

Kirchengesetz und Ordnung,

so der

Großmächtigste König und Herr,

H e r r

Karl der FIFTE,

der Schweden, Gothen und Wenden König ic.

im Jahr 1686 hat verfaßt und im Jahr 1687 im Druck ausgehen
und publiciren lassen.

Mit denen dazu gehörigen Verordnungen.

Auf Höchst-Ermeldten Ihrer Königl. Majestät gnädigsten Befehl
ins Deutsche übersetzt.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

80542

Mit Genehmigung

Einer Kurländischen Statthalterschaftsregierung
gedruckt.

Mitau 1796.

Bey Johann Friedrich Steffenhagen.

Wir KARL, von Gottes Gnaden,
der Schweden, Gothen und Wenden König,
Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehsten, Lief-
land, Karelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der
Kassuben und Wenden; Fürst zu Rügen, Herr über Inger-
mannland und Wismar; Wie auch Pfalzgraf beym Rhein,
in Bayern, zu Jülich, Kleve und Bergen Herzog ic. Thun
hiemit kund und zu wissen: Demnach das Reich Schweden
vormals aus dem Heidenthum entsprossen, und dahero des-
sen Einwohner von dem Göttlichen Wesen eine schlechte und
gar keine Kundschafft gehabt, sondern in heidnischer Finster-
niß bis zum Anfange des Neunhundertten Sekuli nach Christi
Geburt gestecket, da Gott aus Gnaden das Licht des Evange-
lii in diesen Nordischen Landen hat anzünden und die Christi-
che Lehre in Unser geliebtes Vaterland einführen und in selbi-
gem ausbreiten lassen; Welche doch mit Menschentand und
selbsterfundnen Satzungen theils Anfangs vermischet gewe-
sen, theils mit der Zeit mehr und mehr verdunkelt, und die Lau-
terkeit des Glaubens, durch der Priester Dinkelniz, und der
Zuhörer Einfalt, dergestalt verkehret und verwirret worden,
daß solche wahre Kundschafft von Christo und seinem theuren
Verdienst großen theils in eitelen und ärgerlichen Zeremonien,
in Anbetung und Verehrung der Bilder und verstorbenen Hei-
ligen behangen blieben, maßen man solche Dinge mehr zu Her-
zen

zen genommen, als die Anrufung und den schuldigen Dienst des großen und lebendigen Gottes; bis daß aufs neue rechtgesinnete Könige und Lehrer allhie im Reich, aus Trieb ihres Gottseligen Eifers, mit Kraft und Geist der Wahrheit, solche schädliche Schwärmgeister und Miethlinge, welche die zarte Heerde des Herrn verführten, und dieselbe von dem rechten Hirten, dem Bischofen ihrer Seelen, auf irrige Wege zogen, auszustoßern und zu verjagen getrachtet. Zu einer so hohen Glückseligkeit dieses Reiches Schweden war König Gustavus Primus der Erste und fürnehmste Urheber, als ein auserwähltes Rüstzeug Gottes, durch dessen Freymüthigkeit und höchsttrübliche Sorgfalt, so er für die Ehre des Allerhöchsten Gottes und seiner theuer erkauften Gemeine zeitlichen und ewigen Wohlfahrt getragen, die wahre, reine und rechte Evangelische Lehre allhie weiter gestärket und fortgepflanzt, und das vom Pabst eingedrungene Kirchenregiment auf dem Reichstage zu Westerråås, im Jahr 1527 durch eine allgemeine Verordnung abgeschaffet und hinweggeräumt worden. Jedoch war die selbst angemessene Gewalt der Geistlichen so hoch gewachsen, und der Irrthum überall so tief eingewurzelt, daß weder jene mit einem Streich abgehauen, noch dieser dermaßen herausgegraben werden konnte, daß nicht dann und wann ein neues Unkraut sich hervorgethan, welches getrachtet hat, den guten Saamen zu ersticken, und das neue wohleingerichtete Kirchenwesen umzustößen, oder zum wenigsten dergestalt zu verdrehen, daß es bey Lebzeiten höchstermeldeten Königes nicht allerdings zu einem festen Stande und zu solcher Sicherheit, wie Er es verlanget, bevorab in Gleichförmigkeit der Zeremonien gelangen können. Zu König Erichs Zeiten konnte es eben so wenig seinen Fortgang gewinnen, wegen vielfältiger anderwärtiger Schwierigkeiten, so damals häufig eingefallen. Ob auch
wohl

wohl zur Zeit Königs Johannis, im Jahr 1571, eine Kirchenordnung zu Stockholm gedrucket und im folgenden Jahre von den gesammten Reichseinwohnern angenommen wurde, so folgte doch bald darauf das Liturgische Unwesen, und nachmals die Regierung des Königes Sigismundi, welcher die Schwedischen Gemeinden aufs neue angefochten, und bey einem großen Theil der Einfältigen eine neue Lust zu den vorigen Päßtlichen Erfindungen und Zeremonien erwecket, wovon verschiedene Anzeigungen sowohl in ihren Herzen, als in den Kirchen übergeblieben waren. Die Kirchenordnung selbst, so aufgesetzt war, hatte davon etwas behalten, welches nach dem Schluß des großen Concilii zu Upsala, im Jahr 1593 hätte sollen geändert werden, welches sich aber so leicht und geschwinde nicht wollte thun lassen, weil der König, der die Gewalt und das Recht hatte, ein so gutes Werk zu befördern, selber das Widerspiel trieb, und der Päßtliche Anhang ließ es weder an Kunstgriffen noch Bemühungen ermangeln, alles, was zu Ausbreitung und Bestärkung der wahren Evangelischen Lehre gereichte, zu hintertreiben und umzustossen. Ueberdem war bey den Gerichtsstühlen dieser Mißbrauch, daß sie nach wie vor sich im Vertheilen bedieneten, von den alten Kirchensatzungen, so im Schwedischen Gesetzbuch zu finden, ob sie gleich mit Päßtlichen Irrthümern und eigenwilligen Erfindungen angefüllet waren; welches alles so viel ausgerichtet, daß mehrermeldte Kirchenordnung ihren freyen Lauf und völlige Wirkung nicht möchte erreichen, ehe König Karl der IX. erwähnte Kirchensatzungen für ungültig erklärte, bis daß selbige übersehen, und die darin begriffene Papiistische Irrthümer ausgehan würden. Von selbiger Zeit an ist zwar, durch des Allerhöchsten Schutz und Beystand, das Religionswesen innerhalb den Grenzen Unsers geliebten Vaterlandes unangefochten geblie-

blieben, nach demmalen König Gustavus Adolphus um dessen Reinigkeit und Befestigung übers ganze Reich sich aufs höchste sorgfältig erwiesen, welches auch Ihr. Maj. Unser Hochgeehrter, Vielgeliebter Herr Vater, Glorwürdigster Gedächtniß, gethan, wie die unter Seiner hohen Königlichen Hand und Namen ergangene Verordnungen genugsam an den Tag legen. Und ob zwar zu verschiedenen Zeiten, bevorab auf allen Reichstagen, ohngefähr in die 50 bis 60 Jahr her, davon geredet und erinnert worden, daß die Kirchensatzungen, und die vorhin im Druck ausgegangene Kirchenordnung sollten übersehen und verbessert werden, worüber auch verschiedene Entwürfe von Zeit zu Zeit gemacht worden; So ist doch der Obrigkeit löblicher Vorsatz, und der Unterthanen billigmäßiges Verlangen, bis nun hin in einer Unvollkommenheit ersitzen geblieben, aus vielfältigen Hindernissen, so der Vollbringung eines so wichtigen Werks allezeit im Wege gelegen. Wann dann eine gute Ordnung in allen Dingen Gott wohlgefällig ist, und er insonderheit will, daß in seiner Kirchen und Gemeinde alles ordentlich und geschickt daher gehen und bestellet werden solle; Als haben Wir für höchsterprießlich und nöthig erachtet, zu Beförderung der Ehre Göttlichen Namens und Erbauung dessen Gemeinde, ein gewisses Kirchengesetz und Ordnung zu verfassen, und ohne längern Verschub im Druck ausgehen zu lassen, zu einer unwandelbaren Richtschnur bey Verrichtung des Gottesdienstes, und in allem übrigen, so einigermassen das Kirchenwesen und den Lehrstand betreffen möchte, in gewissen Kapiteln vertheilet, auf Art und Weise, wie folget:

Cap. I.

Von der rechten Christlichen Lehre.

§. I.

In Unserm Königreiche und dessen zugehörigen Landen, sollen sich alle einzig und allein zu der Christlichen Lehre und Glauben bekennen, welche in dem Göttlichen Heiligen Worte, denen Prophetischen und Apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments gegründet, in denen dreyen Hauptsymbolis, als dem Apostolico, Niceno und Athanasiano verfasst, auch in der ungeänderten Augspurgischen Confession, so im Jahr 1530 dafelbst übergeben, und auf dem Concilio zu Upsala 1593 angenommen worden, imgleichen in dem ganzen sogenannten Libro Concordiæ erkläret ist, Und sollen alle diejenige, so im Lehrstande bey Kirchen, Akademien, Gymnasien, oder Schulen einiges Amt antreten, bey der Ordination, oder wann sie einen Gradum annehmen, mit körperlichem Eide sich zu dieser Lehre und Glaubensbekenntniß verpflichten.

§. II. Es soll denen im Lehrstande, wie auch sonstigen alten andern, weß Standes die seyn mögen, hiemit ernstlich verboten seyn, hiewider einige irrige Meinungen zu ersinnen, und auszubreiten, oder einige anstößliche Redensarten, womit Unruhe und Aergerniß in der Gemeine Gottes könnte angerichtet werden, zu gebrauchen: Thut solches jemand, und auf ergangene ernstliche Ermahnungen davon nicht abstehet, der soll, mittelst gerichtlicher Untersuchung und Erkenntniß, für einen abtrünnigen Mammelucken gehalten, seines Amtes entsetzet, und des Reichs verwiesen werden. Welcher auch von Unserer rechten Religion gänzlich abfället, soll eben so gestrafet werden, und niemalsen einiges Erb, Recht oder Gerechtigkeit, innerhalb den Grenzen des Königreichs Schweden, zu genießten haben.

§. III.

§. III. Niemand soll sich unterstehen, die im Reiche oder in einer darunter gehörigen Provinz, daferne nicht durch Pacta gewissen Orten solches vorbehalten worden, einige fremde Religionsübung öffentlich zu halten, oder derselben beizuwohnen, bey Einhundert Thaler Silbermünz Strafe. Würde auch jemand einen Lehrer von fremder Religion, zu Bestellung des Gottesdiensts, oder auch um Kinder in der Religion zu unterweisen, anhero ins Reich ziehen, derselbe soll mit einer Geldbuße von Fünfhundert Thaler Silbermünz zum nächsten Hospital, oder an die Hausarmen, beleet und des Reichs verwiesen werden.

§. IV. Fremder Potentaten Botschaften, welche anderer Religion sind, sie mögen gleich eine kurze oder längere Zeit sich allhier aufhalten, veradonnen Wir zwar ihre Religionsübung in ihren Häusern, für sich und ihren bey sich habenden Leuten alleine: Aber außser Hauses sollen ihre Priester weder predigen, noch die Sakramente administriren. Auch soll keinem andern, wer er auch sey, erlaubet seyn, ihren Gottesdienst beizuwohnen, und selbigen zu besuchen; sondern jedermann soll verbunden seyn, sich nach denen in den Jahren 1655, 1667 und 1671 ergangenen Satzungen und Verordnungen gesondlich zu achten.

§. V. Welche anderer Religion seyn, als zu welcher Wir und Unsere Unterthanen sich bekennen, und entweder bereits anhero ins Reich oder in dessen zugehörigen Provinzien gekommen, oder ins künftige kommen würden, sich um Dienste, insonderheit um Kriegsdienste zu bewerben, oder um Kaufmannschaft, Handel und Wandel, ein Handwerk oder sonsten andere Nahrungsmittel zu treiben, die mögen zwar bey ihrer Religion, so lange sie stille und ohne Vergerniß leben, gelassen werden. Wann sie aber ihren Gottesdienst mit Beten und Singen

gen verrichten wollen, sollen sie solches in ihren Häusern und Herbergen thun, bey verschlossenen Thüren für sich allein, und ohne Anstellung einiger Zusammenkünfte mit andern: Jedoch sollen ihre Kinder, daferne sie das Bürgerrecht allhie genießen wollen, Unsern und Unserer hochlöblichen Vorfahren am Reich, Satzungen und Verordnungen zu Folge, in der rechten Christlichen Lehre, nach der ungeänderten Augsburgischen Konfession erzogen werden, und dabey verpflichtet seyn, nebst der Kundschaft, welche sie von solcher Lehre daheim und zu Hause durch fleißigen Unterricht der Priester aus dem Katechismo einzunehmen haben, auch alle Sonn- Fest- und allgemeine Betstage sich in Unsern Kirchen einzufinden, und dem Gottesdienst von Anfang bis zum Ende daselbst beizuwohnen. Keiner, so von fremder Religion ist, soll sich unterwinden, jemanden der sich zu Unserer Lehre bekennet, es sey Gesinde oder andere, zu seinem Gottesdienst zu locken, zu bereden oder zu zwingen; sondern sein Gesinde, so Unserer Religion ist, dahin anhalten, daß es fleißig zu Unserer Kirche gehe.

§. VI. Nachdem eine genaue Aufsicht auf die Erziehung der Jugend, deren Studien und Reisen in fremden Landen, in der Länge einen großen Nutzen für die Kirche Gottes und das weltliche Regiment nach sich ziehet, und es leicht geschehen kann, daß, indem sie mit Leuten von irriger Religion umgehen, solche Irrthümer auch selbst einfaugen, und dieselbe, ihnen und andern zum Verderb und Schaden, unvorsichtig mit sich nach Hause und ins Land bringen möchten; als ermahnen Wir auch alle, absonderlich Eltern, und die so an Eltern statt sind, welche ihre Söhne oder Verwandten in fremde Lande verschicken wollen, imgleichen auch diejenige selbst, welche ihre mündige Jahre erreicht, und aus eigenem Trieb ihnen eine solche Reise vornehmen, daß sie vor allen Dingen ihrer Seelen Heil
B
und

und Wohlfahrt sorgfältig wahrnehmen, sich um die rechte Kundschafft und Uebung unserer Christlichen Religion, und was darzu gehörig, allen Fleisses bewerben, auch von obberührten Sazungen und Schlüssen sich wohl unterrichten, damit sie so viel besser vor fremdem Gottesdienst sich wissen zu hüten, sich an Gottes Heiligem Wort beständig halten, und die Gemeinschaft derjenigen, welche sie von unserer rechten Lehre zu einer irrigen zu verführen trachten, fliehen und meiden mögen.

§. VII. Die Christliche Ceremonien, so bis anhero in unsern Versammlungen üblich gewesen, und amoch im Gebrauche sind, ob sie gleich an sich selbst willkürliche Mitteldinge sind, und zur Seeligkeit nichts thun, sollen dennoch, als zur guten Ordnung dienliche, hinführo beybehalten werden, und keiner Macht haben, nach eigenem Gutdinken darin etwas zu verändern. Die Bischöfe und Superintendenten mit den Domkapiteln müssen hierauf fleißige Aufsicht haben, und es dahin richten, daß in allen Stiftungen eine Gleichheit gehalten werde. Welche in andern Sprachen selbigen Gottesdienst verrichten, sollen sich auch denen allhie im Reiche üblichen Ceremonien gleichmäßig bezeigen.

Cap. II.

Von den Predigten und ordentlicher Verrichtung des Gottesdienstes.

§. I. Die Priester sollen vor andern die Heilige Schrift fleißig lesen, und Gott um Gnade und Erleuchtung treulich bitten, daß sie dieselbe recht mögen verstehen, und sowohl zu ihrer eigenen, als der Zuhörer Besserung und Seeligkeit lehren und erklären. Die Zuhörer sollen auch ihren Gottesdienst getreulich

lich und mit Andacht verrichten, und in ihren Gebeten, Lob-
 gesängen, Anhörung göttlichen Worts und Gebrauch der Sa-
 cramente ihre Demuth und Bußfertigkeit weisen, nicht allein
 mit dem Herzen und mit dem Munde, sondern auch in äußer-
 lichen Bezeigungen und Gebärden, dem großen Gott zu Dienst
 und Ehren.

§. II. Ohne Christliche Vorbereitung und Gebet, um
 die Erleuchtung des heiligen Geistes, soll niemand auftreten zur
 Predigt des göttlichen Worts, und was geredet und gelehret
 wird, muß deutlich und rein, auch in der heiligen Schrift ge-
 gründet seyn. Die Erklärungen aus den Kirchenvätern müs-
 sen sparsam und mit Bescheidenheit angeführt werden, auch
 mit dem göttlichen Wort, und der rechten Christlichen Lehre
 allerdings übereinstimmen. Der Text soll ordentlich, doch kürz-
 lich und einfältig, nach seiner eigentlichen Meinung erkläret,
 und mit ernsthafter Unterweisung und Ermahnung, nach dem
 Verstande der Zuhörer, zu deren Trost und Erbauung, derge-
 stalt behandelt werden, daß es alle, insonderheit Junge und Ein-
 fältige, gründlich mögen fassen, begreifen und zu ihrer Erbauung
 in der Lehre und Leben nützlich anlegen. Eines Theils sollen sie
 dieselbe für Sicherheit und dem Sündenschlaf warnen, die Ver-
 gernisse bestrafen, zur Buße und Besserung, Christlicher Lie-
 be, Zucht und Tugenden ermahnen; andern Theils die blöden
 und erschrockenen Gewissen trösten, erquicken und aufrichten;
 die Lehre des Katechismi allezeit fleißig treiben, und ihre Zu-
 hörer unterrichten, wie dasjenige, so in den Predigten vor-
 nemlich vorgestellt wird, zu diesem oder jenem Hauptstück gehöre.
 Wenn sie einige hohe und tiefsinnige Lehrstücke und keckerische
 Irrthümer berühren, muß solches gründlich und kürzlich,
 mit gutem Verstande, Sanftmuth und Vorsichtigkeit geschehen;
 und wenn ein oder anderer Text ihnen Anleitung giebt, von welt-

lichen Händeln etwas zu reden, muß es bescheidenlich und behutsam geschehen, ohne Unbedacht und Vermessenheit im Reden und Urtheilen von Dingen, welche ein Theil nicht verstehen und welche das Lehramt eigentlich nicht angehen; die sich hierin vergreifen, und ungereimte und dienliche Dinge auf der Kanzel vorbringen, sollen zum erstenmal mit scharfer Beandung angesehen, und wann sie öfters damit betreten würden, ihres Amts, welches sie solcher Gestalt gemißbrauchen und verumehret haben, gänzlich entsetzt werden. Ingleichen sind sie zu warnen, daß sie von keiner fremden Nation und Landschaft etwas Schimpfliches reden: sondern nach Gottes Wort, was christlich, löblich und erbaulich ist, hervor bringen, strafen, drohen und vermahnen, mit aller Geduld und Lehre. Sie sollen sich weitläufiger Erzählung, wie die Texte von einem und andern ausgelegt werden, enthalten, keine unnütze Fabeln oder Märlein, thörigte Fragen und Wortstreit, und dienliche und dunkle Gleichnisse oder solche Reden, die eher ein Gelächter und Gespött, als Andacht bey den Zuhörern erwecken, gebrauchen; keinesweges aus Haß und unzeitigem Eifer, von ihren oder anderer Zänkereyen melden, weniger aus Unwillen jemanden auf der Kanzel bey Namen nennen, es wäre dann zu seiner Besserung gemeinet, oder da jemand mußte in den Bann gethan werden. Sie sollen sich gewöhnen die Sprache, worin sie predigen, recht und rein zu reden mit solchen Wörtern, die allein bekannt seyn; und wann sie in den Predigten etwas auf Latein anziehen, welches selten geschehen muß, soll solches alsofort verdolmetschet werden. Sie sollen keine hochtrabende Reden, oder gar zu tiefsinnige, und oftmals unnötige und unnütze Fragen hervorsuchen; keine stumme, und bey uns insgemein unbekante Sünden, Aberglauben und Mißbräuche benennen und bedeuten, weil solches mehr zur Aergerniß, als zur Bes-

Besserung gereicht; sondern in vorsichtiger Einfachheit und reiner Lehre mit gottseeligem unsträflichem Leben, Exempel und Vorbilde, ihren Zuhörern vorgehen, und auf den Weg der Seeligkeit leiten und führen.

§. III. An den Sonntagen und denen drey hohen Jahresfesten, samt allgemeinen Buß- Fast- und Betttagen, soll in den Städten, die Frühpredigt, die Hauptpredigt, und die Vesperpredigt gehalten werden, wie auch an andern Feiertagen, welche in dem XIV. Kapitel benennet werden. An den Aposteltagen werden die Predigten in Stockholm und andern großen Städten, wie bishero üblich gewesen, gehalten; in den kleinern Städten aber und auf dem Lande wird nur eine Predigt gehalten, welche um acht Uhr Morgens soll angefangen werden. Die Wochenpredigten am Mittwoch und Freytag, sollen nach voriger Gewohnheit des Morgens angefangen und der ganze Gottesdienst drey Viertel vor acht geendiget seyn. An den andern Tagen sollen in den großen Städten Abends und Morgens die Betstunden in den Kirchen gehalten werden.

§. IV. Zu denen Frühpredigten soll in Stockholm, und andern großen Städten um vier geläutet, und um fünf zusammengeläutet werden; in den kleinen Städten aber wird mit dem Geläute um fünf angefangen, und etwas vor sechs zusammengeläutet. Darauf soll der Gottesdienst mit einem Morgengefang und Herr Gott dich loben wir ꝛ. angefangen werden. Hierauf singet man einen Vers, um den Beystand des heiligen Geistes; die Predigt an sich selbst wird mit dem Morgengebet und dem Vater unser ohne weitläufige Vorrede angefangen. Nachmals soll ein Stück aus dem Katechismo verhandelt werden, und alles zusamt dem Gebet in einer halben Stunde vollendet seyn; Zuletzt wird mit dem Segen, und einem Vers geschlossen. Würde aber das heilige Nachtmahl
ge=

gehalten, alsdann wird der Segen vor dem Altar gesprochen. In den Landkirchen wird die Frühpredigt am Weihnachts- Ofter- und Pfingsttage so frühe angefangen, daß sie ungefähr um acht des Morgens, und die Hauptpredigt um die Mittagszeit kann geendigt seyn.

§. V. In allen Städten soll zur Hauptpredigt Glocke sieben geläutet, und Glocke acht zusammen geläutet werden, in den Landkirchen wird mit dem Geläute es also gehalten, daß die Hauptpredigt Glocke neun angefangen wird. Alle sollen sich befeßigen, so zeitig und einhellig in der Kirche sich einzufinden, daß sie die öffentliche Beichte zugleich mit einander thun können. In der Hauptpredigt soll die Epistel und das Evangelium vor dem Altar gesungen werden, bevorab, wenn selbiges mal das Sakrament des heiligen Nachtmahls gehalten wird. In der Predigt, welche mit der Vorrede samt der Auslegung, nicht länger als eine Stunde währen soll, und bey strengem Winter etwas kürzer, sollen die bey uns gebräuchlichen Evangelischen Texte behandelt werden. Nach der Predigt sollen die Fürbitten für die Kranken, auch die Abkündigungen derer, so in den Ehestand treten wollen, und anderer Kirchennothwendigkeiten, von der Kanzel geschehen; nach Verrichtung des Gebets wird verlesen, was Wir, oder Unsere Befehlshaber Unfertwegen, können zu gebieten und kund zu thun haben, alle andere weltliche Geschäfte aber sollen auf den Kirchhof oder in den Kirchspielsstuben angedeutet werden; doch mag wohl angezeigt werden, was verlohren oder weggestohlen seyn möchte, da es Sachen, so füglich auf der Kanzel können genennet werden, solches auch zeitig und voraus bey dem Priester angegeben worden.

§. VI. Zur Vesperpredigt wird um ein Uhr geläutet, um halb zwey aber zusammen geläutet, und alsdem werden
die

die gewöhnlichen Texte mit Gesängen und dem Gebet vor und nach der Predigt verhandelt, und der Segen vor dem Altar gesprochen. Zu der Vesper am Sonnabend oder an den Tagen, welche nächst vor den hohen Fest- und Feiertagen vorher gehen, wird um eins Nachmittags geläutet; hernach ein dienlicher Gesang und die Epistel gesungen. Auch wird einer von den Bußpsalmen verlesen, um deren willen, so zur Beicht und Absolution gehen, und vor dem Altar mit dem Gebet und dem Segen geschlossen.

§. VII. In den Wochenpredigten, so in den Städten gehalten werden, sollen die Texte aus den Schriften alten und neuen Testaments kürzlich und gründlich erkläret werden; ein ganzes oder wenigstens ein halbes Kapitel, nachdem es lang ist, soll jedesmal verlesen und ausgeleget, und das Buch, so man angefangen hat, soll nach der Ordnung zu Ende gebracht werden. Zu diesen Wochenpredigten in den Städten wird zum erstenmal geläutet Morgens um sechs, und zum andernmal halb sieben, worauf alsbald gesungen wird, Vater unser im Himmelreich, oder ein anderer Gesang; Hernach wird geprediget und mit dem Gebet und Segen geschlossen. Fällt ein Fest- oder Feiertag ein auf den Mond- oder Dienstag, so wird am Mittwoch allein das Gebet gehalten; Fället er ein auf den Donnerstag oder Sonnabend, so wird nur das Gebet am Feiertag gehalten. Auf dem Lande wird nur an einem Werkstage, nemlich Freytags, geprediget, allwo keine Filialkirchen und Annexa seyn; wo selbige aber seyn, daselbst wird in der einen Kirche am Mittwoch, und in der andern am Freytage geprediget. Wo aber sehr weitbegriffene Kirchspiele seyn, als einiger Orten in Finnland, denen Norlanden, und anderswo, daselbsten sollen die Wochenpredigten am Sonnabend gehalten werden, damit die Weitentlegenen, so die Sonntagspredigten

zu besuchen gedenken, alsdenn dahin kommen, und allda des Nachts verbleiben mögen, um den Gottesdienst am Sonntage benzuwohnen.

§. VIII. Mit den Predigten vom Leiden Christi soll am Sonntage in der Fasten angefangen, und damit bis an die Osterwoche fortgefahen werden; dergestalt daß in jeglicher Wochen- und Vesperpredigt in denen Städten ein Stück behandelt, und die Erklärung der ganzen Passionshistorie am Palmsonntage in der Vesperpredigt geendiget werde; auf dem Lande aber wird dieselbe nur in den Wochenpredigten erklärt; In der Marterwoche soll dieselbe aufs neue in den Städten wiederholet, und an jedem Tage ein Akt geprediget werden. Der Charfreitag soll sowohl auf dem Lande, als in den Städten gefeyert und geheiliget, und das Volk zum Fasten und Nüchternheit ermahnet werden. In den Städten werden alsdann drey Predigten, gleich als denen großen allgemeinen Buß- und Bettagen gehalten; In den zwo ersten soll gehandelt werden von dem Leiden und der Kreuzigung Christi, in der Vesperpredigt aber von seinem Begräbniß. Auf dem Lande wird nur zweymal geprediget, zuerst von Christi Leiden und Kreuzigung, und nachmals von seinem Begräbniß, so daß der ganze Gottesdienst um die Mittagszeit vollbracht werde. Die Prediger mögen alsdann wohl etwas über die gewöhnliche Zeit predigen, wegen Weitläufigkeit der Texte. Am Sonnabend wird keine Predigt gehalten. Am Gründonnerstag und Charfreitag wird das heilige Nachtmahl ausgetheilet, wann es begehret wird, und woselbsten es bishero gebräuchlich gewesen, damit durch Menge des Volkes in den großen Versammlungen der Gottesdienst auf die folgende hohe Festtage, nicht über die gewöhnliche Zeit möge verlängert werden.

§. IX. Die Verhörung der Jugend in ihrem Christenthum soll in allen Gemeinen übers ganze Reich, dieser vorgeschrie-

schriebenen Ordnung gemäß, mit größestem Fleiß getrieben werden; Nämlich in allen Städten soll aus dem Katechismo, in der Frühpredigt, ungefähr eine halbe Stunde lang, etwas geprediget, und jedesmal etliche gewisse Häuser, nachdem sie volkreich sind, jeden Sonn- oder Feyertag absonderlich zusammen berufen, und selbigen solches voraus angesaget werden, daß sie zum Verhör sich einstellen mögen. Auf dem Lande soll das Volk so frühe zusammen kommen, daß sie vor der Hauptpredigt der Erklärung des Katechismi und dem Verhör beywohnen können, welches auf folgende Weise geschehen soll: Wann zum erstenmal geläutet worden, soll der Prediger anheben mit einem Gesang, darauf das Morgen Gebet und ein Stück aus dem Katechismo auf der Kanzel verlesen, dasselbe nur auf eine Viertelstunde deutlich erklären, und nach gemachtem Schluß mit einem andächtigen Gebet alsbald zum Verhör schreiten, nach gewisser Eintheilung der Leute, denen solches acht Tage vorher von der Kanzel soll angedeutet werden; und zwar dieses dergestalt, daß alles vor der Glocke neun geendiget sey, damit es mit der Hauptpredigt nicht so lange hinaus gehe. Würde jemand solches unnöthiger Weise, und ohne erheblichen Vorfall selbst verabsäumen, oder andern daran hinderlich seyn, und nicht mit Christlichem Ernst zu diesem Verhör eilen; Auf solchem Fall sollen Eltern und Hausväter, zum erstenmal jeder vier Dene Silb. R. für sich, und für jedem Kinde und Dienstboten zwey Dene Silbermünz erlegen, welche die Sechsmänner, jeder bey seiner Eintheilung ausfordern, und zum Behuf der Kirchen einnehmen sollen. Versäumen sie es zum andernmal, soll die Geldbuße gedoppelt, und sie nichts destoweniger den folgenden Sonntag sich einzustellen gehalten seyn. Die Kriegs- und Bergwertsteute, wie auch das Gesinde bey Herrenhöfen, samt andern solchen mehr,

so in dem Kirchspiele wohnen, sind solchem Gesetze ebenwohl untergeben.

§. X. Diese Ordnung mit der Katechismi Lehre und Verhör auf dem Lande, soll das ganze Jahr durch gehalten werden, ohne in der nöthigsten Erndtezeit, und bey den kürzesten Tagen. Die Priester sollen gewisse Verzeichnisse haben, auf alle ihre Pfarrgenossen von Haus zu Haus, von Höfen zu Höfen, und genau wissen, wie weit ein jeder in seinen Christenthumsstücken gekommen; mit Fleiß sollen sie darauf treiben, daß Kinder, Knechte und Mägde, in Büchern lesen lernen, und was Gott in seinem heiligen Wort gebeut, mit eigenen Augen mögen sehen können. Nachmals sollen sie in drey Theile oder Haufen vertheilet werden; der erste Haufe ist, welcher seine Christenthumsstücke einfältig herzusagen weiß; der andere, welcher Luthers Auslegung über die zehn Gebote Gottes, über den Glauben, das Vater unser, die Taufe und des Herrn Abendmahl gelernet hat; der dritte so nebst der Auslegung, auch die Fragen und Haustafel, auch dabey die Sprüche der Schrift, worauf unser Glaube sich gründet, fassen und begreifen kann. Die Auslegung soll den Zuhörern solcher Gestalt vorgehalten werden, daß sie dieselbe nicht allein auswendig lernen, sondern auch mit ihren eigenen einfältigen Worten sagen können, weil sie die rechte Meinung begreifen, und dieselbe zu ihrem Trost, Lehr und Vermahnung zu gebrauchen wissen.

§. XI. Von der Kraft, Nutzen und Nothwendigkeit des Gebets, muß das Volk oft und fleißig unterrichtet werden, bevorab zu denen Jahreszeiten, da die gewöhnlichen davon handelnden Texte geprediget werden. Am Sonntage Rogate, wird die Litaney nach der Hauptpredigt im Chor gesungen.

§. XII. Wenn das Evangelium und die Epistel verlesen,

sen, der Glaube und Herr Gott dich loben wir, gesungen werden, soll die ganze Gemeine Manns- und Weibspersonen, Hohe und Niedrige, aufstehen; wann aber die offene Beicht, die Worte der Einsetzung und das Vater unser gelesen wird, sollen alle auf die Knie fallen, und solcher Gestalt mit Herz, Mund und Gebehrden dem großen allmächtigen Gott dienen und ehren.

§. XIII. So oft das Ober- und Unterlandgericht geheget wird, soll der Priester des Morgens, ehe das Gericht sich setzet, mit Gesang und Gebet den Gottesdienst halten, auch einen dienlichen Text erklären, welcher Anleitung giebet, die Wichtigkeit des vorhabenden Werks zu erwägen; und hat er sowohl die, welche im Gerichte sitzen, als die, welche vor Gerichte erscheinen sollen, zu vermahnen, daß sie sich christlich und gebührlich bezeigen, und Gott um Erleuchtung und Segen bitten. Welches alles geschieht in der Kirche, wenn selbige so nahe ist, oder da selbige entlegen wäre, an der Gerichtsstelle. In den Städten, allwo die Gerichte das ganze Jahr durch sitzen, kann solches zu Anfange des Jahres in der Hauptkirche verrichtet werden; bey Unsern Hofgerichten aber, soll solches zu Anfange der Sessionen geschehen, und alsdann der Präsident mit den gesamtten Gliedern des Gerichts in die Kirche treten, und nächst Anhörung einer zu solchem Werke gerichteten Predigt, Gott um Gnade und Beystand ausrufen.

§. XIV. Wäre in der Weise den Gottesdienst zu halten, es sey in den Gebeten, Texten und Gesängen oder auch wegen der Zeit, in welcher die Predigten sollen gehalten, der Katechismus erklärt, und das Volk darin verhöret werden, von einem und andern etwas nach Gutdünken vorhin eingeführet worden, welches mit dieser oder auch mit der in dem Handbuche vorgeschriebenen Ordnung nicht überein käme, solches sol-

len die Bischöfe bey den Visitationen, und die Pastoren jeder an seinem Ort abschaffen, und den gemeinen Mann von dem Nutzen, welchen die Gleichförmigkeit in Uebung des Gottesdienstes mit sich bringet, gebührend unterrichten; wobey eine solche Behutsamkeit und Bescheidenheit zu gebrauchen, daß keiner darüber geärgert werde.

Cap. III.

Von der Taufe.

§. I. Die Taufe soll in höchster Ehre und Würde gehalten werden, und die Priester, so oft davon gelehret und geprediget wird, das Volk vermahnen, bey Verrichtung derselben solche Gebeyrden und Gedanken zu haben, welche andächtigen Christen geziemen, damit niemand geärgert, noch das Sakrament verunehret werde.

§. II. Alle vollkömmllich gebohrne und lebendige Kinder sollen zum wenigsten innerhalb des achten Tages von ihren Eltern zur heiligen Taufe befördert werden. Versäumet jemand solches aus Nachlässigkeit, so soll derselbe entweder mit der Kirchenbusse vom Konsistorio beleyet werden, oder dafür etwas Ansehnliches zur Kirche und den Armen geben.

§. III. Die heilige Taufe soll allemal würdiglich und gottselig in der Kirche verrichtet werden, wann kein Nothfall oder andere billige Ursachen vorhanden, welche erfordern, daß das Kind daheim getaufet werde; auf solchen Fall auch die Taufe recht und vollkömmllich mit allen gewöhnlichen Gebeten und Zeremonien verrichtet, und nachmals kein neuer, einiger Orten bisher sogenannter und gebräuchlicher Einsegnungsakt gestattet werden. Die Taufe soll auch, so weit es möglich ist, auf einen
Sonn-

Sonn- oder Feiertag, oder auch bey einer Betstunde, wenn die christliche Gemeine zusammen ist, angestellet werden, damit sie für das Kind einhellig beten, und zur Andacht und Ehrerbietung gegen dieses Mittel der Seligkeit aufgemuntert werden.

§. IV. Die Taufe soll mit dem Worte Gottes und mit reinem unvermischtem Wasser, von denen Ordinarie Predigern in der Versammlung, wo das Kind geböhren ist, und zwar von dem Pfarrherrn selbst, so er bey der Hand und unverhindert ist, verrichtet werden. Doch soll denen Gliedmaßen der Gemeine nicht verboten seyn, die Kapläne hierzu, wo sie es wollen, zu gebrauchen. Der Priester blößet allein das Haupt des Kindes, begießet es mit Wasser und gebraucht dabey die Zeremonien und Gebete nach der Weise, wie bishero gebräuchlich gewesen, und in dem Handbuche eingeführet ist.

§. V. Weil es ein altes löb- und christliches Herkommen ist, daß man bey der Taufe einige Personen zu Gevattern als Zeugen zu des Kindes Taufe ladet; so soll solcher Gebrauch auch nach wie vor beybehalten, doch keine andere darzu erbeten werden, als welche von Unserer Religion sind, ihre mündige Jahre erreicht, und der Katechismuslehre wohl kündig sind. Welcher eines offenbaren Lasters und Missethat überzeuget ist, der soll keinesweges zum Gevatter gebeten, oder von dem Priester ohne vorhergegangene Besserung, zugelassen werden. Darum sollen die Eltern verpflichtet seyn, dem Prediger, bevorab dem Pfarrherrn, wo er zur Stelle ist, zeitig vorher zu erkennen zu geben, ob sie gleich den Kapelan zu der Taufe gebrauchen möchten, welche Personen zu Taufzeugen berufen worden, damit kein Unwesen entstehe, wenn sie in die Kirche kommen. Würde der Kaplan jemals hierzu berufen, muß er alsofort, vornehmlich in den Städten, wo es bequemlich geschehen kann,

kann, dem Pfarrherrn, unter welchem er stehet, solches kund thun, damit er von seiner Berrichtung alle nöthige Kundschaft haben, und des Kindes zusamt der Gevattern Namen in dem Kirchenbuche eingeschrieben werden mögen.

§. VI. Dem Priester gebühret allemal zu fragen, ob das Kind zu Hause getaufet sey oder nicht, und ob es recht getaufet worden; Vernimmt er, daß es nicht recht getaufet sey, so soll er dasselbe taufen, gleich als ob es ungetaufet wäre.

§. VII. Die Findlinge, von deren Taufe man keine gewisse Nachricht hat, sollen von dem Priester, so zuerst desfalls angesprochen wird, getaufet, und nachmals Unsere Beamte und Magistrat in den Städten erinnert werden, daß sie für deren Unterhalt und Erziehung Sorge tragen.

§. VIII. Alle von fremder Religion, die in diesem Reiche wohnen und sich aufhalten, sollen ihre Kinder von Unsern Priestern, mit unsern Zeremonien und Gebeten taufen lassen, auch keine andere, als welche Unserer Religion sind, zu Gevattern bitten.

§. IX. Daferne solche Landstreicher, welche bey Uns Zigeuner oder Tartern genannt werden, wider Unser Verbot in Unser Reich sich einschleichen und allhie einige Kinder zeugen, oder die neulich gezeuget mit sich einbringen und für selbige die Taufe begehren würden; so soll ihnen solches zugelassen, und die Eltern treulich ermahnet werden, sich allhie an einen gewissen Ort niederzusetzen, in der christlichen Lehre unterweisen zu lassen und zu der Gemeinschaft der christlichen Kirchen zu treten; widrigenfalls sollen sie die Kinder allhie zurücke lassen, welche auf Unserer Beamten Verordnung sollen versorget werden.

§. X. Die Juden, Türken, Mohren und Heiden, welche anhero ins Reich kommen, sollen in Unserer christlichen Lehre

re unterrichtet, und zur Taufe und dem Christenthum befördert werden; Versäumen solches diejenigen, denen solche Fürsorge obliegt, sollen dieselbe desfalls zur Rede gestellet werden.

§. XI. Wann ein Kind, so unehelich geboren, getauft werden soll, muß der Priester zwar nach des Kindes Eltern fragen, da er aber davon keine Kundschaft erlangen kann, mag er deswegen dem Kinde die Taufe mit nichten versagen; sondern soll bey dem weltlichen Gerichte anzeigen, daß ein solches Kind geboren und getauft worden, das Gericht aber hat gebührlische Nachfrage wegen des Kindes Eltern weiter zu thun.

§. XII. Der Priester soll in dem Kirchenbuch Ort und Tag, wo und wann ein Kind geboren, auch wann es getauft wird, imgleichen die Namen des Kindes, der Eltern und derer, welche Taufzeugen gewesen, anzeichnen.

§. XIII. Schwangere Weibsbilder sollen von den Priestern ermahnet werden, Gott für ihre Leibesfrucht zu danken, und dieselbe mit inbrünstigem Gebet Gottes Schutz zu empfehlen. Sie sollen auch fleißig gewarnet werden, sich vor solcher Verwahrlosung zu hüten, wodurch die Kinder zuweilen von den Eltern selbst, zuweilen von den Ammen erdrückt werden. Wann solche Unglücksfälle sich begeben, sollen die schuldigen Personen mit öffentlicher Kirchenbuße, und überdem die Ammen von dem weltlichen Richter mit harter Strafe, andern zur Warnung, belegt werden.

Cap. IV.

Von der Nothtaufe.

§. I. Wann und welcher Gestalt die Nothtaufe soll und mag verrichtet werden, davon sollen die Priester das Volk

un

unterrichten, dergestalt, daß dabey allem Mißbrauch, Sicherheit und Verwahrlosung vorgebeuet werde.

§. II. Wann das Kind sehr schwach wäre, so daß es weder zur Kirche könnte gebracht, noch des Priesters Ankunft sicher erwartet werden, alsdenn mag es gottesfürchtigen, erwachsenen, verständigen und in der Katechismuslehre wohl unterrichteten Leuten männlichen Geschlechts, und wann deren keiner vorhanden wäre, einem Weibsbilde das Kind zu taufen erlaubet seyn; Nur daß es recht geschehe mit Wasser, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Die Anwesende sollen das Kind der Obhut Gottes mit dem Vater unser und dem Segen empfehlen.

§. III. Wann ein solches im Nothfall getauftes Kind zu Kräften gelanget, soll es zur Kirche gebracht werden und der Priester nachfragen, ob es recht getauft sey, nachmals soll er über dasselbe die im Handbuche befindliche und darzu verordnete Gebete sprechen, auch dem Kinde einen Namen geben, dafern es nicht bereits vorhin bey der Taufe geschehen wäre.

§. IV. Zu Hebammen und Wehemüttern sollen gottesfürchtige, ehrliche, nüchterne und in solchen Verrichtungen wohlverfahrne Weibespersonen, in den Städten von dem Magistrat und auf dem Lande von den Pfarrherren, Kirchenvorstehern und den Sechsmännern angenommen und verordnet werden. Dieselbe sollen auch zugleich von der Priesterschaft in ihrem Christenthum verhöret und unterwiesen werden, wie die Nothtaufe verrichtet, und aller Mißbrauch dabey verhütet werden, imgleichen wie sie mit tröstlichen Worten, die kreisfende und in Kindesnöthen arbeitende Frauen stärken und zur Hofnung und Geduld ermahnen sollen.

Cap. V.

Vom Kirchgang der Sechswöchnerinnen.

§. I. Die Kindbetterinnen sollen ungefähr sechs Wochen nach der Geburt sich innen halten, nachdem eine christliche Gewohnheit, Zucht und Ehrbarkeit, wie auch ihre eigene Gesundheit solches erfordert, nachmals werden sie gewöhnlicher maßen in die Kirche eingenommen.

§. II. Diejenigen Weibsbilder, welche mit ihren Verlobten Kinder gezeuget und geböhren, und darauf den Kirchgang begehren, ehe die Kopulation dazu gekommen, sollen nicht wie andere keusche Sechswöchnerinnen, sondern mit einer besondern Gebetsart, so in dem Handbuch eingeführet ist, eingenommen werden. Die aber von ihren Ehemännern beschlafen sind, doch vor der Hochzeit das Kind nicht geböhren, sollen wie andere ehrliche Ehefrauen eingenommen werden, und wegen des frühzeitigen Beyschlafs zwey Thaler Silbermünz an die Kirche geben.

Cap. VI.

Von der Beicht und Absolution.

§. I. Die Priester sollen das Volk vermahnen, Gott zu danken, daß er die Versöhnung, welche unser Herr und Heiland Jesus Christus für uns und unsere Sünde durch sein Leiden und Sterben erworben, so gefällig annimmt, daß er uns nicht allein in der Taufe in seinen Gnadenbund aufnimmt und die Sünde vergiebt, sondern auch, wenn jemand durch des Teufels Reizungen und die bösen Lüste des Fleisches, wieder in schwere und verdammliche Sünden gefallen, die Gnadenthüre nicht will verschlossen haben, sondern dieselbe allen ins-

D

gemein

gemein und jedem absonderlich, welche sich zu einer recht christlichen Buße anschicken und sich von Herzen bekehren wollen, allezeit offen lassen.

§. II. Demnächst soll das Volk unterwiesen werden, die Buße und Besserung, so täglich geschehen soll, wann sie vor Gott als Sünder sich bekennen, wohl zu unterscheiden von solcher Bekenntniß der Sünden, wovon allhie jetzt geredet wird, welche dreyerley ist: Erst die geheime, hernach die allgemeine, wann viele zugleich oder einer absonderlich beichtet, und zuletzt die offenbare, welche ein Sünder wegen begangener groben Missethat thun muß, um die Gemeine Gottes, so von ihm geärgert worden, zu versöhnen.

Cap. VII.

Von der geheimen Beicht.

§. I. Die geheime Beicht geschiehet alsdann, wann jemand vor dem Diener göttlichen Wortes einige grobe Sünde und schwere Mißhandlung, so Leib und Leben betreffe, oder etwas anders, so sein Gewissen beschweret, offenbaret, damit ihm aus der heiligen Schrift Rath und Trost ertheilet werde.

§. II. Wann die Sünde so geheim ist, daß sie keinem andern als Gott und dem Sünder, oder mehrern, so solcher Sünde theilhaftig sind, kund wäre, und der Sünder vor dem Priester dieselbe bekennet und bereuet, auch Besserung gelobet, alsdann soll er davon losgesprochen werden; und mag kein Priester einen solchen Sünder und sein Verbrechen rüchtbar machen, bey Lebensstrafe. Würde solches vom Priester oder jemanden, der es behorchet hätte, ausgebracht werden, dessen Aussage ist für nichtig und ungültig zu halten, und soll ein solcher Laurer, eben wie der Priester, am Leben gestrafet werden.

§. III.

§. III. Wann ein reuender oder bußfertiger Sünder bekennet, daß er oder mehrere mit ihm, etwa ein crimen læsæ Majestatis wider Uns und Unser Königl. Haus, auf Leben und Wohlfahrt, oder einen verrätherischen Vorsatz wider das Vaterland, oder Brand, Mord und Gift wider etliche insgemein, oder jemanden insonderheit vorhätten; so sollen die Priester genau und wohl nach den Umständen forschen, auch dem Sünder rathen und vermahnen, solches selbst Unsern Beamten des Orts zu hinterbringen; wie Wir denn einen solchen, der seinen bösen Vorsatz entdeckt und bereuet, hiemit des Pardons und Befreyung der Strafe versichern, da er diejenigen, so mit ihm in Rath und That gewesen, offenbaret und angiebet. Kann er dazu nicht beredet werden, so müssen die Priester diejenigen, so es angehet, zeitig und vorsichtig der Sachen halben warnen, daß sie sich vor Schaden hüten; aber die Personen rüchtbar zu machen mag der Lehrer nicht gezwungen werden.

§. IV. Tritt jemand hervor und bekennet auf sich eine grobe wichtige Unthat, wovon das Gerücht eine lange Zeit unter ehrlichen, unparthenischen und verständigen Leuten gegangen, welches einerley und auf glaubwürdigen Ursachen und Umständen gegründet wäre; oder auch bekennet, jemand eine Kapitalsache, für welche er öffentlich ist beschuldiget und gerichtlich belanget worden; so soll der Priester denselben zur Bekennniß vor dem Richter ermahnen. Will der Sünder aus Furcht der Strafe sich dazu nicht bequemen, und die Sünde wäre von solcher Art und Natur, daß sie vollbracht wäre, und niemanden mehr zum Schaden und Verderb gereichen könnte; alsdann soll der Priester mit der Absolution und Reichung des heiligen Nachtmahls in etwas verziehen, wo nicht der Sünder in Todesgefahr stünde. Ist es aber mit der Sünde also bewandt, daß sie annoch Schaden und Unheil verursachen kann,

und jemand's Verderb nach sich ziehen; so mag der Sünder keinesweges losgesprochen werden, ehe er solches vor dem Richter bekennet; dem Priester aber ist nicht erlaubt, ihn zu offenbaren. Wann aber jemand, der von dem Richter frey erkannt worden, seine Sünde nachmals freywillig bekennen und beueu würde, so soll er die Absolution von dem Priester bekommen, und nicht angeben, noch mit weiterer Untersuchung in selbiger Sache beschweret werden.

Cap. VIII.

Von allgemeiner Beicht.

§. I. Zu der allgemeinen Beicht, welche in allen Unsern Schwedischen Versammlungen gebräuchlich ist, pfleget das Volk zuweilen in geringer, zuweilen in großer Anzahl, zuweilen auch einzelne Personen allein, vor dem Beichtvater vorzutreten, welche ihre Sünden bekennen und die Entbindung von selbigen begehren. Beyderley Arten sind in ihrem rechten Gebrauch gut und zulässig; und derowegen soll die besondere Absolution, allwo sie begehret wird und in Unserm Reiche üblich ist, keinem verweigert werden.

§. II. Alle, welche beichten wollen, sollen etwas voraus bey dem Prediger sich anmelden lassen; und wann ein Hausvater mit seinen Kindern und Gesinde zugleich zur Beicht gehen will, muß derselbe, wo er schreiben kann, eines jeglichen Namen auf eine Liste setzen und selbige dem Prediger zusenden, oder auch sonst, vornehmlich auf dem Lande, dem Priester solches mündlich zu erkennen geben, wann er zur Kirche kommt, damit er wissen möge, welche und wieviel allemal zur Beichte gehen. In den Städten, da solches vorhin also gebräuchlich gewesen, sollen sie sich am Sonnabend oder an dem Tage, welcher
nächst

nächst vor den andern Feyer- und allgemeinen Bettagen vorher gehet, in der Kirche versammeln, und nach geschעהer Anrufung Gottes mit Gebet und Gesängen, zu einem der Ordinarie Priester, den Pfarrherrn oder Kaplan treten und ihre Beichte thun. Begehret jemand absonderlich zu beichten, und um wichtiger Ursachen willen selbigen Tages das hochwürdige Abendmahl des Herrn zu empfangen, soll solches nicht verweigert werden; Aber auf dem Lande soll das Volk am Sonn- Fest- oder großen Buß- und Bettage, des Morgens zur Beichte kommen, nach vollbrachtem Verhör des Katechismi und ehe zur Hauptpredigt zusammen geläutet wird; welches eben wohl denen, so in den Städten wohnen, wenn sie es begehren, soll verstattet werden. Welche zum erstenmal zur Beicht und zum heiligen Nachtmahl gehen wollen, oder neulich aus einer Versammlung in eine andere gekommen, oder sonst unbekannt sind, dieselbe sollen nicht zugelassen werden, ehe sie sich bey dem Pfarrherrn angeben, und er sie in ihrem Christenthum verhöret, auch um ihr Leben und Wandel Kundschaft und Gezeugniß eingezogen hat.

§. III. Zu der Absolution und des Herrn Nachtmahl soll keiner zugelassen werden, welcher eine offene Uebelthat begangen, so zu der öffentlichen Beicht gehöret; vielweniger einer, so in den Bann gethan ist, er wäre dann in Todesgefahr; jedoch allezeit mit dem Vorbehalt, daß, da er wieder genesen würde, er die Gemeine versöhnen müßte. Welcher seine That zwar bekennet, jedoch läugnet, daß er damit übel gethan, soll nicht entbunden werden; wie auch ein Unsinniger, so lange er sich nicht bestimmen kann; auch nicht die, welche von ihrem Christenthum keine Red und Antwort geben können; imgleichen keine Kinder, welche unter 13 oder 14 Jahren sind, daferne nicht nach fleißigem Verhör, ein guter Verstand von der Nutzbarkeit

barkeit der Absolution und Würdigkeit des heiligen Nachtmahls, wie auch eine besondere Andacht und Verlangen darnach bey ihnen verspühret würde, bevorab in Todesgefahr, da auch wohl jüngere als obgemeldet damit mögen getröstet und erquicket werden. Hochbetagte, und denen das Gedächtniß schwindet, so daß sie nicht lernen können, und gleichwohl sich für arme Sünder bekennen und glauben, daß ihre Sünden um Christi willen ihnen vergeben werden, sollen zur Absolution und Abendmahl des Herrn zugelassen werden. Ingleichen Besessene, wann sie es begehren, und durch Gottes Gnade für des Satans Anfechtung frey sind, Jesum Christum für ihren Heiland bekennen, und Gott um Vergebung der Sünden bitten, die Stücke ihrer Seligkeit verstehen, und ein christliches Leben führen; keinesweges aber die, so in solchem ihrem Elende ruchlos sind. Stumme, welche christlich leben und gewisse Zeichen geben, daß sie die Absolution und des Herrn Abendmahl verlangen, sollen auch deren theilhaftig gemacht werden. Fremde von unserer Religion, so unsere Sprache nicht verstehen, sollen durch jemanden, so zwischen dem Priester und ihnen dolmetschen kann, beichten und die Absolution empfangen.

§. IV. Kein Priester mag um einer losen Rede oder unbegründeten Gerüchts halben, jemand von der Absolution und dem heiligen Nachtmahl ausschließen.

Cap. IX.

Von offenbarer Beicht und Kirchenbuße.

§. I. Die offenbare Beicht und Kirchenbuße ist ein solches Sündenbekenntniß, welches ein gerichtlich überzeugter und verurtheilter Sünder vor der Gemeinde thut, da er gestehet,
daß

daß er eines solchen Verbrechens schuldig sey, welches er öffentlich beichtet und seine Reue über gemeldete Sünde bezeuget, bittet Gott und die Gemeine um Vergebung, gelobet auch Buße und Besserung.

§. II. Wann jemand wegen eines öffentlich begangenen Lasters, vermöge weltlichen Gerichtsspruches, eine öffentliche Beichte thun soll, und derselbe Ausflüchte suchet, alsdann sollen Unsere Befehlshaber der Priesterschaft die Hand bieten, und es dahin veranstalten, daß weder zu lange damit verschoben werde, noch die Strafe gänzlich nachbleibe.

§. III. Wann ein solcher Sünder über seine begangene Sünde ernstliche Reue und Leid spühren läffet, und Besserung verspricht, so soll ihn der Beichtvater öffentlich lossprechen, und in die Gemeine Gottes einnehmen, auf Art und Weise, wie in dem Handbuche zu finden, und dabey denselben vermahnen, daß er seine Bußfertigkeit mit Almosengeben, seinem Vermögen nach, an den Tag lege.

§. IV. Wer sich mit gemeiner Hurerey versteht, es sey Mann oder Weib, der soll einen Sonntag unter der Hauptpredigt, auf einem sonderlich darzu verordneten Strasschemel stehen, von der Zeit da zum andernmal in der Kirche geläutet wird, und zu selbennmal nach geschעהener Abkündigung von der Kanzel in Gegenwart der ganzen Gemeine die Absolution empfangen. Will jemand damit verschonet seyn, der gebe Einhundert Thaler Silbermünz, die Hälfte zu der Kirche des Orts, und die andere Hälfte entweder zum Hospital, oder an die Armen in selbiger Gemeine, wo das Verbrechen geschehen ist, und mag er hernach in der Sakristey absolviret werden. Würde jemand zum andernmal wieder kommen, und sich abermal mit Geld von dem Strasschemel lösen wollen, so soll er doppelt so viel als zum erstenmal erlegen; wird aber jemand
zum

drittenmal damit betreten, soll derselbe 200 Thaler Silbermünz zur Kirche und dem Hospital oder an die Armen des Kirchspiels geben, und einen Sonntag auf der Strafbank, ohne daß er sich davon mit Gelde lösen mag, stehen, und nachmals soll er öffentlich beichten und losgesprochen werden; Kann er die Geldbuße nicht aufbringen, soll er mit dem Leibe nach der Strafordnung büßen. Wer einfachen Ehebruch begehet, soll drey Sonntage nacheinander auf dem Strasschemel stehen, und keinesweges mit Gelde sich davon zu lösen befugzet seyn.

§. V. Bey öffentlicher Beicht soll der Priester das Volk warnen, daß niemand so unbedacht sey, und dem bußfertigen Sünder aufrücke, daß er seine Kirchenbuße ausgestanden, und sich solchergestalt vor Gott gedemüthiget habe; thut jemand solches, der soll dafür gebührend angesehen und von dem weltlichen Richter mit Strafe belegt werden.

Cap. X.

Von dem Bann.

§. I. Ob Wir wohl Unsere Unterthanen wider allerhand Mißethaten, Laster und Untugenden, mit guten Gesetzen, Ordnungen und Satzungen dergestalt versehen haben, daß der Prozeß, so zum Bann gehöret, durch göttlichen Beystand zu keiner Zeit oder auch gar selten, vonnöthen seyn wird; jedennoch und weilten es in der ersten christlichen Kirche gebräuchlich gewesen, auch dahero nöthig, daß bey einer dergleichen Begebenheit in Unserm Reiche die Kirche und Gemeine Gottes, deren Aufsicht, Besorgung und Beschirmung, Uns von Gott anvertrauet ist, wissen möge, wie es damit zu halten, als ist wegen des Banns dieses verordnet, wie folget:

§. II.

§. II. Es sollen die Priester ihre Zuhörer getreulich nach Gottes Wort unterrichten von den Schlüsseln des Himmelreichs, deren rechten Kraft und Wirkung, und wie diejenigen, welche durch ihre Unbußfertigkeit aus der Gemeine Gottes ausgeschlossen werden, sich in die größte Gefahr und Verderb, sowohl ihrer ewigen als zeitlichen Wohlfahrt setzen; demnach sollen sie, wie getreue Seelsorger, nicht allein insgemein die Sünden strafen, sondern auch, wenn jemand von den Zuhörern in einer offenbaren und kundbaren Sünde sich verhärte, wodurch Gott erzürnet und Aergerniß angerichtet würde, selbige aber gleichwohl von solcher Beschaffenheit wäre, daß der Sünder desfalls nicht alsofort gerichtlich könnte belanget werden, (dann in solchen Fällen, worauf ein klar Gesetz gemacht ist, muß alsofort nach dem Gesetz vor dem weltlichen Richter verfahren werden,) so sollen sie nach Christi Befehl zum erstenmal insgeheim dem Sünder sein Verbrechen vorhalten, und wann solches nicht helfen will, zum andernmal zwey oder drey gottesfürchtige und bescheidene Männer aus der Gemeine zu sich nehmen, und in deren Gegenwart den Sünder aufs neue zur Bekehrung ermahnen. Würde er sich noch alsdann nicht bessern wollen, so soll der Pfarrherr dem Bischof und Konsistorio solches zu erkennen geben, welche den Sünder vor sich laden, ihn ernstlich ermahnen, und da er sich nicht bekehren will, ihn auf eine bestimmte Zeit von dem Gebrauch des heiligen Nachtmahls und andern der Kirchenfreyheiten absetzen sollen, welches der kleinere Bann genannt wird. Verharret er noch weiter in der Sünde, soll der Pfarrherr es dem Bischof und Konsistorio aufs neue zu erkennen geben, und dieselben Uns oder Unsern Gerichtsverwaltern seine Missethat und Unbußfertigkeit anzeigen, damit man prüfen könne, ob ein solcher Sünder durch weltliche Strafe, wie ers verdienet, nicht

könne zur Besserung angetrieben werden. Will er alsdann noch nicht von der Sünde abstehen, so mag zuletzt der Pfarrer, nachdem der Sachen wahrhafte Beschaffenheit Uns vorher kund gethan worden, und er, auf Befehl des Bischofs und des Konsistorii, drey Sonntage nach einander, ihn von der Kanzel zur Besserung angeredet, seine Fehler entdeckt und die Gemeine ermahnet hat, Gott für ihn zu bitten, einen solchen verhärteten unbußfertigen Sünder von der Gemeinschaft der Kirchen Gottes allerdings absondern, und ihn öffentlich von der Kanzel in den Bann thun, auf folgende Weise:

Nachdemmalen N. eine solche Sünde begangen, welche offenbar ist, N. auch damit in unserer Gemeine eine große Uergerniß angerichtet hat, auch genugsam ermahnet worden, und gleichwohl zu keiner Besserung sich verstehen will, sondern fortfähret und verharret in seiner Bosheit; als thue ich ihn jeso, nach Befehl des Herrn Jesu Christi, vermöge der dem Predigtamt ertheilten Vollmacht in den Bann, sondere ihn ab von der Gemeinschaft der heiligen christlichen Kirche, und binde ihn in seinen Sünden, bis er sich besinne, demüthige, bekenne und Besserung gelobe.

§. III. Welcher durch diesen größern Bann von der Gemeinschaft der christlichen Kirche ausgesezet worden, der soll auch von allen Zusammenkünften und Gesellung mit andern Leuten, ausgenommen sein Weib, seine Kinder und sein Gesinde ausgeschlossen seyn. Würde jemand außer selbigen, der da wüßte daß er in den Bann gethan sey, ihn beherbergen oder mit ihm essen und trinken, der soll öffentliche Kirchenbuße thun; Doch mag man mit ihm handeln und wandeln, im Kaufen und Tauschen, nicht aber wie mit einem Christenbruder.

§. IV. Ist jemand länger im Bann als ein ganzes Jahr, und mittlerweile des Seelsorgers Ermahnungen gänzlich verachtet,

achtet, und in seiner Unbußfertigkeit verharret, so soll er des Reichs verwiesen werden. Giebet Gott die Gnade, daß ein solcher Gebannter wahre Buße thut und sich bessert, soll er unverzüglich zur öffentlichen Beicht und der Kirchenfreyheiten verstattet werden.

§. V. Fället der im Bann steckende in eine tödtliche Krankheit, bereuet seine Sünde und begehret das hochwürdige Nachtmahl, so muß ihm solches der Seelsorger nicht versagen, doch mit dem Vorbehalt, daß er öffentliche Beicht thun solle, im Fall er genesen würde; Stirbet aber der Gebannte in seiner Unbußfertigkeit, soll er von keinem Priester noch auf dem Kirchhof begraben werden.

§. VI. Der Mißbrauch soll abgeschaffet seyn, daß man jemand in den Bann thut, da die That zwar kund, der Thäter aber unbekannt ist, als wegen Diebstahls, Raubes und Mordes; sondern in solchen Fällen soll die Gemeine von der Kanzel ermahnet werden, den Sünder anzugeben, dafern er jemanden von den Zuhörern bekannt wäre, oder auch Gott zu bitten, daß er möchte offenbar werden.

Cap. XI.

Von dem Nachtmahl des Herrn.

§. I. Das Hauptstück von dem heiligen Nachtmahl des Herrn müssen die Priester mit größtem Fleiß in den Gemeinen, ihre Zuhörer recht zu verstehen, lehren, was es sey und was für Nutzen dessen rechter Gebrauch mit sich habe; hingegen was für Seelengefahr bey desselben Mißbrauch und Veracht sey; damit der Zuhörer Herzen erwecket werden, öfters, und zum wenigsten drey oder viermal des Jahres sich gottselig zu bereiten, dieses heilige Sakrament würdiglich zu nehmen und zu emp-

pfangen zu Stärkung ihres Glaubens und ihrer Seelen ewigem Heil; Von welcher Vorbereitung und worin dieselbe bestehe, die Zuhörer oft und treulich müssen unterrichtet werden.

§. II. Welcher muthwillig über Jahr und Tag sich enthält des heiligen Nachtmahls, der soll als ein Unchrist angesehen und besprochen werden, gegen welchen auf solche Weise, wie von der öffentlichen Beicht und dem Bann obgemeldet, mag verfahren werden. Es wäre denn jemand in solchen Rechts- handel gerathen, daß er deswegen mit gutem Gewissen nicht könnte hinzutreten und zugelassen werden, oder jemandes Gewissen von einer solchen Anfechtung beschweret seyn möchte, daß es nicht rathsam wäre, selbigen hinzu zu lassen, ehe er durch bessern Unterricht wieder zu rechte gebracht werde.

§. III. Die Prediger sollen zum öftern ihre Zuhörer lehren und ermahnen, allerhand Zank und Streit zu meiden, und sich der Freundlichkeit und christlichen Liebe, sammt der Versöhnlichkeit mit ihrem Nächsten zu befleißigen, mit dem Unterricht, wie nöthig es demjenigen sey, der eine rechtschaffene Buße und Besserung zeigen will, daß, wenn er seinem Nächsten zuwider gehandelt, und mit Worten oder Werken ihm an seiner Ehre, Gesundheit, Leben und Wohlfahrt Schaden zugefüget, er seine Sünde erkenne, dieselbe bey dem, welcher beleidiget worden, abbitte, und soviel möglich ihn befriedige und versöhne.

§. IV. Wenn diejenigen, so in einem solchen Rechts- handel begriffen sind, wodurch Verbitterung und Feindschaft kann erwecket und verursacht werden, inständig begehren, das heilige Nachtmahl zu begehen, mag ihnen solches nicht geweigert werden, daferne sie auf genaue Nachfrage und gehörigen Unterricht sicherlich können bezeugen, daß sie wider die Person ihres Gegentheils nichts Böses im Herzen haben, sondern sich ihrer

ihrer Unschuld und guten Sache getrösten, welche sie ohne allen Zorn und Rachgier, des Richters gerechten Entscheidung anheimstellen. Gleichergestalt wenn jemand in Feindschaft geräth mit einem unverföhnlichen Menschen, dem er alle christliche Versöhnungsmittel angeboten, damit aber nichts auszurichten vermocht, mag er des heiligen Sakraments auch theilhaftig werden, wenn er selbst bey sich befindet, daß er es mit gutem Gewissen nehmen kann.

§. V. Das heilige Nachtmahl soll niemand mißbrauchen, damit zu bezeugen, daß er an diesem oder jenem Verbrechen, dessen man ihn bezüchtiget, unschuldig sey; weniger zu einiger Verpflichtung, damit ein Gelübde zu bestätigen, es sey in Ehesachen oder andern Dingen.

§. VI. Es soll kein Priester seiner eigenen oder seiner Verwandten und Angehörigen Sachen halber, was Namen die auch haben mögen, vom heiligen Nachtmahl jemand ausschließen; Die aber, welche in einigen groben Sünden liegen, sollen fleißig und oft ermahnet werden, daß sie sich bessern und des heiligen Nachtmahls enthalten, so lange sie in ihrer Unbusfertigkeit leben; und daferne sie sich nicht bessern, soll mit ihnen solchergestalt, wie hier oben vom Bann gemeldet worden, verfahren werden.

§. VII. Dieses heilige Sakrament soll ausgeheilet werden, so oft es die Gliedmaßen der Gemeine verlangen, und zwar in denen großen Gemeinen zum wenigsten um den andern oder dritten Sonntag; und mag kein Priester solches verschieben, und es damit bis auf die hohen Jahresfeste und B. ttag anstehen lassen.

§. VIII. Wenn des Herrn Nachtmahl soll gehalten werden, soll der Kirchenpfleger oder der Küster soviel Oblaten und Wein als vonnöthen hervorlangen, welches man auf den Altar

tar sehet, ehe die Worte der Einsetzung und das Vater unser darüber gesprochen wird.

§. IX. Der Prediger soll auf der Kanzel für die Kommunikanten bitten, daß sie als würdige Tischgäste des Herrn, das heilige Nachtmahl begeben mögen, dieselbigen auch alsdann und vorher bey der Beicht ermahnen, daß sie wohlgeschickt, mit christlichem Bedacht, größter Gottseligkeit, rechtschaffenem Glauben, Ehrerbietung, Sanftmuth, Sittsamkeit und Nüchternheit, zu dem heiligen Nachtmahl hinzutreten, und nachmals alle ärgerliche Gesellschaft, Tanzen, Doppeln, Karten- und Würfelspiel sammt andern mehr, so die Andacht stöhret und den Sabbath entheiligt, meiden. Würde jemand so unbesonnen und gottlos seyn, daß er entweder trunken, ungebeichtet, oder vom Priester billiger Ursachen wegen gewarnt, sich davon zu enthalten, dennoch hervor treten und sich darzu dringen wollte, soll derselbe vom Altar abgewiesen werden, und zu offenkbarer Kirchenbuße verfallen seyn, auch Einhundert Thaler Silbermünz zur Strafe an die Kirche und den Armen geben; Wer das Geld nicht vermag, soll der Strafordnung nach am Leibe büßen.

§. X. Wann der Priester, nach verrichteter Predigt vor dem Altar, in dem gewöhnlichen Ornat, die Worte der Einsetzung gesungen, oder nach Gelegenheit der Zeit verlesen hat, soll er die geheiligten Gaben mit aller Ehrerbietung handthieren und genau zusehen, daß die Kommunikanten derselben theilhaftig werden, wobey er vor einer jeglichen Person die bey Austheilung des Brodtes und Weines gebräuchlichen Wörter wiederholen, und dahin sehen soll, daß nicht der Wein vor dem Brodte gereicht oder eins derselben ausgelassen werde. Er soll auch darauf genaue acht geben, daß nicht die Oblaten aus Unachtsamkeit auf die Erde fallen, oder der Wein verschüttet werde; und

und da etwa ein Priester eine so bebende Hand hätte, daß desfalls Gefahr wäre, so muß er einen andern Priester, um den Gottesdienst bey dem Altar zu verrichten, gebrauchen. Wenn das Brodt oder der Wein, so anfangs konsekriret worden, nicht zureichet, so soll der Priester abermals mit Verlesung der Einsetzungswörter in der Stille, das, so aufs neue auf den Altar gebracht wird, gesegnen; und was überbleibet, soll verwahret und genau darauf gesehen werden, daß von solchem Uebergebliebenen nichts zum Aberglauben gebraucht werde.

§. XI. Niemanden soll erlaubt seyn, von der Gemeine, in welcher er wohnet und zu welcher er gehöret, in eine andere zu gehen, um zu beichten und das heilige Nachtmahl zu empfangen, oder auch solches, von welchem Priester er nur wolle, zu nehmen; Sondern soll solches von dem Ordinarie Pfarrherrn der Gemeine oder dem Kapellan geschehen. Im Nothfall aber soll es einem jeden frey stehen, welchen Priester er will, und der ihm am nächsten, zu suchen.

§. XII. Das hochwürdige Nachtmahl soll man in der Kirche und nicht im Hause begehren, es sey denn in Krankheit, oder anderer wichtigen Ursachen halben, und im Nothfall. Dem Volke soll auch angesaget werden, nicht aus der Kirche zu gehen, ehe das heilige Nachtmahl gehalten, und der Gottesdienst mit dem Segen beschloffen worden; Es wäre dann, daß jemand aus besonders erheblichen Ursachen dazu verleitet würde, oder Unpäßlichkeit halber das Ende nicht abzuwarten vermöchte.

Cap. XII.

Vom allgemeinen Gebet und der Litaney.

§. I. Das Volk soll sowohl in den Predigten als bey der Kinderlehre, von der Eigenschaft, Kraft und Nutzen eines
recht-

rechtschaffenen Gebets unterwiesen und dabey ermahnet werden, Gott täglich sowohl daheim zu Hause, als allgemein und einhällig in der Gemeine anzurufen, Bitte, Gebet und Dankfagung zu thun für alle Menschen, Könige und alle Obrigkeit, und um alles zu bitten, so beydes die zeitliche und ewige Wohlfahrt befördern, hingegen alles Unheil, Schaden, Unglück und Betrübniß abwenden könne.

§. II. Mit den allgemeinen und in den Gemeinen gebräuchlichen Gebeten soll es hinführo, wie es bishero gebräuchlich gewesen, gehalten werden; Und soll keiner Macht haben, eigenen Gefallens etwas darin zu ändern. Würde es aber erfordert, daß ein neues Gebet müßte verfertiget, und auf eine gewisse Zeit gebraucht werden; So gebühret dem Erzbischofe, zugleich mit dem Consistorio Ecclesiastico, Unserm Befehl zu folge, dasselbe in reiner Schwedischer Sprache, mit gottseligen Worten, ohne Pracht und weitläufigen Umschweif, abzufassen, und Uns zuzuschicken, da Wir dasselbe wollen übersehen lassen, und nachmals in die Stifter schicken, um bey den Gemeinen gebraucht zu werden. Wann aber das Gebet in der Gemeine gehalten wird, soll es ohne lange Vorrede geschehen, und das Volk mit wenigen Worten zur Andacht erwecket werden. Die Litaney soll zum wenigsten einmal in der Woche gebetet werden.

§. III. In den Städten soll auf alle Werkstage zum Gebet mit der Glocke ein Zeichen gegeben werden, Morgens um zehn, und Abends um vier Uhr; Ingleichen auf dem Lande, alle Morgen und Abend, wie es bishero im Gebrauch gewesen, um die Leute hierdurch zu erinnern, daß sie um Gottes Segen zu ihrem Vorhaben, und daß Gott die Obrigkeit bewahren, Fried und Ruhe und ein seliges Ende verleihen wolle, beten mögen.

Cap. XIII.

Von Kirchengesängen.

§. I. In den Versammlungen soll man auch mit Gesängen, Spiel und Musik Gott den Herrn loben. Die Gesänge so bishero gebräuchlich gewesen, und in dem Upsalischen Gesangbuch eingeführet worden, sollen auch hinführo bey Verrichtung des Gottesdienstes gesungen werden. Da auch andere von gottseligen und gelehrten Männern verfassete, bey der Uebersetzung befunden würden, solche zu seyn, daß sie mit Gottes Wort und der Reinigkeit des Glaubens übereinkommen, und zur Andacht und Erbauung dienen, mögen sie ebenfalls gedrucket und bey dem Gottesdienst gebrauchet werden.

§. II. Die Musiken auf den Orgeln oder mit andern Instrumenten müssen nicht so lange gemacht werden, daß die Gemeine dadurch in ihrem Gesang gehindert werde, Gott mit eigener Stimme zu loben, welches ordentlich und einträchtig, weder zu geschwinde, noch zu langsam geschehen muß; worauf dem Pfarrherrn gebühret die Aufsicht zu haben. Von dem ersten Sonntag in der Fasten, bis auf den Ostertag wird mit aller Musik inne gehalten.

Cap. XIV.

Von hohen Fest- und Seyertagen.

§. I. Gleichwie der Sabbath, so nun bey uns der Sonntag ist, nach göttlichem Gebot muß geheiligt werden, also sollen auch ausserdem folgende hohe Jahresfeste, als Weynachten, Ostern und Pfingsten, auf Art und Weise wie bishero gebräuchlich gewesen, beyhalten und gefeyert, auch das Volk vermahnet werden, sich dazu wohl und christlich zu berei-

ten; Imgleichen der Neujahrstag, das Fest der heiligen drey Könige, Christi Himmelfahrtstag, Lichtmessen, Mariä Verkündigung- und Heimsuchungstag, Johannis des Täufers, St. Michaelis, und aller heiligen Tag, imgleichen alle Aposteltage; doch also, daß das Volk in den Städten und auf dem Lande, auf denen Aposteltagen ihren Handel und Wandel, auch andere zulässige Arbeit, wenn der Gottesdienst verrichtet ist, treiben möge.

§. II. An den Hohen Festtagen, als am ersten Weynachts- Oster- und Pfingsttage mögen keine Hochzeiten gehalten werden; Wann aber jemand, sonderlicher Ursachen halber, in der Fasten sich verhebelichen wollte, muß ihm solches nicht geweigert werden, nur daß es in der Stille und ohne alles Hochzeitgepränge geschehe. Die Kapitulationen und Hochzeiten müssen auch nicht zwischen den Predigten an Sonn- und Hohen Festtagen verstattet werden.

§. III. Wann ein hohes Fest auf den Sonntag einfällt, wird allezeit in der Hauptpredigt das hohe Festevangelium abgehandelt, und was zum Sonntage verordnet ist, wird in den Städten in der Vesperpredigt, und auf dem Lande an dem nächsten Frentage darauf erkläret: Fället aber ein Aposteltag auf den Sonntag ein, soll das sonntägliche Evangelium in der Hauptpredigt, und das Feiertags-evangelium in der Vesperpredigt geprediget werden.

§. IV. Wann freye Jahr- und Wochenmärkte auf den Sonn- oder einen hohen Festtag eintreffen, soll der Markt bis auf den folgenden Tag verschoben, und das Volk miteinander redlich zu handeln und zu wandeln von der Kanzel ermahnet werden.

§. V. Wann Mariä Verkündigungstag in der Marterwoche einfällt, soll er auf den Palmsonnabend versetzt, wo er

er aber weiter hineinfällt, soll er am dritten Oftertage gehalten werden.

§. VI. Wann der Jahrgang es so mit sich bringet, daß Dominica VI. Epiphantias einfällt, wird das Evangelium von den zehen Jungfrauen erkläret, welches sonst Dominica XXVII. Trinitatis pfleget geprediget zu werden. Dominica VII. Trinitatis wird in der Hauptpredigt von der Verkörperung Christi geprediget, und das Sonntagsevangelium in der Vesperpredigt abgehandelt; aber das Evangelium vom jüngsten Gericht wird allezeit den Sonntag vor Advent geprediget.

Cap. XV.

Von Verlöbnißen und der Ehe.

§. I. Nachdem Ehesachen von solcher Beschaffenheit seyn, daß sie theils vor das weltliche, theils vor das geistliche Gericht gehören; Als wollen wir, um allen Unrath vorzukommen, welcher von denen auf der einen oder andern Seiten sich eräugnenden Zweifelsfällen entstehen könnte, diese Sachen auf folgende Weise unterscheiden, daß nehmlich zum weltlichen Gericht gehören sollen;

1. Wer von Natur wegen in den Ehestand treten mag, oder nicht.

2. Wann ein Streit entsteht, wer in Ehestiftungen an Eltern Statt die Gewalt habe, oder wann derselbe seine Gewalt und Ansehen mißbraucht.

3. Wann wegen der Verlöbniß selbst, und der Gaben oder Mahlschätze halben gestritten wird.

4. Die Inquisition und Beurtheilung des Fakti an sich selbst, da vermeinet wird, daß der eine oder andere Theil

der Verlobten oder Verhehlchten ſich mit Ehebruch oder Huzererey vergriffen habe.

5. Vom Beyſchlaf verlobter Perſonen während dem Brautſtande, wann ſie uneins werden, und der eine Theil es leugnet.

6. Was für Berechtigkeith die Kinder haben, ihren Vater zu erben, ſo im Brautſtande geboren worden.

7. Wann eine Ehetrennung geſchiehet, wer die Kinder verſorgen ſoll, welche beyde Eltern für die ihrigen gehalten: Und was bey der theilbaren Haabſeligkeit eines jeden Ehegeſetzrechtigkeit ſey. Ueber vorerzählte, und andere dergleichen weltliche Fälle, hat das weltliche Gericht zu unterſuchen und zu urtheilen: Doch mögen die Parthen ſelbige zuerſt bey den Domkapiteln angeben, und daſelbſt verſuchet werden, ob ein gültlicher Vergleich in ſolchen Sachen, die da können und mögen verglichen werden, könne getroffen werden.

Hingegen gebühret dem Biſchof und dem Domkapitel die Unterſuchung und Beurtheilung über nachgeſetzte Fälle; Als

1. Zu rechnen, wie nahe die Blutsfreundschaft und Schwiegereſchaft ſey, wann deſſelbſt gezeweifelt wird, und die, ſo einander verwandt ſeyn, ſich ehelichen wollen.

2. Wie weit Verlöbniſſe und Ehen mit gutem Gewiſſen können geſtiftet oder getrennet werden.

3. Wie weit Verlöbniſſe ohne Beding verbindlich ſeyn, wann beyde Theile wollen getrennet ſeyn.

4. Wie weit ein Ehegelöbniß könne getrennet werden, wenn die Verlobten einander fleiſchlich erkannt.

5. Aus was Urſachen Verlöbniſſe oder Ehen, auſſer Ehebruchs, mögen getrennet werden.

6. Ingleichen wann Eheleute von Bett und Tiſch können geſchieden werden.

7. Wann dem schuldigen Theil, so wegen Ehebruchs von seinem Ehegatten geschieden worden, sich anderwärts zu ver- ehlichen könne verstattet werden, und mit wem.

8. Wann der, so von seinem Ehegenossen verlassen wird, heyrathen möge; sammt dergleichen mehr, so eigentlich Gottes Wort und das Gewissen, auch solche Fälle betrifft, wovon in weltlichen Gesetzen keine Verordnung zu finden, welche auch nicht der Eltern und verhehlchten Personen Besignissen und Ehegerechtigkeiten in Geld und Gütern angehen.

§. II. Die Priester sollen ihre Zuhörer insgemein, und insonderheit die, so in den Ehestand treten wollen, von Ehe- sachen unterrichten, von was für Gewicht und Würde das Band der Ehe sey, und wie Mann und Weib in Lieb und Leid, in beständiger getreuer Liebe und Eintracht bey einander wohnen, und mit Rath und Trost einander beyständig seyn müssen.

§. III. Sie sollen sich auch dafür hüten, daß sie keinen wi- der die Gesetze und Unsere Verordnung verloben oder trauen. Mißbrauchet jemand seines Amts und kopuliret solche Perso- nen, denen einander zu ehelichen nicht erlaubet ist, soll er, nach Inhalt Unsers desfalls ergangenen Plakats, im Gefängniß mit Wasser und Brodt, ein Monat lang gespeiset, und nach- mals des Landes verwiesen werden.

§. IV. Der Ehestand soll mit dem Gebet und Anrufung um Gottes Gnade, Beystand und Seegen, auch mit gutem und reifem Bedacht, sammt deren Rath und Einwilligung, denen solches zukömmt; nicht aber aus Leichtsinngigkeit, geiler Brunst, Trunkenheit, oder dergleichen, angefangen werden.

§. V. Es soll auch weder Mann noch Weib sich verehe- lichen, ehe sie ihr ehemäßiges Alter erreicht.

§. VI. Will eine Mannsperson in den Ehestand treten, und hat Eltern im Leben, soll er deren Rath und Einwilligung vorher

vorher einholen; wird jemand solches geweigert, soll er, nachdem die Sache im Konsistorio angegeben, und alle Mittel zum Vergleich versucht worden, an das weltliche Gericht verwiesen werden, und die Eltern gehalten seyn, ihre Ursachen zu sagen; Und wenn dieselben nach genauer Ermäßigung gültig befunden würden, soll der Sohn denen Eltern gehorchen. Mit Töchtern und Jungfrauen soll es nach dem schwedischen Gesetz und denen Privilegien gehalten werden. Eltern und Vormünder sollen solche ihre Gewalt nicht mißbrauchen, und entweder irgend ihres eigenen Vortheils, oder anderer vergeblichen Ursachen halber, die Kinder zu ihrem großen Schaden und Gefahr, an einer rechtmäßigen und ehrlichen Ehe aufhalten und hindern; Vielweniger dieselbe zwingen, mit jemanden sich zu verhehelichen, welchen sie nicht haben wollen, was Ursachen sie auch sonst desfalls haben möchten. Würde sich ein solches zutragen, sollen die Kinder ihren Seelsorgern und andern verständigen Leuten solches zu erkennen geben, und dieselbe beflissen seyn, allem daher befahrenden Unrath füglich vorzukommen. Will solches nicht verfangen, mag die Sache beym Domkapitel angegeben werden, welches nach genauer Untersuchung mit Rath und Vermahnung demjenigen Theil, so Unrecht und Nachtheil leidet, zu Hülfe kommen muß. Kann auch solcher gestalt nichts ausgerichtet werden, soll die Sache an das weltliche Gericht verwiesen, und daselbst entschieden werden.

§. VII. Die mit Ehebruch sich verfländigen, mögen einander keinesweges, weder bey Lebzeiten des unschuldigen Theils, noch nach dessen Absterben, zur Ehe nehmen.

§. VIII. Heyrathen mit fremden Religionsverwandten müssen fleißig abgerathen werden; Doch werden sie nicht gänzlich verboten, in Hoffnung ihrer Bekehrung zu unserer Lehre, und wann sie solche Bedingungen, als unsere Satzungen mitgeben, eingegangen wären.

§. IX.

§. IX. Wir wollen auch um guter Ordnung, und andrer erheblichen Urſachen willen, die Heyrathen zwiſchen Geſchwisterkinder, ſo wohl hinführo, als biſher, für unſere Unterthanen verboten haben.

§. X. Keiner mag wider ſeinen eigenen freyen Willen, und derer Einwilligung, denen es von Rechtswegen zukommt, verlobet; auch ſoll keine Verlöbniß gehalten werden, da nicht zweene ehrliche und glaubwürdige Zeugen männlichen Geſchlechts, von jeder Seite einer, auſſer Eltern und Vormünder, zugegen ſeyn. Kein Unmündiger, und der unter eines andern Gewalt iſt, ſoll ſich heimlich weder ſchriftlich, noch endlich verloben: Thut jemand ſolches, ſoll es unbündig ſeyn, und er ſeines Verbrechenſ halber geſtrafet werden. Mit denen Verlöbniſſen, welche von jemand bey einer ſchweren Trunkenheit geſchehen, da ſolches demſelben nachmals gereuet, ſoll es ebenmäßig alſo gehalten werden.

§. XI. Die ihnen ſelbſten oder den ihrigen nicht rathen können, ſollen in Zeiten es ihrem Seelforger wiſſen laſſen, wann ſie oder ihre Angehörige ſich in ein Ehegelöbniß einlaſſen wollen, daß er ſie warnen möge vor ſolchen Hinderniſſen, welche ihnen Sippschaft oder Schwiegerſchaft halben könnten ſchädlich und im Wege ſeyn; Und ſoll niemand Verlöbniß halten, der nicht den Catechiſmum Lutheri gelernt, und zum heiligen Nachtmahl geweſen ſey.

§. XII. Verlöbniſſe ſollen mit ihren klaren und deutlichen Worten mit oder ohne Beding geſchehen; Wann nun beyde, ohne Furcht oder Zwang, ja dazu ſagen und darauf einander die Hände geben, ſo iſt es mit der Verlöbniß richtig, es mögen gleich dabey Gaben oder Mahlschätze gegeben werden, oder nicht.

§. XIII. Wann die Verlobten ſich fleiſchlich zuſammen-

thun.

thum, iſt es für eine Ehe zu halten, ſo mit dem Band der Kirchen muß vollzogen werden. Entziehet er ſich der prieſterlichen Kopulation, ſo wird ſie für ſeine Ehefrau erklärt, und hat alsdann der eine ſowohl, als der andere, bey dem weltlichen Gericht ſich deſſen zu erholen, was das Geſetz vermag.

§. IV. Beredet jemand eine Jungfrau zum Beyſchlaf, mit Verſprechung der Ehe, ſoll er vermöge Göttlichen Gebots ſelbige zur Ehe zu nehmen und nicht zu verlaſſen verpflichtet ſeyn. Leugnet er die Zuſage, und kann zu keinem Vergleich gebracht werden, ſo verweiſet man ihn ans weltliche Gericht, um ſich daſelbſt gehörigermaffen zu beſreyen. Geſtehet er die Zuſage und verläßt ſie dennoch freventlich; So genießt ſie gleiches Recht, als eine verlobte Braut, und er wird geſtrafet, als welcher ſie unbefugter Weiſe verläßt: Jedoch da er ſein reifes Alter noch nicht erreicht hätte, ſondern ſtünde unter der Eltern oder Vormünder Gewalt, muß er zu der Ehe nicht ſo hoch angeſtränget werden, es wollten dann die Eltern darin willigen.

§. V. Bedingliche Verlöbniſſe mögen zugelaffen werden, wann nur die Bedingung Gottes Wort, natürlichen und weltlichen Geſetzen, nicht abſtimmig ſind; Und ſo lange ſelbige nicht zur Wirklichkeit gediehen, ſoll niemand zur Ehe gezwungen werden; So lange ſie auch noch beſtehen, hat kein Theil Macht die eheliche Zuſage zu hinterziehen, und ſich einem andern zu verbinden: Hätten ſich aber die Verlobten fleiſchlich vermüſchet, muß die Ehe vollzogen werden, es wären die Bedingungen gleich erfüllet, oder nicht.

§. XVI. Da ſich jemand mit zweien verlobet, ſoll das erſte Verlöbniß bündig ſeyn, wenn ſie gleich in der letztern, und nicht in der erſten, ſich fleiſchlich erkannt hätten, daferne die vorige den treuloſen Theil behalten will; Wer jemanden ſolcher

cher Geſtalt betrügt, der ſoll offenbare Kirchenbuße thun, auſſer der Strafe, ſo das weltliche Geſetz ihm auferleget; Will aber die vorige den unbeſtändigen Theil nicht haben, ſo wird er mit dem letztern kopuliret.

§. XVI. Das Volk ſoll ermahnet werden, bedingliche und lange anſtehende Eheberedungen nicht leicht vorzunehmen; Muß auch vor unzeitigem Beyſchlaf gewarnt, davon abgerathen, und von denen, ſo es zukünftig, gehindert werden, Wiſchſchaft miteinander zu halten, ehe die Kopulation verriichtet worden.

§. XVIII. Ehe die Hochzeit gehalten wird, ſollen die Prieſter alle diejenigen, ſo zu Vollziehung der Ehe ſchreiten wollen, von der Kanzel, drey Sonntage nach einander, in der Gemeinde, wo die Braut gefreyet wird, mit ihrer beyden Namen und Zunamen abkündigen: Würde aber jemand von der Obrigkeit in einer eilfertigen Angelegenheit verſchicket, oder es geſchehe ein unvermuthlicher Aufbruch wider des Reichs Feinde, und jemand wollte, vor ſeiner Abreiſe, die Ehe ihren Fortgang gewinnen laſſen, mögen alle drey Abkündigungen auf einmal, und zwar ohne Unterſchied, ob es ſey an einem Sonn- oder anderen Feiertage, wohl geſchehen; Welches ebenwohl vom Bräutigam oder Braut, ſo auf dem Siechbette liegen, zu verſtehen.

§. XIX. Wann eine unbekante Perſon ſich wollte abkündigen laſſen, ſoll es nicht geſchehen, ehe er dem Prieſter ſichern Beweis von Bewandniß ſeines Zuſtandes und Wandels vorgezeiget; Oder es müſſen auch einige gegenwärtige gewiſſe und glaubwürdige Männer davon zeugen können. Ein Prieſter iſt zu entſchuldigen, wann er in ungewiſſen oder zweifelhaften Fällen mit der Abkündigung verziehet, biß er bey dem Probt ſich Raths erholet, falls ſonſten das Domkapitel
G weit

weit davon entfernt wäre: Verſäumet er ſolches, und läſſet ſich verleiten, diejenige zu kopuliren, deren Ehe nachmals angefochten würde, ſoll der Prieſter ſeines Verſehens halber ge-
büßend angeſehen werden: Iſt aber die Sache klar, und hat er ſelbſten deſſfalls keinen Zweifel, ſo mag er ohne weitere Befragung die Abtündigung, ohne Befähigung einiger Strafe, verrichten; Würde jemand ihn mit falſchem Gezeugniß betrügen, ſoll ſolches zur Erkänntniß des weltlichen Gerichts geſtellt ſeyn.

§ XX. Die Weibsbilder, welche ſich von ihren Bräutigams vor dem Hochzeittage beſchlafen laſſen, ſoll der Prieſter, wann anders ihr Verſehen offenbar iſt, mit keinem andern hochzeitlichen Gepränge, als welches unſern Satzungen oder dem Herkommen gemäß, kopuliren. Da ein Weibesbild, ſo von ihrem Bräutigam beſchlafen, ſolches aber noch unbekannt wäre, ſich unterſtünde, den Schmuck keuſcher Bräute zu gebrauchen, ſoll dieſelbe zwey Thaler Silbermünz an die Kirche büßen.

§ XXI. Die Kopulation ſoll mit denen Gebeten und Gefängen verrichtet werden, welche im Handbuche eingeführet und zu finden ſind; Und wann die Prieſter dabey eine Vorrede halten wollen, ſollen ſie ſolches kürzlich thun.

§ XXII. Wann Bräutigam und Braut, auf Befragung des Prieſters bey der Trauung, öffentlich ſaget, daß er oder ſie mit der vorgestellten Perſon im Eheſtande nicht leben wolle, ſo ſoll der Prieſter mit der Kopulation, bis auf weitem Beſcheid zurücke halten.

§ XXIII. Die Zeremonien, welche Unſern Verordnungen und Satzungen, oder löblichem Herkommen nach, bey der Hochzeit pflegen gebrauchet zu werden, mögen nicht geändert

dert noch eine Neuerung damit vorgenommen werden; Doch ſollen die Prieſter, als welche andern mit tugendhaftem Wandel vorleuchten müſſen, Amtswegen die Hochzeitsleute abzuhalten von allem Ueberfluß, ſowohl in Zubereitung der Gaben Gottes, als auch deren Genuß, imgleichen von allem Unweſen mit Trinken und Getümmel.

§. XXIV. Eine Wittwe ſoll ihren verſtorbenen Ehegatten ein ganzes, und ein Wittwer zum wenigſten ein halbes Jahr betrauern, Ehe ſie zur andern Ehe ſchreiten; und wird hiemit allen Prieſtern bey Verluſt ihres Dienſtes verboten, einen Wittwer oder Wittwe zu kopuliren, von denen ihnen nicht gewiß bewußt, daß ſie ihre Kinder abgelegt hätten.

§. XXV. Die Begleitung des Bräutigams und der Braut zur Kirche ſoll nicht geſchehen mit Trommeln, ſchieſſen oder andern undienlichen Gepolter; die ſolches thun, ſollen vermöge der Satzungen geſtrafet werden.

§. XXVI. Will jemand wider eine Ehe einen Einſpruch oder Verbot thun, der ſoll dem Pfarrherrn des Ortes, wo die Braut wohnet, in Gegenwart zweyer oder dreyer Biedermänner ſolches zu erkennen geben; Gehet es ihn ſelbſten an, der den Einſpruch thut, ſoll er alſofort auf den, wider welchen er zu ſprechen hat, Citation nehmen; ſpricht er aber für einen andern, ſoll er die Hemmung der Kopulation begehren, um anderen Intereſſirten ihre Befugniſſe und Gerechtigkeit dadurch vorzubehalten, dabey aber Bürgen ſtellen für die Koſten, ſo Bräutigam und Braut wegen ſolchen Einſpruchs vergeblich darauf gehen würden; Befände es ſich, daß ſolcher Einſpruch unerheblich wäre, ſoll die Strafe über ihn, vermöge der Geſetze ergehen.

Cap. XVI.

Von Trennung der Verlobnisse und der Ehe.

§. I. Wann jemand in Verlobnissen oder in der Ehe Trennung suchet, muß er zuerst bey dem Bischof und dem Kapitel, allwo sein Gegentheil wohnet, sich anmelden, und sollen dieselben Fleiß anwenden, die Parteyen zum Vergleich zu bringen; Wäre solches nicht zu erreichen, sollen sie ans weltliche Gericht verwiesen, und daselbst das Faktum, woher die Ursach zu der gesuchten Trennung entstehet, untersucht und darüber erkannt werden. Nachmals soll der Kläger seinen Widerpart vor das Domkapitel laden, woselbst alle Ehetrennungen ordentlich müssen abgethan werden. Will der schuldige Theil ausser nothfälligen Verhindernissen auf ergangene Citation nicht erscheinen, so soll der Unschuldige den Spruch des weltlichen Gerichts, worin der andere sachsällig worden, vorzeigen, und alsdann verfährt der Bischof mit der Scheidung als in einer klaren und unstreitigen Sache. Wann aber der klagende Theil wider seinen beklagten Ehegatten sich ebenfalls mit Ehebruch vergriffen hat, oder der unschuldige Theil dem andern ehelich bewohnet hätte, nachdem dessen Verbrechen ihm oder ihr bekannt worden, mögen sie nicht getrennet werden. Verlobte oder getraute Personen sollen nicht Macht haben, nach eigenem Willen und Gutdünken sich von einander zu trennen.

§. II. Die Trennung in Verlobnissen wird aus folgenden Ursachen gestattet:

1. Wann jemand zum Ehegelübde gezwungen worden, und nach dem Verlobniß seine Verlobte nicht beschläft, auch nicht auf andere Weise, wann kein Zwang da ist, seine freye Ein-

Einwilligung mit Worten oder Werken, woraus ein völliger Konſens erſchiene, bezeuget und an den Tag giebet.

2. Wann ein unverſöhnlicher Haß und Feindſeligkeit zwiſchen beyden Verlobten aus einiger Urfach, wovon ſie beyde vor der Eheberedung nicht gewußt, ſich anſpinnet, und ſolcher Widerwille weder durch angebotenen Vergleich und guter Leute Vermittelung, noch durch weltliche Beahndung könnte beygelegt und gehoben werden.

3. Wann eine unzüchtige Vermischung oder grobe Mißhandlung vor oder nach dem Verlöbniß von dem einen oder dem andern Part, deſſen der unſchuldige Theil keine Wiſſenſchaft gehabt hätte, begangen worden; wodurch des ſchuldigen Theils Ehre, guter Name und Leumund gekränkert, oder auch eine friedliche Beywohnung zwiſchen ſelbigen gehindert und zerſtört würde.

4. Anſteckende und unheilbare Krankheiten, womit der eine Theil heimlich vor der Eheberedung behaftet geweſen, oder nachmals darin gerathen, als Ausſatz, die fallende Sucht, Wahnsinnigkeit, Raſerey, Pocken von einem unzüchtigen Leben, abſcheuliche und große Mängel und Gebrechen, welche einen ſtets können hindern, ſeine Handthierung und Nahrung zu gebrauchen.

§. III. In obbemeldeten Fällen ſollen Biſchöfe und Kapitel ſich nicht ſchwer finden laſſen, die Trennung zu verhängen; dann wenn ſelbige beyden Theilen zu Zeit der vorgegangenen Eheberedung wären kund geweſen, ſo hätte traum der eine Theil, ſo von dergleichen Beſchwerden frey iſt, ſich anders beſdacht, und in ſolch Verlöbniß ſich nicht eingelaffen. Wann aber beyde Parten, ob ſie gleich ſolche Umſtände von einander wiſſen, dennoch deſſen ungeachtet bey einander bleiben wollen, muß ihnen ſolches nicht geweigert werden, ausgenommen bey anſtecken-

stehenden und krebenden Seuchen, da eine gewisse Zeit muß gesetzt werden, um bis dahin zu versuchen ob die Krankheit könne kuriret werden, wo nicht, soll das Verlobniß aufgehoben werden.

§. IV. Wer ohne billigmäßige Ursachen seinen verlobten Ehegatten verläßt, dem soll verboten seyn, mit einem andern in die Ehe zu treten, bis daß er oder sie mit dem verlassenen Theile sich verglichen, und denselben versöhnet hat.

§. V. Wann jemand nach dem Verlobniß eigenwilliger Weise von seiner Verlobten wegreiset, und ohne ihre Bewilligung lange wegbleibet, mag ihr zugelassen werden, sich mit einem anderen zu verehelichen; doch soll sie vorher bey dem Bischofe und dem Konsistorio sich anmelden.

§. VI. In der Ehe wird die Scheidung auch zugelassen, wann beym weltlichen Gericht sowohl aus anderm Beweisthum, als eigener Geständniß befunden worden, daß Mann und Weib während der Ehe sich mit jemand anders vermischet, und Ehebruch getrieben, und der unschuldige Theil sich nicht will versöhnen lassen; auf solchen Fall sollen sie vom Bischofe und Kapitel solchergestalt geschieden werden, daß der unschuldige Theil von dem Ehebande losgesprochen, und selbigem in eine andere Ehe zu treten erlaubet werde, welches hingegen dem schuldigen Theil muß verboten werden, so lange der Unschuldige ausser der Ehe bleibet; wie weit aber derselbe nachmals sich verehelichen möge oder nicht, solches wird des Konsistorii Erkenntniß heimgestellt.

Beÿ Scheidung der Ehe werden folgende Formalia gebraucht:

Nachdemmalen N. durch klaren Beweis und eigenes Geständniß genugsam kund ist, was Gestalt dieser dein Ehegatte N. mit dem Laster des Ehebruchs wider Gott und dessen heiliges Ge-

Gebot sich vergriffen, und damit alles Eherecht wider dich verwirkt hat; So spreche ich dich von Gottes wegen und Kraft seines heiligen Worts frey, ledig und los von ihm (ihr) zu einer andern Heyrath, wann und wo dir solches am liebsten gefällt, und Gott solches füget.

§. VII. Die Ehe kann auch getrennet werden, wenn wann jemand erfähret, daß seine Braut von einem andern vor oder nach dem Verlobniß geschwächet worden, da er nicht zu überreden wäre, solches Verbrechen ihr zu verzeihen; Beschläfet er sie aber, nachdem ihr Fall ihm kund worden, soll er sie behalten. Gleicherweise wird es gehalten mit denen Mannspersonen, wann die Verlobte ihren Bräutigam kann und will überzeugen, daß er nach dem Ehegelübde mit einer andern ungebührlich zugehalten, und sich solchergestalt gegen ihr treulos bezeigt habe.

§. VIII. Ausser Ehebruchs, wird das Band der Ehe zerissen, wann jemand ohne Zwang und rechtmäßige Ursachen, aus Bosheit und Frevel seinen Ehegatten verläßt, verläuft, und bleibet ausser Reichs, des Vorsatzes und der Meinung, daß er nicht mehr bey ihr wohnen, und Wirthschaft mit ihr halten, oder die Pflicht, Hilfe und Beystand, so der Ehestand fordert, leisten wolle; Alsdann soll der Verlassene von dem weltlichen Richter öffentliche Citation auf den Entwichenen, und ebenfalls von dem Domkapitel begehren, damit er von der Kanzel in seinem Kirchspiel und der ganzen Probstey möge geladen werden; würde er nach Verlauf der in der Citation bestimmten Zeit nicht erscheinen, mag der Verlassene bey dem Bischof und dem Kapitel sich anmelden, und von dem Entwichenen geschieden werden; Verläßt aber jemand seinen Ehegatten, und bleibet doch innerhalb des Reichs, und wird darüber geklaget, muß der weltliche Richter sein Amt thun, und dem Verlassenen Rechts verhelfen.

§. IX. Die Ehegatten derer, so ihres Berufs halber im Kriege, Kaufmannschaften, oder andern nöthigen Verrichtungen zu Wasser oder Lande eine lange Zeit wegbleiben, und keine Nachricht von sich geben können, müssen ihre Zurückkunft mit Geduld erwarten; Und können sie indessen von denen, so zu Lande oder auf der Schiffsflotte dienen, in den Kriegs- und Bootsleute Rollen nachsuchen lassen, oder von andern, wo die Vermuthung der sichersten Kundschaft wäre, dieselbe einholen. Ist es möglich, dieselbe zu bekommen, so soll von dem Richter und dem Kapitel an ihn geschrieben, und dabey an die Obrigkeit des Ortes, wo er sich aufhält, gesonnen werden, daß ihm erlaubet werde, sich nach Hause zu seiner Ehegattin zu begeben. Ist er im Leben, und dennoch auf empfangene Erinnerung, ausser unableglichen Hindernissen, keinesweges kommen will; so mag der verlassene Theil in eine andere Ehe treten, wann, nach dem in der Citation gesetzten Termin, ein Jahr verflossen, und vorher gebührend untersucht worden, wie sie mit einander gelebet haben. Ist es nicht möglich, eine Kundschaft zu erlangen, ob er im Leben sey, oder wo er sich aufhalten möge, mag der nachgelassene, wann nach seiner Abreise sieben Jahre verflossen, und mittlerzeit keine Nachricht von ihm einkömmt, in eine andere Ehe treten, da nicht gewisse Umstände Anleitung geben würden, solche Zeit zu verkürzen. Käme der vorige wieder, und könnte mit gnugsamen und glaubwürdigem Beweis darthun, daß er weder nach Hause haben kommen, noch einige Nachricht von sich geben können; so hat er Fug, sein Weib wieder zu sich zu nehmen, und der letztere muß abtreten, da es nicht anders zwischen ihnen verglichen würde; Und der ledige Theil hat Macht, sich anderwärts zu verhehlichen.

§. X. Niemand mag gezwungen werden, eine solche Person zu behalten, welche aus natürlicher Gebrechlichkeit, oder andern Mängeln, zur Ehe und seiner Pflichtleistung, allerdings untauglich ist; Es wäre denn solches Gebrechen erstlich nach Vollziehung der Ehe dazugekommen, und alsdann kann selbige nicht zerrissen werden.

§. XI. Wenn Haß, Zorn und Verbitterung zwischen Eheleuten entstehet, und je länger je mehr überhand nimmt, so daß weder Vermahnungen, Warnungen oder Vergleich bey hoher Böß helfen können, sondern dieselbe in täglichen Schlägereyen und Unwillen verharren; Soll der Prediger höchsten Fleiß anwenden, die Ursachen solcher Uneinigkeiten zu vernehmen, und wann der eine von ihnen, oder beyde daran schuldig sind, ihnen vor Augen stellen, wie übel sie vom Teufel bestricket sind, daß sie sich zanken und beißen mit ihrem eigenen Fleisch, und solchergestalt sich selbst zu beyden Seiten ins Verderben setzen. Ist damit nichts auszurichten, sollen sie vor dem Domkapitel vorbeschieden, und die Sache dafelbst gebührend untersucht und verhört werden. Will auch solches nicht helfen, so ist solches bey dem weltlichen Gericht anzugeben, daß sie, nach Bewandniß der Umstände und der Personen, entweder mit Gefängniß, oder anderer Gestalt mögen abgestrafet werden. Wird solches verabsäumet, soll das Domkapitel unsern Hofgerichten solches zu erkennen geben, welche diejenigen, so es obliegt, dahin halten sollen, daß sie solches mit gebührendem Nachdruck verrichten. Wann auch die ergangene ernstliche Bealrdung nichts auszurichten vermag, sondern beyde Theile, oder der eine in ihrer Bosheit, feindseligen und argen Leben fortfahren, sollen sie auf eine Zeit, zu Tische, Bett samt der Bohnung von einander geschieden werden. Inmittelst soll in der Gemeine gebeten werden, daß

Gott sie bekehren und auf den rechten Weg wieder leiten wolle. Bessern sie sich noch alsdann nicht, so sollen die, so Schuld haben, bey Namen genennet, ein und andermal von der Kanzel öffentlich zur Buße ermahnet, und zuletzt in ihren Sünden gebunden werden.

§. XII. Da einige Hartnäckige und Widerspännige gefunden würden, welche in selbigen Distrikten und Stiftern herum wallen, woselbst sie ihre Ehegenossen verlassen, oder der Mann das Weib hinwegtreibet, bleibt selber daheim und genießt ihrer beyder Eigenthum; So soll das Predigtamt dieselbe, wann sie auf vorhergegangene Untersuchung und Warnung sich nicht bessern, von der Gemeine ausschließen; Doch daß allemal der Proceß, wie obbeschrieben, in acht genommen werde. Die Priesterschaft hat auch in solchen Fällen den Beystand weltlicher Gerichte zu suchen, damit solche verkehrte und halsstarrige Menschen, der Gebühr nach, mögen bestrafet und zum Gehorsam gebracht werden.

Cap. XVII.

Von Besuchung der Kranken und Gefangenen.

§. I. Das Predigtamt soll beydes mit Lehren und Leben ihre Zuhörer unterrichten, wie hoch daran gelegen, daß sie sich der Werke der christlichen Liebe, unter welchen die Besuchung, Tröstung und Pflege der Kranken und Angefochtenen nicht die geringsten sind, beflüssigen.

§. II. Die Priester sollen auch selbstem bereitwillig und unverdroffen seyn, die Kranken, wann sie in dem Kirchspiel desfalls beschicket werden, zu besuchen, und mögen sich davon keinesweges entziehen, es wäre dann, daß sie auf dem Siechbette liegen, oder eine vollkommliche Unmöglichkeit beweisen
könn-

könnten. Würde es sich befinden, daß aus Fahrlässigkeit und Versäumniß jemand ausgeblieben wäre, so soll zum ersten und andernmal die Hälfte seines ganzen Unterhalts, selbigen Jahres, ihm zur Strafe, an die Kirche versallen seyn; Und da er zum drittenmal damit betreten würde, soll er gänzlich abgesetzt werden. Sie sollen auch oft unberufen die Kranken besuchen, bevorab die Armen, und aus christlicher Wohlmeinung, ihnen Trost und Dienst anbieten.

§. III. Nachdem die Priester nicht alsofort zu wissen bekommen, wann ein oder anderer krank wird, sollen sie das Volk von der Kanzel vermahnen, daß man es zeitig zu erkennen gebe, so lange die Kranken noch einigen Bescheid geben können; Angesehen der Dienst, so der Priester, mittelst Wort und Sakrament, dem Kranken erweisen soll, ihm sonst zu keinem Nutz, Trost und Unterricht erspriessen kann. Sie sollen auch bey den Einfältigen die thörichte Einbildung und den falschen Wahn benchmen, als ob die Krankheit zunehme, oder auch der Kranke desto eher sterben müsse, wann der Priester bey guter Zeit zu ihm kömmt; Vielmehr soll er sie aus Gottes Wort unterrichten, daß er davon mehrern Muth und Stärke beydes an Leib und Seel gewinne. Versäümet ein Zuhörer in den Städten oder auf dem Lande, seinen Seelsorger zu rechter Zeit zu sich zu fodern, und stirbt solchergestalt dahin ohne Beicht und Empfangung des heiligen Nachtmahls, so ist der Priester ohne Schuld.

§. IV. Die Bekehrung und Besserung derer, so ein gott- und ruchloses Leben führen, und mit einer geschwinden Krankheit und Anfechtung befallen werden, sollen die Priester allen Fleißes suchen, und dieselbe nicht verlassen, so lange der Othem in ihnen ist. Giebt Gott die Gnade, daß sie ihre Sünde erkennen und bereuen, und das Sakrament begehren,

soll es ihnen zugelassen werden; Beharren sie aber in ihrer Bosheit, sollen sie dessen nicht theilhaftig werden. Sterben sie alsdann hinweg in ihren Sünden, soll es der Gemeine kund gethan werden, was für einen Abschied sie von der Welt genommen, mit angehefteter Vermahnung aus Gottes Wort, daß sie sich an ihrem Fall und Verderben spiegeln, und sich solches zur Warnung dienen lassen.

§. V. Lieget jemand lange krank, und er fordert seinen Seelsorger nicht zu sich, läset auch keine rechtschaffene Buß und Besserung erscheinen, soll der Priester dennoch seinetwegen sorgfältig seyn, ihn wegen solcher Säumniß zuspochen, und ihn erinnern von seiner Seeligkeit, und denen Mitteln, so Gott aus Gnaden dazu verordnet hat. Wird auch jemand sprachlos, ehe der Priester zu ihm kömmt, welcher vorhin ein gottesfürchtiges Leben geführet, und mit einem Zeichen versehen läst, daß er das heilige Nachtmahl verlange, der soll auch dessen theilhaftig werden; wie auch diejenigen, welche in eine Zerrüttung des Haupts gerathen sind, wann sie wieder zu ihrem Verstande kommen.

§. VI. Die Priester sollen auch diejenigen, so die Kranken warten und pflegen, ermahnen, daß sie solches treulich und fleißig thun, von ihnen nicht lange wegbleiben, noch sie alleine lassen, bevorab wann die Krankheit stark und der Kranke sehr schwach ist.

§. VII. Wann Gott das Land mit Pest strafet, und solche gefährliche Seuche in eine Stadt oder in ein Kirchspiel eingedrungen ist, soll das Volk ernstlich dahin gehalten werden, daß es sich wohl bereitet, und ganze Häuser und Familien, so lange sie mit der Seuche nicht behaftet, und noch bey guter Gesundheit sind, das heilige Nachtmahl fleißig gebrauchen mögen. Wann ein oder zwey in einem Hause angestecket wä-
ren,

ren, sollen die andern sich alsofort gottselig und wohl bereiten, das heilige Nachtmahl zugleich mit den Kranken zu begehren. Die Priester sollen auch ohnedem schuldig seyn, sich einzufinden, so oft sie gefordert werden, jemand mit dem heiligen Abendmahl in einem angesteckten Hause zu besuchen, auch dazwischen zu den Kranken zugehen, und sie mit Gottes Wort zu stärken und zu trösten. In den kleinen Städten und auf dem Lande, wird solches von ihrem Ordinarie Priester und Seelsorger verrichtet, aber in großen Städten wird es dem Magistrat und dem Konsistorio anheim gegeben, sich zu vereinigen, welche dazu sollen verordnet werden.

§. VIII. Begiebt es sich, daß jemand, so nicht unserer Religion wäre, einen von unsern Lehrern, in seiner schweren Krankheit zu sich fordern würde, soll er sich nicht entziehen, sondern ihn gerne besuchen, von Gottes Gnadenverheißungen unterrichten, und damit trösten und laben; Er soll auch bescheidenlich, glimpflich und fleißig mit christlichem Eifer und Ernst suchen durch das Wort der Wahrheit ihn auf den rechten Weg zu bringen, daß er glaube und bekenne, daß Gott wolle, daß alle Menschen selig werden, daß Christus für alle gestorben sey, und darum alle Sünder zu sich rufen lasse; keinesweges aber soll er ihn mit tieffsinnigen Disputationen und Streitfragen bekümmern. Wann der Kranke durch die Gnade Gottes und Erleuchtung des heiligen Geistes, unsere christliche Lehre und Glauben annimmt, und seine Sünde bekennet, so sollen ihm die Mittel der Seeligkeit samt anderm Dienst, so den Christgläubigen von uns bewiesen wird, nicht versaget werden.

§. IX. Zu denen, welche ihrer Mißhandlungen halber auf das Leben gefangen sitzen, oder bereits zum Tode verdammet sind, mag kein liederlich und gottloses Gesindel ins Gefäng-

fängniß eingelassen werden; Insonderheit soll kein Schwelgen noch Brassen bey ihnen verstattet werden. Es sollen auch solche Priester an sie gesandt werden, welche man befindet am dienlichsten zu seyn, sie zu unterrichten, und aus Gottes Wort zu trösten. Mit den Sichern und Hartnäckigen, auch denen welche in Verzweiflung an Gottes Gnade und Vergebung der Sünden, in Erschreckung vor dem Tode, oder dergleichen Anfechtungen fallen, soll man auf solche Weise umgehen, wie in dem Handbuch gemeldet ist. Zu dem Ende sollen auch die Priester, ehe sie ordiniret werden, sich in Gewissenssachen und Fragen wohl kündig machen, und lernen, wie die Blöden, von dem Teufel oder andern Schwachheiten Angefochtene, Kranke und Betrübte, oder zum Tode verurtheilte Menschen am besten können und müssen getröstet werden. Wann Priester die Gefangene zum Tode begleiten, sollen sie darauf acht geben, daß ihnen nicht zuviel Wein gegeben werde, damit sie nicht trunken, und dadurch unbequem werden, bußfertige Gedanken zu haben, und Gott um ein seliges Ende und ihrer Seelen ewige Wohlfahrt zu bitten.

Cap. XVIII.

Vom christlichen Begräbniß.

§. I. Die da christlich gelebet haben, sollen nach ihrer Hinfahrt aus dieser Welt ehrlich und gebühlich zur Erden bestattet werden. Der Todesfall wird von der Kanzel abgekündigt, auf den darauf nächstfolgenden Predigttag oder Betstunde, wobey Gott gedanket wird, daß er den Verstorbenen gnädig erlöset hat, mit angehängter Bitte, daß er die Betrübten trösten wolle. Nach dem Verstorbenen soll geläutet werden, mit einer oder mehrern Glocken, nachdem es eines jeden Stand,

Stand, vermöge unserer Ordnung, zugelassen ist, nicht aus einigem Aberglauben, sondern des Verstorbenen Abgang damit kund zu thun, und bey den Nachlebenden christliche Gedanken von der Sterblichkeit zu erwecken.

§. II. Das Volk soll auch ermahniet werden, bey Leichenbegängnissen und Begräbnissen sich nach unsern Verordnungen und Sakungen zu richten, und standmäßig zu bezeugen, bevorab, daß sie von kostbaren Sargen und Ankleidung der Todten ablassen; Immaßen hinführo nur etliche wenige der nächsten Anverwandten, und keine andere dazu sollen gebraucht und geladen werden.

§. III. Die Wachstuben sollen ganz abgestellt werden, und nur etliche wenige wechselsweise bey den Leichen wachen, um acht zu geben, daß selbigen nichts undienliches wiederfahren möge. Mit Zuschließung der Särge muß behutsam umgegangen werden, wann keine gar gewisse und sichere Zeichen des Sterbfalls vorhanden.

§. IV. Wann Leichen beigesetzt werden, soll es geschehen in der Stille, ohne allen Prozeß und Beköstigung, und keine mehrere folgen, als welche die Leiche tragen, und sonst nothwendig dabey was zu bestellen haben. Handelt jemand hierwieder, der soll 500 Thaler Silbermünz an der Kirche, und gleich soviel an den Armen straffällig seyn. Keine Leiche soll über ein halbes Jahr unbegraben stehen, wo nicht besonders erhebliche Ursachen eines längeren Verzuas nöthig seyn würden. Der Mißbrauch die Leichen eigenwillig in die Gräber zu setzen, und sie nachmals immerhin unbegraben stehen zu lassen, soll hiemit gänzlich verboten seyn; Wie auch wann sie an einer Stelle begraben worden, sie wieder anderswo mit Prozeß ins Grab zu setzen; Alles bey gleicher Strafe wie obgemeldet.

§. V. Es soll auch den Priestern hiemit ernstlich und bey Strafe verboten seyn, auf die Höfe, von dannen die Leichen ausge-
tragen werden, hinzureisen sie zu besingen, oder irgendwo
eine Ausfahrtspredigt zu halten. Derohalben müssen diejen-
igen, so ihre Todten wollen begraben lassen, entweder so zeitig sel-
bigen Tages, oder da der Weg lang und schwer wäre, den Tag
vorher die Leiche zur Kirche bringen, so daß der Ordinarie
Gottesdienst und Verhör des Katechismi dadurch nicht gehin-
dert, oder über die gewöhnliche Zeit verzögert werde.

§. VI. Wann die Leiche auf dem Kirchhofe begraben wird,
muß sie nicht erst in die Kirche getragen werden, um da zu ste-
hen, bis die Predigt gehalten worden, und nachmals zum
Grabe ausge-
tragen, sondern alsbald niedergesetzt, und in die
Erde gesenket werden; Darauf gehet man in die Kirche, um
die Predigt zu hören. Wird die Leiche in der Kirche begrab-
en, so soll sie mitten vor der Kanzel gesetzt, und nach gehal-
tener Predigt ins Grab gesenket werden.

§. VII. Die Personalien sollen nach eines jedweden Le-
ben eingerichtet und ohne Weitläufigkeit sammt unverdientem
und vergeblichem Ruhm abgefasset werden.

§. VIII. Die Gräber in den Kirchen müssen drey Ellen
tief, und über das Esterich oder den Boden nicht erhöht seyn
wodurch der freye Gang gehindert werde; Sie sollen auch mit
Erde zugeworfen oder auch sonst wohl zugeschlossen und be-
deckt werden. Die Kirchhöfe müssen auch wohl umschlossen
und verwahret seyn, auch um deren willen so da ruhen, ehr-
lich gehalten werden. Derohalben gebühret es den Gliedmas-
sen der Gemeine, jedem seines Orts bezutragen, was zur
Bebauung des Kirchhofes vonnöthen, bey Vermeidung der
Strafe, so den Widerspänstigen bey den Kirchspielsversamm-
lungen soll auferlegt werden.

§. IX.

§. IX. Neugeborne Kinder, so die Taufe wegen ihres schleunigen Abscheidens nicht empfangen, sollen ihrer Eltern Lagerstatt genießen, und die Priester dabey seyn, um Erde auf sie zu werfen und ein Gebet dabey zu thun.

§. X. Die Kinder, so unehelich geboren und ermordet worden, sollen auf den Kirchhof abseits geleyet werden.

§. XI. Die von fremder Religion, so allhie im Reiche sterben, genießen zwar den Kirchhof und die Lagerstätte, aber keine Schule, Gesang oder Leichenpredigt.

§. XII. Mit Begräbniß derer, so ein gottloses Leben geführt haben, und in groben Sünden sterben, soll der Priester sich nicht übereilen, sondern bey dem weltlichen Gericht es angeben, daß darüber inquiret und geurtheilet werde, wie es mit deren Begräbniß solle gehalten werden. Ueber die Selbstmörder soll ebenfals bey dem weltlichen Gerichte untersucht und erkannt werden.

Cap. XIX.

Vom Predigtamt.

§. I. Es soll niemand zum Predigtamt treten, der nicht rechtmäßig und ordentlich dazu berufen und begehret, auch von seinem Bischofe oder Superintendenten geschickt befunden, gut erkannt und eingeweiht worden.

§. II. Wer die Gemeine Gottes im Priesterstande bedienen will, soll gottesfürchtig, eines ehrbaren, stillen, nüchtern, keuschen Lebens, sammt unbescholtenem Namens und Leumunds seyn, eine reine deutliche Sprache und Ausrede haben, auch ein ernstliches Examen ausstehen von einem Bischof oder Superintendenten und dem Consistorio in allen Stücken, so bey den Gymnasien oder Akademien getrieben werden, und einem

Priester zur gebührenden Verrichtung seines Amtes vornöthig sind. Selbiges Examen soll geschehen: Imo. in den Sprachen, nemlich der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen. Ido in Disciplinis Philosophicis, vornehmlich in der Rhetorik, Logik, Ethik, Physik, Arithmetik, und dem Computo Ecclesiastico. IIto. in der Theologie, und besonders unsern Glaubensartikeln, und locis communibus. Sie müssen auch beydes auf Latein und Schwedisch auswendig wissen die Hauptsprüche, auf welchen unsere Glaubensartikel sich gründen, und womit sie nach ihrem rechten Verstande bekräftiget werden. IVto. Sollen sie in den vornehmsten controversiis und Streitfragen verhöret werden. Vto in Historia Biblica & Ecclesiastica sowohl, als auch Theologia morali & Casibus Conscientiæ. VIto. von dem Biblischen Texte sollen ihnen aufgegeben werden etliche Hauptsprüche, welche sie erklären und darthun sollen, wie sie damit die Wahrheit können bestätigen, die Widersprechenden widerlegen, und dieselben zum rechten Gebrauch und Uebung in unserm wahren Christenthum führen. Wer solchergestalt darzu tüchtig befunden und rechtmäßig berufen wird, dem kann die Ordination nicht verweigert werden. Er soll auch das 25ste Jahr seines Alters erfüllet haben, es wäre dann, daß jemand innerhalb solcher Zeit durch besondere Gaben und Progressen in Studien, samt rühmlichem Leben, sich dazu dergestalt besonders geschickt gemacht, daß ihm die Ordination mit Fug nicht kann geweigert werden. Würde man bey vorhergehenden Uebungspredigten befinden, daß jemand am Gedächtniß und der Ausrede einen solchen Fehler hätte, so ihm an Ausföhrung seines Amtes hinderlich seyn würde, so soll der Bischof einen solchen ernstlich abrathen, und keinesweges ordiniren; Wie auch nicht diejenigen, so an ihren Gliedern dergestalt preßhaft sind, daß sie dadurch in Verrichtung des Gottesdienstes gehindert würden.

§. III. Die an denen Akademien, Gymnasien und Schulen dienen, wann sie gleich in Philosophia Gradum Magisterii erworben hätten, müssen dennoch zu Priestern, ohne vorhergehendem Examine Theologico und gehaltenen Probpredigten, nicht ordiniret werden.

§. IV. Welche sich zum geistlichen Stande begeben wollen, sollen auch ermahnet werden, vor ihren Obern auf Akademien und Gymnasien sich im Predigen zu üben; Und wann sie in einer Gemeine sich wollen hören lassen, muß solches mit Erlaubniß des Bischofs geschehen.

§. V. Keine fremde oder unbekante Personen, die nicht gute und glaubwürdige Testimonia haben, mögen zum Predigen zugelassen werden, ohne vorhergehende Beprüfung des Bischofes oder Konsistorii, und darauf schriftlich erteilten Zulaß.

§. VI. Zum Priester soll niemand ordiniret werden, er habe dann bereits ein gewisses Amt in Schulen, Gymnasien oder Akademien, womit er sich ehrlich ernähren und halten könne; oder auch da eine andere gewisse Gelegenheit ledig wäre, wozu er könnte befördert werden. Solchemnach wird hiemit Bischöfen und Superintendenten ernstlich verboten, mehrere Priester zu ordiniren, als nöthig seyn, und mit Gelegenheiten können versehen werden. Vergreift sich jemand hierwider, soll er dafür gebührend angesehen und gestrafet werden.

§. VII. Wenn eine Veränderung in einer Pfarre vorgehet, so daß der Pfarrherr entweder anders wohin befördert wird, oder mit Tode abgeheth, lieget ihm oder des Verstorbenen Wittve und Erben ob, solches bey dem Probst oder Bischof alsosfort zu erkennen zu geben, damit sie wegen Unterhaltung des Gottesdienstes, ungesäumte Verfügung thun mögen. Hernach mag die Gemeine, wo die Pfarre nicht regal wäre,

innerhalb sechs Monat Frist, einen andern Pfarrherrn wählen, und soll der Probst auf Verordnung des Bischofs solcher Wahl beywohnen, und der Gemeine, was sie dabey zu beobachten hätte, in einer Predigt vorhalten. Fällt die Wahl auf einen, der dessen nicht würdig wäre, und der Bischof befände, daß im Stifte andere wären, die sie nicht kennen, und welche wegen ihrer Gelahrtheit, lang geleisteten Dienste, guten Gaben und Geschicklichkeit vor dem, welchen sie verlangen, mit Beförderung billig müßten bedacht werden, die auch ein gutes Gezeugniß haben, und die sichere Hofnung geben, daß die Gemeine durch sie merklich könnte erbauet, und in Aufnahme gebracht werden; So müssen sie in solchen billigmäßigen Dingen, so zu ihrem besten gereichen, sich bedeuten, und mit des Bischofs und Konsistorii Verordnung begnügen lassen. Versäümet eine Versammlung, zu rechter Zeit solche ihre Nothdurft dem Bischofe vorzutragen, so muß er auf des Probstens desfalls geschehene Erinnerung einen dienlichen, guten und getreuen Pfarrherrn für sie ausersehen, und nebst seinen Kapitularen das Verzeichniß auf die ältesten, gelehrtesten, und bestmeritirten Schulbediente, Kriegspriester und Kapläne im Stift, welche auf eine rechtmäßige Vokation zu einer bessern Gelegenheit warten, vor sich nehmen, und von selbigen einen oder zween, so für die Tüchtigsten gehalten werden, die erledigte Stelle zu vertreten, vorschlagen, welche sie auch dahin schicken sollen, um eine Probepredigt zu thun, und der Gemeinde Konsens und ordentlichen Beruf einholen; worauf nachmals des Bischofs Bestätigungsbrief soll ertheilet werden.

§. VII. Hiebey müssen insonderheit diejenigen Priester bedacht werden, welche mit Armuth besetzt sind, viele Kinder zu versorgen haben, und dabey geschickt sind; wie auch die, welche des verstorbenen Pfarrherrn Haus aufrichten und unter-

terstücken können; Doch dergestalt und also, daß vornehmlich und vor allen Dingen der Gemeinde Nutzen und Bestes dabey betrachtet und gesucht werde, nachdemmalen solche Pfarrdienste nicht unter ein Erbrecht, sondern eine freye ordentliche Wahl gehören, welche von rechtswegen auf diejenigen, welche am geschicktesten sind, und sich vor andern wohl verdient gemacht, fallen muß. Ist ein Sohn oder Schwiegersohn vorhanden, welcher so geschickt und würdig, als jemand anders dazu befunden würde, so ist es auch billig, daß selbiger bedacht und befördert werde.

§. IX. Wegen Bestellung der Kapläne soll zwar der Bischof und das Kapitel angesuchet werden, weil sie der Personen Geschicklichkeit und Gaben am besten kennen, auch die beste Wissenschaft haben, wie weit sie es in ihren Studien gebracht; Doch muß nothwendig der Gemeinden Wahl und Vokation vorhergehen; wobey auch des Pfarrherrn, welcher einen solchen Mitdiener bedarf, Konsens und Votum, daferne es für billig erachtet würde, nicht muß vorbehen gegangen werden.

§. X. Wie Wir uns vorbehalten alle Regalsparren, welche entweder von Alters her solche gewesen, oder nachgehends durch königliche Briefe und Verordnungen dafür erkläret worden, oder auch hinführo aus gewissen Ursachen dazu könnten erkläret werden; Als wollen Wir dieselben mit solchen Männern versehen, welche mit Gelahrtheit, geleisteten Diensten und Arbeit, vornehmlich bey Akademien, Gymnasien und Schulen, als auch bey Unserm Hof- und Kriegesstaat, sich um die Gemeinde Gottes und das gemeine Beste wohl verdient gemacht. Und damit Wir so viel besser von deren Geschicklichkeit und Bewandniß, so im Stifte sind, mögen benachrichtiget und erinnert werden; soll der Bischof, wenn eine Regalsparre erledigt wird, mit einem Vorschlag auf diejenigen, welche

welche er weiß zu solchen Gelegenheiten geschickt und würdig zu seyn, einkommen. Da Wir einen von selbigen, oder einen andern, nach Unserm gnädigen Gutbefinden, verordnen wollen. Gleichermassen verstaten Wir der Gemeinde die Freyheit, einen oder andern in Unterthänigkeit zu begehren, welchen sie vermeinet, dazu bequem zu seyn, und welcher verdienet bey Uns in gnädigste Konssideration zu kommen, da Wir dann nachmals entweder einen von ihnen, oder jemand sonsten wählen wollen, den Wir selbst kennen, und für gewiß wissen, daß er Unserer gnädigen Beförderungen werth sey.

§. XI. Die Gemeinden, so von Uns oder vorigen Königen ein besonderes Privilegium wegen der Priesterwahl erhalten haben, sollen dasselbe zu gute genießen; Doch daß der Bischof dabey keinesweges vorbeÿ gegangen werde.

§. XII. Das Jus Patronatus welches bestehet in der Gerechtigkeit, einen Priester zu einer Gemeine zu ersehen, zu wählen und zu berufen, gehöret eigentlich denen zu, so es damit erworben haben, daß entweder ihre Vorfahren, oder sie selbst, von ihrem unbeweglichen Eigenthum, als die Kirche erbauet worden, Land oder Grund dazu gegeben haben. Ido. Gehöret es denen zu, deren Eltern und Vorfahren auf eigene Kosten dieselbe gänzlich aufbauen, guten Theils erweitern, oder auch, da dieselbe verödet, oder viel verfallen gewesen, mit merklicher Aufrichtung und ansehnlicher Beköstigung verfertigen und verbessern lassen. Iltio. Imgleichen denen, so von ihrem eigenen Lande den Pfarrhof, und die von Alters dazu gehörigen Ländereyen gegeben. Andere Verehrungen, so zum Behuf und Zierde der Kirche gereichen, als Kleider, Altartafeln, Taufsteine, Legung des Daches, Uebertünchung ic. wiewohl sie rühmlich, sind doch nicht hinlänglich, einem das Jus Patronatus in der Gemeine zu erwerben.

§. XIII.

§. XIII. Des Patrons Gerechtigkeit muß mit dem nicht vermengt werden, was dem Bischof und Kapitel bey Erledigung der Priesterstellen zu verordnen gebühret. Der Patron ist gesagtermaassen befugt, zu den vacirenden Priesterdiensten jemand zu ersehen und zu berufen, und selbigen dem Bischof vorzustellen, welcher ihn nicht verwerfen mag, wosferne nicht derselbe seit der Zeit, da er ordiniret worden, sich in Lehr und Leben merklich verringert hätte. Wird selbiger verworfen, hat der Patron seine Augen auf einen andern würdigen zu wenden. Wäre aber die Wahl auf einen würdigen Mann gefallen, wider welchen der Bischof solche Einwendung, wie gemeldet, nicht hätte, muß er ihn in die vorgeschlagene Gelegenheit einsetzen. Wann der Prediger sein Amt versäumet oder mißbrauchet, muß der Patron oder die Gemeine solches dem Bischofe und Kapitel zu erkennen geben: Aber einen Priester entweder gänzlich, oder auf eine gewisse Zeit vom Dienst, wann ers verschuldet, zu setzen, solches sind Dinge, die dem Bischofe und dem Kapitel zustehen, dessen der Patron sich nicht anzumaßen hat; Ingleichen auch nichts anders, so die Lehre und die Ausführung des priesterlichen Amts betrifft. Die andere Gerechtigkeit, so dem Patron zukömmt, ist diese, daß ihm die ganze Gemeine mit dem Vorzug in den Kirchenstühlen unter den Zuhörern, und sonst zu beehren schuldig ist. Der Patron soll sich auch der Kirche und Gemeine sorgfältig annehmen, und deren Befugnisse wider alle nachtheilige Eingriffe vertheidigen; und wann in den Kirchengebäuden etwas neu zu machen, zu repariren oder zu verbessern vorkommt, soll solches alles mit Rath und Wissen des Patrons geschehen.

§. XIV. Weil das Jus Patronatus auf unterschiedene Art und Weise, wie gemeldet, kann erhoben werden, daher es sich begeben kann, daß, wann in einer Gemeinde mehr als einer

an solcher Gerechtigkeit gleich Theil hat, sich eine Zwenung, wegen der Priesterwahl unter ihnen erhöhe; So soll auf solchen Fall diejenige Wahl gelten, so auf den meisten Stimmen bestehet: Wann aber die Stimmen gleich sind, und ein jeder auf den seinigen fällt, so soll der Bischof sie entscheiden. Entstehet ein Zwiespalt zwischen dem Bischof eines und dem Patron andern Theils, worüber man sich gütlich nicht vereinbaren könnte, soll es zu Unserm Ausschlag gestellet seyn.

§. XV. Belangend die Gemeinden, in welchen Edelleute sind, die zwar nicht aus solchen Gründen, wie obgemeldet, daß Jus Patronatus erworben, sondern nur vermöge der Privilegien selbiges Recht haben; Bey solcher Beschaffenheit mögen diese letzteren dasselbe nicht üben, denen vorigen zum Nachtheil und Abbruch, welche nicht Privilegia mit ihnen, sondern noch ein ander Recht haben, welches von ihren Voreltern auf sie verstatmet, oder auch von ihnen selbst durch Beschwerde und Kosten erlangt worden.

§. XVI. Kein Edelmann, der nicht einen adelichen Sitz in selbigem Kirchspiel hat, mag der Bauren halber, so ihm daselbst zugehören, sich des Jus Patronatus anmassen: Bey den adelichen Höfen und königlichen Gütern aber, welche von Uns einem und andern, unter welcherley Konditionen geschenkt und vergönnet seyn möchte, oder von jemanden für Lohn, Verpfändungs- oder Arrendeweise besessen werden, und hievor solches Jus Patronatus möchten gehabt haben; Daselbst wollen Wir, laut dessen, so obbemeltdt, und denen desfalls hievor ergangenen Verordnungen gemäß, wie Wir am besten und dienlichsten befinden, zu thun und zu lassen, Uns vorbehalten haben.

§. XVII. Wann ein Pfarrherr auf des Bischofs erhaltenen Bestallungsbrief in eine Pfarre eingesetzt ist, soll ihm ein

ein Inventarium über der Kirchen vorhandenes Eigenthum und Geräthe, zusamt den Kirchenbüchern überantwortet werden; Und wo es sich befindet, daß die Kirche durch des letztverstorbenen oder abgetretenen Priesters Verschulden einen Abgang und Schaden erlitten; So sollen des verstorbenen Wittwe und Erben, oder er selbst, so die Pfarre abgetreten, solches gelten und ersetzen. Welches alles mit des Bischofen, oder dessen Abgeordneten, samt der Kirchenvorsteher Unterschrift in dem Kirchenbuch soll angezeichnet und bezeuget werden.

§. XVIII. Wann ein Priester nöthig hat, wohin zu verreisen, soll er solches der Gemeinde am nächst vorhergehenden Predigttag zu erkennen geben, und die Vernehmung thun, daß sie mit dem Gottesdienst und mit Besuchungen im Kirchspiel, von einem andern Priester an seiner Stelle, mittlerzeit wohl bedienet werde, worauf der Probst genaue Aufsicht haben soll. Kann er keinen bekommen, der in seiner Stelle den Dienst verrichtet, hat er solches dem Probst alsofort kund zu thun, welcher einen von den Kontraktisten dazu verordnen soll. Wird befunden, daß ein Priester solches versäumet, oder ohne dringende und rechtmäßige Ursachen von seiner Gemeinde lange wegbleibet, soll er von dem Bischof und Kapitel desfalls besprochen, und mit gebührender Strafe angesehen werden.

§. XIX. Ein Priester mag den Gottesdienst in eines andern Gemeinde nicht verrichten, er werde denn dazu erbeten. Bey Begräbnissen, wann ein Todter aus dem Kirchspiel, wo er gewohnet, ausgetragen, und in einem andern, wo er seine Lagerstatt hat, soll begraben werden, alsdann soll sein Seelsorger ihn begraben: Begiebt es sich aber, daß jemand von höherem Stande, bey seinem Leben, oder auch die Erben nach seinem Tode, jemand anders dazu ersuchen, so muß solches bey

Zeit dem Pfarrherrn des Ortes, wo das Grab gelegen, fund gethan werden; und hat sowohl derselbe, als der Pfarrherr bey der Gemeine, woselbst der Verstorbene gewohnet hat, die Leichengebühr unverkürzet zu genieffen.

§. XX. Wann eine Pfarre aus mehrern als einem Kirchspiel bestehet, und sowohl von einem Pastor als einem Kaplan bedienet wird, soll der Pfarrherr, bevorab da die Mutterkirche viel volkreicher wäre, in derselben zwey oder drey Heilige- oder Predigtstage nach einander predigen, und inmittelst der Kaplan in der Annexa den Dienst thun, imgleichen an des Pfarrherrn Stelle in der Mutterkirche predigen, wann der Pastor in der Annexa den Dienst verrichtet; Wo aber kein Kaplan ist, muß der Pastor es also einrichten, daß der Gottesdienst sowohl in der einen als in der andern Gemeine gebührend unterhalten werde.

§. XXI. Wann ein Priester wegen eines groben Lasters öffentlich verüchtiget, oder von jemand beschuldiget würde, worüber das weltliche Gericht zu erkennen hätte, so soll er nach den Gesetzen und Satzungen angehalten werden, sich gleich andern zu verantworten; und bleibet er so lange bey seinem Amte, bis das Urtheil in solcher Sache ergethet. Wird er überzeuget in einer Sache, so auf Ehre und Leben gehet, und würde nicht zu Gnaden angenommen; so soll ihn der Bischof seines priesterlichen Amtes entsetzen, und er nachmals die weltliche Strafe ausstehen. Geschehe es auch, daß er begnadiget würde, sowohl am Leben als der Ehre, so ist er doch seines Amtes verlustig, und stehet es einzig bey Uns, ob Wir auf seine merckliche Besserung ihm anderer Orten, wo seine rüchtbare That keine Vergerniß erwecken kann, einige Beförderung wollen genieffen lassen; Und solchenfalls wollen Wir es dem Bischof fund thun, daß er ihm des Amtes wieder gewähre.

Be-

Begeheth ein Priester einen Todtschlag unversehens, oder aus rechter Nothwehr, soll damit gesetzmäßig verfahren werden; Und so lange die Sache vors Recht hänget, hat er sich seines Amtes Verrichtung zu äußern.

§. XXII. Vors Gericht sollen die Priester keine andere Sachen treiben, als die, so ihre eigene Personen, Weib, Kinder, Gesinde, oder die Priesterhöfe betreffen, oder auch zu deren Vertheidigung sie von dem Bischof und Konsistorio absonderlich bevollmächtigt werden. Sie sollen auch vorsichtig und sparsam mit Bittschriften, Einlagen, und sonderlich mit Zeugnissen vor ihren Zuhörern sich auslassen, und sich in andere weltliche Händel und Handhierungen, welche sie nicht angehen, und ihnen in ihren Amtsverrichtungen hinderlich sind, nicht einmischen.

§. XXIII. Welcher Priester sich dem Müßiggang, der Leichtfertigkeit, dem Schwelgen und der Trunkenheit ergiebet, sich in ärgerliche Gesellschaft mischet, fluchet, schwärmet, ergiebt sich dem Karten- oder Würfelspiel, oder andere dergleichen Ungebühr begeheth; imgleichen welcher gegen seinen Bischof und Oberrn in Sachen so ihr Amt betreffen, sich widerspänstig bezeiget; der soll zum erstenmal auf eine Zeit von seinem Amte entsetzet werden, und mag der Bischof mit dem Konsistorio einem andern tüchtigen Priester, so dem Dienste so lange vorstehet, die Hälfte von seinem Einkommen und Unterhalt zukehren; da er sich alsdann noch nicht bessert, soll er gänzlich abgesezet, und ein anderer an seiner Stelle verordnet werden.

§. XXIV. Welcher Priester einem andern nach dem Dienst trachtet, bevorab wann er dazu unrichtige und unzulässige Mittel gebrauchet, daß er ihn ausheben, und sich wieder hineinbringen möge; Ein solcher, weil er unchristlich und Gottes Gebot entgegen handelt, soll seines Amtes entsetzet

werden und nimmer wieder dazu gelangen. Begebe es sich auch, daß jemanden, von Uns oder dem Bischofe und der Gemeine eine Gelegenheit wäre bewilliget worden, welche er noch nicht antreten können, und inmittelst ein anderer sich dazwischen steckete, und trachtete auf eines oder des andern Trieb, solche Gelegenheit an sich zu ziehen; derselbe soll mit einer scharfen Beabridung angesehen werden, wie es die Umstände mitgeben würden. Geschehe es aber mit der andern Verläumdung und Verunglimpfung, soll er selbiger Strafe, wie zu Anfang dieses Punkts erwähnt, untergeben seyn.

§. XXV. Die Priester, welche sich in solchen Kaufhandel und Handthierung, so ihnen nach ihrem Amte nicht gebühret noch anstehet, einlassen, als Hökerereyen von Bier, Brandtwein und Taback, oder sonsten unmaßigem Gewinn und gewissenlosen Bucher suchen, müssen sich solcher Dinge enthalten, daferne sie nicht ihrer Aemter und Gelegenheiten wollen verlustiget werden.

§. XXVI. Zankstichtige Priester, welche immerfort in Uneinigkeit und Streit mit ihren Amtsbrüdern, Zuhörern und Pfarrgenossen, oder andern leben, und auf Ermahnungen und Warnungen sich nicht bessern, sollen ihres Amtes und Gelegenheit entsetzet werden.

§. XXVII. Priester sollen bey solcher Kleidertracht, so ihrem Stande am besten ziemet und anstehet, verbleiben; Die geringeren Priester mögen solche Tracht nicht haben, als die Bischöfe, Superintendenten, Præsides Consistoriorum und Theologiae Doctores gebrauchen.

§. XXVIII. Priester sollen ihrem Hause wohl vorstehen, selbst ein gottesfürchtiges, ehrliches und ehrbares Leben führen, auch mit Ernst ihre Kinder und Gesinde dazu halten, daß sie dergleichen thun. Vornehmlich sollen sie sich hüten vor
Flu-

Fluchen und Schwören, andere, welche sie in diesem Falle strafbar befinden, ernstlich ansehen und erinnern; Und in allem Thun und Wesen sich nach der Ermahnung des Apostels Pauli verhalten.

§. XXIX. Werden die Priester zu Gastmahlen geladen, mögen sie sich daselbst einstellen, doch dergestalt, daß sie sich dabey nach ihres Amtes Pflicht und Würdigkeit betragen, und sich stets hüten vor alle dem, wodurch in Gebehrden, Worten und Werken Gott könnte erzürnet, andere geärgert, und gute Sitten gekränkt werden. Sie sollen auch diejenigen Gäste, welche sie vermerken etwas Ungebührliches vorzuhaben, bescheidenlich und ernstlich ermahnen, davon abzustehen; Wer solches nicht annimmt, wie auch der, so den Priester oder andere mit Trinken beschwoeren will, soll für unhöflich und unartig angesehen werden. Kommt es zu Zänk- und Schlägereyen, soll der Priester suchen solches mit Fug abzuwehren, und zu verbieten. In Summa, wie die Priester andern zum Vorbild und Beyspiel im Lehren und Leben dienen sollen; also sollen sie auf sich und ihr Verhalten acht geben, daß es redlich und ehrbar seyn möge, und ihr Licht vor den Menschen leuchten lassen, daß sie ihre guten Werke sehen mögen.

§. XXX. Würde ein Priester mit der hinfallenden Seuche behaftet seyn, mag er sein Amt nicht gebrauchen, bis ihm Gott davon hilft. Unter gleiches Gesetz gehören die Wahnsinnigen, Ausfägigen, oder welche mit dergleichen abscheulichen und gefährlichen Krankheiten beladen sind; Dieselben sollen auf andere Weise versorget werden, und die Vorsorge desfalls dem Bischofe obliegen.

§. XXXI. Weil der allgemeine Gottesdienst allewege und genau muß erhalten werden, und alle, so in der Gemeine wohnen, demselben in dem Hause Gottes und der Kirchen be-

benwohnen, und daselbst die Mittel ihrer Seeligkeit gebrauchen; So ist es unnöthig, auffer denen, so den öffentlichen Gottesdienst verrichten, einige andere absonderliche Priester zu verordnen, welche einen und andern in ihrem Hause mit Predigen bedienen können: Doch wollen Wir Unsern getreuen Untersassen aus Unserm Senat, die Freyhiet, gute und geschickte Priester anzunehmen, und in ihren Häusern zu gebrauchen, nicht verwehren noch benehmen; Wann aber die von der Ritterschaft und dem Adel solches verlangen, sollen sie erst bey dem Bischof und Konsistorio gebührenden Ortes die Ursachen, welche sie dazu veranlassen, zeigen und angeben; Welche Freyheit, dabey in ihren Häusern predigen zu lassen, sie gleichwohl alle Vergestalt zu nützen haben, daß es nicht öfter geschehe, als wann eine Krankheit oder andere rechtmäßige Ursachen solches erfordern, auch an selbigen Stunden, da der Gottesdienst in der Kirche pfleget verrichtet zu werden; Ferner auch mit dem Beding, daß, wer einen solchen Priester annimmt und begehret, deshalb nichts mindern oder kürzen möge in der Gerechtigkeit, so dem Pfarrherrn und Kaplänen in der Gemeine zukömmt, auch daß sie den angenommenen Priester, so lange er sich wohl und gebühlich verhält, nicht verstoßen, sondern ihn behalten, bis er auf eine andere Art kann versehen werden; Gestalt der Bischof und das Konsistorium sich nicht entziehen soll, in seinem Verdienst und Geschicklichkeit nach, dazu beförderlich zu seyn.

§. XXXII. Wann jemand, der bereits ein Priester ist oder werden will, seinen Bischof und Konsistorium verachtet und vorbei gehet, und sich wider diese Ordnung vergreift, der soll vor das Domkapitel geladen, und daselbst nach Beschaffenheit seines Verbrechens, wie es Unsere Verordnungen vom ordentlichen Beruf mit sich bringen und befehlen, bestrafet und zum Gehorsam gebracht werden.

Cap. XX.

Von Wahl der Bischöfe.

§. I. Wann ein bischöflicher Sitz erlediget wird, soll das Kapitel Uns solches zu erkennen geben, und nachmals auf Unfern desfalls erhaltenen Zulaß und Befehl mit der Klerisey auf ihr Eyd und Gewissen solche Männer benennen, welche sie meinen zu solchem Amte für die Kirche Gottes und dem Stift die nützlichsten, und in Lehr und Leben die geschicktesten zu seyn, welche Gott fürchten, einen guten Leumund haben, redlich und wahrhaftig sind, den Geiz hassen, und bey Akademien, Gymnasien oder andern vornehmen Aemtern sich bekennt und wohl verdient gemachet.

§. II. Ehe die Priester zur Wahl schreiten, sollen sie folgenden Eyd ablegen:

Ich N. N. schwöre zu Gott, daß ich ohne Ansehen auf jemandes Gunst und Freundschaft, Verwandtschaft oder Schwiegerchaft, oder auch Eigennutz, solche Männer in- oder außerhalb des Stifts in dieser Bischofswahl zu N. Stift nennen will, welche ich nach meinem besten Verstande und Gewissen für geschickt halte und urtheile, solchem Amte vorzustehen, sammt ihrer königlichen Majestät meinem allergnädigsten Könige und Herrn getreu und hold, denen Gemeinden in gemeldetem Stift, und allen andern im ganzen Vaterlande nützlich und der rechten Religion vortrüglich zu seyn; diesem will ich getreulich nachkommen, so wahr mir Gott helfe.

§. III. Wann die Wahl geschehen ist, holet das Kapitel alle Zettel zusammen, verzeichnet in einem Register derer Namen, welche Stimmen bekommen haben, und überschicket Uns dasselbe; nachmals wollen Wir einen von denen erwählen, welche solchergestalt ernennet und vorgeschlagen worden, oder
auch

auch jemand anders, welchen Wir dazu würdig und zum Bischofsamt dienlich befinden.

§. IV. In der Wahl eines Erzbischofs sollen alle Domkapiteln im Reich ihre Stimmen haben; Und wann der Todesfall sich begiebt, muß das Domkapitel in Upsala Uns solches in Unterthänigkeit zu erkennen geben; alsdann Wir wegen der Wahl Unfern gnädigsten Befehl werden ergehen lassen, daß die, welchen solches gebühret, mit ihren Stimmen einkommen mögen.

Cap. XXI.

Wie ein erwählter Bischof soll ordiniret werden.

§. I. Wann ein Bischof ordiniret wird, soll der Ordinator nach gehaltener Predigt, das Volk kürzlich erinnern, was es für eine große Gnade und Wohlthat Gottes des heiligen Geistes sey, daß er treue Lehrer in seine Gemeine sendet, welche nicht allein insgesamt das Wort Gottes predigen sollen, sondern auch etliche, welche größere Gaben empfangen haben, zugleich über die andern Aufseher seyn und acht haben müssen, wie treulich und fleißig diejenigen, so unter ihrer Aufsicht und Gehorsam stehen, ihre Amtspflicht im Lehren und Leben vollbringen. Darauf wendet er seine Rede zu der vorgestellten, und zum Bischofsamte berufenen Person, und bittet Gott für ihn, daß er selbigem so vorstehe, daß es Gott gefällig und seinem anvertrauten Stifte heilsam und ersprießlich seyn möge.

§. II. Darauf wird verlesen die Ermahnung des Apostels Pauli an Titum und Timotheum von eines rechtschaffenen Bischofs gehörigen Eigenschaften und Kennzeichen, und nachmals Unsere ihm ertheilte Vollmacht; worauf er in Gegenwart

wart der ganzen Gemeinde, die Hand auf die heilige Bibel legend, folgenden Eyd abstattet, welchen er auch nachmals schriftlich verfassen, unterschreiben und zu Unserer Kanzley einsenden soll:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und seinem heiligen Evangelio; Demnach ich im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit dieses Bischofsamt annehme, daß ich nicht allein selbst bey dem reinen Worte Gottes und der rechten Religion beständig verbleiben will und soll, sondern auch meine Sorgfalt dahin richten, daß alle andere, beydes Lehrer und Zuhörer im Stifte, auch dabey verbleiben, und ihr Leben ohne Aergeruß führen mögen, dabey ich mich der Lehre und Ermahnung des Apostels Pauli an Titum und Timotheum, vom Amt und Gebühr eines rechtschaffenen Bischofs, gemäß bezeigen will. Ich soll auch getreulich darauf acht haben; daß in dem mir anvertrauten Stift es gebührend zugehe mit Unterweisung der Jugend im Katechismo und ihren Christenthumsstücken, mit rechter Ausspendung der Sakramente, des Himmelreichs Schlüsseln, und deren gehörigem Gebrauch, zu welchem Ende ich auch fleißig visitiren soll in allen Gemeinen des mir anvertrauten Stifts, und dabey genau nachfragen und untersuchen, wie alles zugehe, was die Priesterschaft für Fleiß gethan, insonderheit, wie sie lehren und leben; Ingleichen will und soll ich für meinen rechten Erbkönig erkennen und halten, den Großmächtigsten König und Herrn, Herrn K A R L den XI. der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürsten in Finnland, Herzogen zu Schonen, Ehsten, Liefland, Karelen, Bremen, Behrden, Stettin-Pommern, der Kasuben und Wenden; Fürsten zu Rügen; Herren über Ingermannland und Wismar; Wie auch Pfalzgrafen am Rhein, in Beyern, zu Jülich, Kleve und Bergen Herzogen; Und

L

nach

nach Ihro Königlichen Majestät tödlichem Hintritt, welchen Gott lange abwende, Ihro Königlichen Majestät eheliche Leibeserben, von Erben zu Erben, welche, zufolge des königlichen Hauses vollkommlichen Erbrechtes zum Reiche, und nach Ordnung der Succession, zu Besizung des königlichen Throns gelangen. Ich soll auch ihrer Königlichen Majestät, Dero Hochgeliebten Gemahlin, meiner allergnädigsten Königin, und hochgemeldten königliche Leibeserben hold, und deren getreuer redlicher Diener und Unterthan seyn, und alle der hohen königlichen Gewalt zuständige Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten nach äußerstem Verstand und Vermögen beobachten, und vertheiligen. Ich soll mir auch höchst angelegen seyn lassen, alles, was Ihrer Königlichen Majestät einigerley Weise zu getreuen Diensten und Nutzen gereichen könnte, zu befördern; hingegen Ihrer Königlichen Majestät und Dero Reichs Schaden und Unheil nach meinem Vermögen hindern und wehren, und da ich dergleichen obhanden zu seyn vermerken würde, in Zeiten zu erkennen geben. Ich soll auch zur Nothdurft tüchtige Priester verordnen, welche im Leben, Lehre und Gaben, zu solchem Amte als die Geschicktesten und Dienlichsten erfunden werden, und nie um schnöden Gewinn und Vortheil, oder Freundschaft und Verwandtschaft, oder anderer dergleichen Ursachen halber, einen Untüchtigen und Ungeschickten, oder welcher vorher nicht gebührend examiniret worden, zu dem heiligen Predigtamt gestatten und zulassen; auch keinen Geschickten und Würdigen, welcher einen rechtmäßigen Beruf hat, daran hindern und abhalten. Gleichmäßigen Eifer und Fleiß will und soll ich auch in meinem Amte erweisen, wann jemand bey Gymnasien und Schulen soll angenommen, und zu Erziehung und Unterweisung der studirenden Jugend verordnet werden, dermaßen, daß solche Personen dazu ersehen wer-

werden, welche die dazu benöthigten Gaben haben, und der Jugend zur Erbauung und Aufnahme in ihren Studien, und allen christlichen Tugenden dienen können; Und hiebey vornehmlich auf der Gemeinden und der Jugend Nutzen und Bestes sehen. Ich soll auch allezeit den Landfrieden suchen, selbst getreu und gehorsam seyn, und so viel mir zustehet, den Gehorsam gegen die ordentliche Obrigkeit beschaffen, auch die Priesterschaft dahin halten, daß sie allezeit von dem weltlichen Regiment, so von Gott verordnet ist, gute Gedanken und Rede führen mögen; Auch soll ich mich nicht mischen in einige weltliche Händel, so meinem Amte nicht anständig seyn; und in allem übrigen mich nach der von Ihrer Königlichen Majestät publicirten Kirchenordnung gehorsamlich richten, auch die Priesterschaft des Stiftes, ein gleichmäßiges zu thun, allen Ernstes anhalten und ermahnen. Dieses alles soll und will ich durch die Gnade Gottes gerne thun, so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele!

§. III. Wann der Ordinandus darauf seyn Glaubensbekenntniß gethan hat, überträgt ihm der Ordinator das bischöfliche Amt, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes; Leget nachmals zugleich, mit den andern anwesenden Bischöfen oder Priestern, die Hände auf sein Haupt, so lange das Vater Unser gebetet wird, mit Hinzufügung eines andern dienlichen Gebets; worauf der Segen gesprochen, und zum Beschluß ein Gesang gesungen wird,

Cap. XXII.

Auf was Weise die Priester sollen ordiniret werden.

§. I. Alle Ordinationen der Priester sollen auf vorher-

gegangene Abkündigung in der Kirche geschehen, es wäre dann, daß die höchste Noth ein anders erforderte.

§. II. Der Bischof tritt mit denen, so ordiniret werden sollen, ins Chor, und nachdem er das Volk mit einer kurzen Rede von der Einsetzung des Predigtamts, der Priester Beruf und Amt unterrichtet hat, wird gesungen: Komm heiliger Geist, &c. und darauf wird ein Gebet gethan, daß Gott, welcher ist ein Herr der Erndte, wolle treue Arbeiter in seine Erndte senden. Wann solches geschehen, hält ihnen der Bischof vor, was nach Anleitung der Lehre und Ermahnung des Apostels Pauli an Timotheum und Titum ihre Pflicht sey. Darauf sollen sie die Hand auf die heilige Bibel legen, und folgenden körperlichen Eid thun, welchen sie auch nachmals schriftlich verfassen, und mit ihren Namen unterzeichnen sollen, so im Konsistorio zur Verwahrung bengelegt wird:

Ich N. N. so zu dem heiligen Predigtamt jetzt berufen und angenommen werde, gelobe und schwöre zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich in solchem Amte, weder heimlich bey mir selbst, noch öffentlich vor meinen Zuhörern ausbreiten und predigen wolle, einige andere Lehre, als welche Gott der heilige Geist selbst diktiret und gelehret hat, und in der heiligen Bibel weitläufig verfaßt, kürzlich aber in Unserm Glaubensbekenntniß und den angenommenen Symbolis, dem Apostolico so wohl, als dem Niceno und Anathasiano, samt der ungeänderten augspurgischen Konfession, so auf dem Concilio zu Upsala im Jahr 1593, von allen Reichsständen angenommen und approbiret worden, begriffen ist. Ich soll auch die hochwürdigen Sakramente recht administriren und gebrauchen, und die Katechismuslehre mit meinen Zuhörern, nach dessen rechten Verstand, fleißig treiben. Imgleichen soll und will ich für meinen rechten Erbkönig erkennen und

und halten den Großmächtigsten König und Herrn, Herrn KARL den XI. der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürsten in Finnland, Herzogen zu Schonen, Esten, Liefland, Karelen, Bremen, Verden, Stettin-Pommern, der Kaffuben und Wenden; Fürsten zu Rügen; Herren über Ingermannland und Wismar: Wie auch Pfalzgrafen am Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzogen, und nach Ihrer Königlichen Majestät tödtlichem Hintritt, welchen Gott in Gnaden noch lange abwenden wolle, Ihrer Königlichen Majestät eheliche Leibeserben, von Erben zu Erben, welche zufolge des königlichen Hauses vollständigen Erbrechtes zum Reiche, und nach der Ordnung der Sukzession, zum Besitz des königlichen Throns gelangen. Ich soll auch Ihrer Königlichen Majestät, Dero hochgeliebten Gemahlin, meiner allergnädigsten Königin, und höchstermoldten königlichen Leibeserben hold, und deren getreuer redlicher Diener und Unterthan seyn, und alle der hohen königlichen Gewalt zustehende Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten nach äußerstem Verstande und Vermögen beobachten und vertheidigen. Ich soll mir auch höchstens angelegen seyn lassen, alles, was Ihrer Königlichen Majestät einigerley Weise zu getreuen Diensten und Nutzen gereichen möchte, zu befördern, hingegen Ihrer Königlichen Majestät und Dero Reichs Schaden und Verderb nach meinem Vermögen hindern und abwehren, auch, da ich dergleichen obhanden zu seyn vermerken würde, bey Zeiten zu erkennen geben. Ich will auch meinem Bischofe und geistlichen Obern alle gebührende Ehre und Gehorsam erweisen, und was mir in meinem Amte auferleget wird, getreulich ausrichten. Durch ungebührliche Mittel und widerrechtliche Bemühungen will ich meine Beförderung nicht suchen. Ich will im göttlichen Wort mich jährlich, ja täglich mehr und mehr

su-

suchen zu erbauen, in der Kundschaft der Glaubensartikel mich stärken auch in meinen andern nöthigen Studien weiter fortfahren, und dieselben keinesweges versäumen oder niederlegen. Ich soll auch durch göttliche Gnade das Wort der Wahrheit recht austheilen, und mein Amt redlich ausrichten, auch mich eines gottseligen, ehrbaren und nüchternen Lebens und Wandels befließen, alle leichtfertige Gesellschaft und Ueberfluß im Essen, Trinken und Kleidern meiden, auch schandbarer Worte und Narrentheidungen, samt ärgerlichem Thuns und unhöflicher Gebehrden mich enthalten; hingegen in Sitten, Worten und Werken dergestalt mich bezeigen, wie es einem rechtgesinneten Lehrer eigenet und wohl anstehet, so daß ich darin andern mit gutem Exempel vorgehen könne. Ich soll auch beflissen seyn, eine gute und gebührende Kirchendisciplin unter meinen Zuhörern, Ibro Königl. Majest. publicirten Kirchenordnung gemäß, zu halten, sie ermahnen zur Uebung der Gottseligkeit, allgemeinen Landfrieden, ehrbarem Leben und Wandel, samt Einigkeit und Liebe gegen einander, auch für die hohe Obrigkeit zu beten, sie ihrer unterthänigen Pflicht und Treue erinnern, und zum Gehorsam fleißig ermahnen. Ich soll mich auch in keine weltliche und meinem Amte unanständige Händel einmischen, oder mich solcher Sachen anmaßen, welche einem Priester und Lehrer nicht geziemen. Ich soll mich auch wohl hüten vor Geiz und schnödem Gewinn; und wann ich in einer Gemeinde eingesetzt werde, von meinen Zuhörern nicht ein mehrerer fordern, als mir mit Recht zukommt, und dieselben, vermöge Königl. Verordnungen, welche entweder bereits gemachet sind, oder ins künftige gemachet werden, zu geben schuldig sind; Insonderheit will ich die Armen über ihr Vermögen nicht anstrengen noch beschweren, vielweniger jemanden, wegen ermangelnden Abtrag ge-
bü-

bührender Gerechtigkeit, von den Mitteln der Seeligkeit und der Kirchen Freyheiten ausschliessen; sondern wider die Säumhafte, nach Bewandniß der Sachen, Hülfe und Handreichung gebührender Orten bey den Befehlshabern oder Richtern suchen. Würde ich worin fehlen, und von meinen Obern besprochen und gewarnet werden, will ich durch göttlichen Beystand mich gerne richten und bessern. Dieses alles, und was höchstermeldete Ihro Königl. Majest. publicirte Kirchenordnung sonst mehrers meldet, und mich als einen rechten Priester verbindet, will und soll ich getreulich, nach meinem höchsten Vermögen, ungesäumt beobachten und halten, ohne Gefährde und arge List; so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele!

Hierauf träget der Ordinator ihnen das Predigtamt auf, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, und legt mit der übrigen anwesenden Priesterschaft die Hände auf ihre Häupter, so lange das Vater unser gebetet wird; und wenn sie ordiniret worden, werden sie ermahnet mit den Worten des Apostels Petri, daß sie hingehen und weiden die Heerde Christi. Darauf folget der Segen, und wird nachmals alles mit einem dienlichen Gesang geschlossen.

§. III. Nach der Ordination sollen die Ordinirten ihren Priesterbrief von dem Bischof nehmen, worin von ihrem rechtmäßigen Beruf und Ordination gezeuget wird.

§. IV. Welcher sich erkühnet, das priesterliche Amt zu gebrauchen, und wäre dazu weder erföhren noch berufen, noch auf diese vorgeschriebene Weise vom Bischofe ordiniret, der soll von dem Konsistorio gestrafet werden; Es wäre dann, daß er vom Bischofe, sonderlicher Ursachen halben, Erlaubniß hätte, in einer gewissen Gemeine zu predigen. Wann ein Priester ausserdem und eigenen Gefallens jemanden in seiner Gemeinde

de zu predigen verstattet, soll er desfalls vom Konsistorio hart zur Rede gesetzt und mit einer Arbitralstrafe belegt werden.

Cap. XXIII.

Wie ein ordentlich berufener Pfarrherr in eine Gemeinde soll eingesetzt werden.

§. I. Vorß erste soll in der vacirenden Gemeinde acht oder vierzehn Tage vorher abgekündiget werden, daß ihr Pfarrherr in der Gemeinde soll ordentlich installiret werden; und wann solches geschiehet, soll der Bischof oder jemand anders seinetwegen 1. Die Zuhörer ermahnen, daß sie Gott danken und bitten für rechtgesinnete Lehrer, welche er sendet seiner Gemeinde zur Erbauung und Seeligkeit, und daß sie selbige mit Fleiß hören, das Wort Gottes, so geprediget wird, lernen, und in einem feinen guten Herzen bewahren, ihren Lehrern gehorchen, sie lieb und werth halten, und aus gutem Willen unterhalten mögen, damit sie ihr Amt mit Freuden, und nicht mit Seufzen thun. 2. Soll er den Pfarrherrn ermahnen, Gott um Verstand und Erleuchtung allezeit inbrünstig anzurufen, sich in Lesung der Bibel und anderen gottseligen Schriften, fleißig zu üben, und als ein getreuer Diener Gottes, sein heiliges Wort lauter, rein und unverfälscht zu lehren; dazu mit einem geschickten und tugendhaften Leben und Wandel seinen Zuhörern ein gutes Benschpiel zu geben; wozu ihm der Bischof Gnade und Hülfe von oben anwünscht. Hernach wird das Vater unser und ein ander dienliches Gebet samt dem Segen gesprochen, und zum Beschluß ein geistliches Lied gesungen.

§. II. Wann dieses alles abgehandelt, und der neue Pfarrherr eingenommen worden, soll alsofort in seiner, samt der Kirchenpfleger und der Sechsmänner Gegenwart, unter-

suchet

suchet werden, was für ein Inventarium und Geräth nebst anderem Eigenthum bey der Kirche in Verrath sey, welches genau soll besichtigt, und mit dem Kirchenbuche und den vorigen Inventarien kollationiret werden. Dasselbe soll auch mit dem Inventario des Priesterhofes, im Beyseyn jemandes der Kronbedienten, welchen der Landeshöfding dazu verordnen würde, geschehen; Und da es sich befindet, daß solches nicht verbessert, sondern verringert wäre, so sollen des vorigen Pfarrherrn Erben verpflichtet seyn, solches zu erstatten, und es besser, nicht aber schlimmer, dem, so nachkömmt, zu liefern. Solches alles wird in dem Kirchenbuch verzeichnet, und von dem Bischof oder dessen Abgeordneten zugleich mit denen andern gegenwärtigen Priestern bezeuget und unterschrieben.

Cap. XXIV.

Von Bischöfen, Superintendenten, Präbsten, Pfarrherren, Kaplänen, samt andern Kirchenbedienten.

§. I. Die Bischöfe und Superintendenten, welche zu Aufseher in ihren Stiften über die Gemeine Gottes gesetzt sind, sollen nicht allein selbst die reine Lehre predigen, sondern genau acht darauf geben, daß die Priester, welche unter ihrer Aufsicht stehen, gleichermaßen das Wort Gottes lauter, rein und unverfälscht ihren Zuhörern vortragen, die Sakramente nach Christi Einsetzung recht administriren, die Kinderlehre fleißig treiben, das Volk zum Gebet und den Werken der christlichen Liebe, als da sind: Almosen geben an die Armen, die Kranken pflegen, der Betrübten Tröstung und der Todten Begrabung, anhalten; und in solchem allen ihnen mit gu-

tem Exempel und unärgerlichem Leben vorgehen mögen. Sie sollen auch zusehen, daß der Gottesdienst solchergestalt verrichtet werde, wie es Gottes Wort befiehlt, und diese Unsere Verordnung es in sich hält.

§. II. Die Streitsachen, so zum geistlichen Gericht eigentlich gehören, und hier oben specificiret worden, sollen sie mit aller Gerechtigkeit erörtern und entscheiden, und alles, was zur Ehre Gottes, der Kirchen Dienst und Disciplin gereichet, sonsten auch dem Predigtamt zustehet, getreulich befördern und wohl verrichten.

§. III. Die Bischöfe sollen auch über Gymnasia und Schulen, wie auch über die Erziehung der Jugend, nach der Schulordnung, Aufsicht haben, worin keiner einige Veränderung eigenwillig zu machen hat. Sie sollen auch sehen auf die Lectores und Schulmeister, mit was für Fleiß, Eyser und Nutzen sie ihre Aemter verrichten, die so dazu ungeschickt und säumbast sind, abschaffen, und keine andere dazu befördern, als welche sie gewiß kennen, und der Jugend nützlich zu seyn befinden.

§. IV. Zu dem sollen sie zugleich mit dem Consistorio Sorge tragen, um die Einkünfte der Domkirchen, deren Inventarien, Gründe, Höfe, Häuser, Gebäude, Gelder, Rechnungen und was selbige sonsten einigermaßen betreffen möchte.

§. V. Weil die Stifte groß, und das Amt schwer ist, wegen vielfältiger Geschäfte so dabey zu verrichten sind, soll der Bischof die Consistoriales zu Gehülffen haben, wie auch in den Städten und auf dem Lande die Präbste, mit deren Rath er ein und anders Amtes wegen ausrichten soll.

§. VI. Der Bischof soll in seinem Stift einmal im Jahr soviel Gemeinden als möglich ist, visitiren; und ausser dem
Pröbst

Probst und etlichen Kontraktisten, einen von dem Kapitel und dessen Notarium zu Hilfe nehmen.

§. VII. Der Terminus zur Visitation wird etliche Predigtstage vorher abgekündigt, wie auch kürzlich angedeutet, was dabey soll verrichtet werden; Und müssen beydes, Lehrer und Zuhörer sich dazu anschicken und bereiten. Keine Zuhörer, hohe oder niedrige, Kinder oder Dienstboten, auch nicht die von fremder Lehre, welche in selbigem Kirchspiele wohnen, mögen ausser rechtmäßigen Ehehaften davon bleiben, ausgenommen so viele, als zu des Hauses Wartung und Sicherheit nothwendig daheim müssen gelassen werden. Der ungehorsamen und widerspenstigen Namen sollen aufgezeichnet werden, und wer ohne dringenden Vorfall ausbleibet, soll der Kirche einen Thaler, Kinder aber und Dienstboten zwey Mark Silbermünze büßen.

§. VIII. Bey Ankunft des Bischofs zu dem Probst; oder Pfarrhof soll der Probst zuerst selbst für sich und seinen Amtsverrichtungen Rechenschaft geben, auch vom Zustande der Gemeinde, und was Lehrer und Zuhörer einigermaßen angehet, und wovon der Bischof Kundschafft haben muß, ausführlichen Bericht abstatten. Der Pfarrherr soll dem Bischof zu erkennen geben, wie er seine Studien fortsetzet, und auf was Weise, und nach welcher Ordnung er seine Predigten einrichtet. Ingleichen soll er ein Verzeichniß mit Kolumnen einlegen, wie seine Pfarrkinder in der Katechismus Lehre zugenommen, nach welchem Verzeichniß sie auch folgenden Tages sollen verhört werden. Darnach wird untersucht, was auf des Bischofs Befehl verrichtet wäre, seit die letzte Visitation gehalten worden; Ingleichen, wie sich Kapläne, Kriegspriester und Studenten in selbigem Kirchspiel verhalten. Nachmals werden die Kirchenbücher vorgenommen, in welchen, unter gewis-

fen Blättern und Titeln, eingeführet worden. 1. Die Inventaria auf Alles, so der Kirche gehöret, an liegendem oder fahrendem Haab, mit allem dazu gehörigen Unterricht. 2. Der Kirchen Einkünfte, wie sie Namen haben mögen. 3. Des Pfarrhofes Inventarium und dazu gehörige Ländereyen. 4. Das Register der Gestühle, in welchem von Jahren zu Jahren die Veränderungen, so damit vorgehen, müssen aufgezichnet werden: Die Streitigkeiten aber wegen der Stühle, welche durch Vergleich nicht können geschlichtet werden, gehören vors weltliche Gericht. 5. Die Rechnungen auf Ausgabe und Einnahme, jedes Jahr absonderlich, unter Kredit und Debet recht abgefasset, auch von dem Pfarrherrn und Kirchenpflegern unterschrieben, nachdem selbige in der Gemeinde Gegenwart verlesen und wahrhaftig befunden worden. 6. Was in der Kirchspiels Versammlung von der Kirchennothdurft beschloffen worden. 7. Was sich in dem Kirchspiel etwa ungemeines zugetragen, und von einem oder andern sonderlich Gutes oder Böses betrieben worden, oder auch was ausser ordentlichem Lauf der Natur an den Elementen, oder an lebendigen und leblosen Dingen sich ereignet hätte, so zu verzeichnen würdig wäre. 8. Die Visitationsakte. 9. Aller Neugetrauten und ihrer Eltern Namen, mit beygefügetem Unterricht, von wannen sie hergekommen, und was Gezeuchniß sie gehabt haben. 10. Aller Kinder, so wohl ehelicher als unehelicher, wie auch ihrer Eltern und Gevattern Namen, an welchem Tage sie geboren, und getaufet, auch mit Benennung des Ortes, wo sie geboren worden. 11. Die Namen der Verstorbenen, so in der Kirche oder auf dem Kirchhofe begraben worden, mit kurzem Bericht von ihren Lagerstätten, Stande, Wesen, Leben und Alter. Die Namen derer, welche zu einer oder andern Zeit in die Gemeinde einziehen, oder von dannen ab-

zie-

ziehen, mit Bericht, woher sie gekommen, wie sie sich verhalten, und wohin sie gefahren. Das Beichtbuch oder ein Verzeichniß auf die Pfarrgenossen nach ihren Dörfern und Wohnungen in gewisse Kolumnen vertheilt, worin eines jeden, der lesen kann, erlangte Wissenschaft in der Katechismuslehre beschrieben wird, soll absonderlich eingerichtet, und von dem Priester mit seinen Titeln in gehörige Richtigkeit gebracht werden, und zwar, zwischen dem Tage, da die Visitation verkündigt, und an welchem sie gehalten wird. Wann dieses alles dem Bischof oder Probst überreicht wird, sollen die Kirchenvorsteher dabey seyn; Da denn auch der Pfarrherr ein Memorial auf die Sachen und Geschäfte, welche er bey der Visitation anzutragen hat, übergeben soll.

§. IX. Den folgenden Tag, wann das Volk in der Kirchen versammelt ist, wird die Visitation mit dem Gottesdienst angefangen. Die Predigt wird von dem Pfarrherrn, oder wann selbiger krank ist, von dem Kaplan gehalten.

§. X. Darauf wird die Verhörung des Katechismi vorgenommen; Da nicht allein darauf muß acht gegeben werden, was das Volk auswendig hersaget, oder auch aus dem Buche liest, sondern auch, wie sie den Text selbst, und D. Lutheri Auslegung, verstehen und begreifen. Nach gehaltenem Verhör werden die Weisbilder, und alle junge Leute nach Hause beurlaubet; Die fleißig gewesen, werden gerühmet, und die Säumigen zu größerem Fleiß und Sorgfalt ermahnet. Die Männer verbleiben in der Kirche, und die Aeltesten treten zum Chor hinein; Alsdann wird des Pfarrherrn übergebener Denktzettel, auch was sonst die Gemeinde insgemein oder jemand insonderheit zu erinnern hat, oder die Visitatores nöthig finden, der Gemeinde vorzuhalten, vorgenommen. Was in dem Kirchenbuch zu verzeichnen ist, solches soll geschehen, ehe sie

sie von einander scheiden; Und sollen auch vorher die Acta Visitationis von dem Notario verfertiget, und von denen Visitatoren unterschrieben werden.

§. XI. Die Eltern müssen treulich ermahnet werden, daß sie ihre Kinder in ihren Christenthumsstücken wohl und fleißig unterrichten lassen; Und welchen diese Vorsorge in der Gemeinde obliegt, es sey der Kaplan, oder der Küster, müssen dazu gehalten werden, daß sie die Kinderlehre fleißig treiben, und die Kinder unterweisen im Buch zu lesen.

§. XII. Von den Einkünften des Siechenhauses im Kirchspiel, und wie selbige verwaltet werden, desfalls sollen die Visitatores sich auch genau unterrichten lassen, und der Kranken Bestes auf alle Weise befördern.

§. XIII. Bey den Visitationen mag niemand etwas nehmen von den Kirchengeldern, und dem Bischof oder Pöbst verehren, sondern wann der Pfarrherr oder die Gemeinde, aus gutem und freyen Willen gemeinet sind, ihnen etwas zu geben, soll es von ihren eigenen, und nicht der Kirche Mitteln geschehen, als welche zu derselben eigenem Behuf und Diensten müssen verwahret und unverrücket beygehalten werden.

§. XIV. Wann ein Bischof sein Amt versäumet, und aus Trunkenheit oder anderer Ungebühr, seine Pflicht hindansetzt, oder in der Lehre und Religion einige irrige Meinungen hervorbringet, so sollen die Konsistoriales ihn bescheidenlich ermahnen und warnen; und da er ihre Ermahnungen ausschlägt, solches dem Erzbischof zu erkennen geben, der ihn warnen soll, davon abzustehen, würde er sich alsdann noch nicht bessern, soll die Sache bey Uns angegeben, und er solchenfalls nach Bewandniß seines Verbrechens, gebührend gestrafet und seines Amtes entsetzet werden.

§. XV. Ein Bischof verwürkt auch sein Amt, wann er
um

um Geschenke willen, untüchtige und unwürdige Personen zur Ordination und Pfarren befördert; Oder auch wann sichs befindet, daß es aus Nachlässigkeit oder um Verwandt- und Freundschaft willen, ohne wohlgeprüfte Geschicklichkeit und Würdigkeit der Personen, geschehen.

§. XVI. Wann jemand seinen Bischof und Obern aus Haß und Neid fälschlich und unerweislich beschuldiget und anklagt, verläumdet, belüget und affterredet, soll derselbe nicht allein seines Amtes verlustig seyn, sondern auch nachmals bey dem weltlichen Gericht, seinem Verbrechen nach, gestrafet werden: Befindet sichs aber, daß er mit Wahrheit und Bescheidenheit, und aus rechtem Eifer um Gottes Ehre und der Gemeinde Wohlfahrt etwas angegeben, soll er von Uns wider alle Verfolgung in Schutz genommen werden.

§. XVII. Alles, so hier oben, wie auch in dieser Unserer ganzen Verordnung von Bischöfen gemeldet worden, muß auch auf die Superintendenten, welche mit ihnen in gleicher Pflicht und Amt stehen, gezogen werden.

§. XVIII. In einer jeden Probstei auf dem Lande muß ein Probst seyn, wozu der Bischof, nachdem die Kontraktisten mit ihrem Vorschlag eingekommen, die Personen wählen soll, welche unter andern Priestern dazu die dienlichsten sind, damit er von selbigen in Kirchensachen desto besseren Beystand haben möge.

§. XIX. Des Probstes Amt bey den Visitationen ist: 1. Fleißig zuzusehen, wie die Lehre des Katechismi getrieben wird, in der Kontraktisten Gemeinden. 2. Ueber der Kirchen Recht und Disciplin Hand zu halten, und es also zu beschaffen, daß der Gottesdienst keinen Abbruch leiden möge. 3. Nachzufragen, wie der Zehende Uns und den Kirchen treulich und gebührend entrichtet werde. 4. In Beyseyn eines Kronbedienten, welchen

chen der Landeshöfding dazu verordnet, die Bessichtigung der Pfarr= Kaplan= und Küsterhöfe anzustellen, damit selbige an Wohnungen, Aekern und Wiesen, wie sich gebühret, gewartet, zu rechte gemachet, in gutem Stande erhalten und verbessert werden mögen. 5. Ingleichen auf das Kirchengebäude selbst, das Glockengestell, und die Glocken zu sehen. 6. Der Kirche Rechnungsbücher zu übersehen, daß mit deren Ausgabe und Einnahme, recht und treulich gehandelt werde, dergestalt, daß ihre Mittel jährlich zunehmen, und der Kirchen Weingetreide, als auch Baugetreide, wohl veräußert, in dem Kirchenbuch nebst andern Einkünften eingeführet und in ihrem Kasten verwahret werden mögen. 7. Er soll auch darauf treiben, daß die Domkirchentonne richtig geliefert werde. 8. Ein Probstbuch halten, und darinn die Fälle, so zu seiner Untersuchung und Erörterung gehören, aufzeichnen. Wann einige grobe Sünder in seiner Probstei gefunden werden, soll er deren Namen, Verbrechen und Strafe anschreiben, und eine Kopey davon in den Kirchenkasten, und die andere in das Kapitel einlegen. Schwere Fälle und Gewissenssachen werden von dem Probst nicht aufgenommen und entschieden, ehe er bey dem Bischof und dem Konsistorio mit seinem Bericht und Bedenken einkömmt, und von dannen Befehl bekommt, wie er weiter damit verfahren soll.

§. XX. Das Probstgericht soll auf eine bequeme Zeit des Jahres, bevorab im Herbst, wann der Zehend kann eingekommen seyn, gehalten werden.

§. XXI. Daferne der Probst von langwieriger Krankheit oder Alter unvermögend wird, soll der Bischof einen andern geschickten Mann in selbigem Kontrakt oder Sprengel zu seinem Vikario verordnen, und ihm den Halbscheid von der Probsttonne geben, oder dessen sie sich sonst vereinbaren würden.

§. XXII.

§. XXII. Der Pfarrherr soll sich angelegen seyn lassen, daß die Jugend in seinem Kirchspiel im Buche lesen, und ihre Christenthumsstücke verstehen möge; Zu dem soll er seine Zuhörer, von einem Hause zum andern, wann sie zu beyden Seiten dazu bequeme Zeit und Gelegenheit haben können, besuchen, und alsdann nachfragen, wie sie mit ihren Kindern und Gesinde sich gegen einander bezeigen, und dieselbe zu allem guten und rühmlichen Wesen ermahnen. Bey solcher Gelegenheit soll er auch die Alten, von den Fragen, welche er ihnen in der Kirche vorstellen will, unterweisen, damit sie auf dienliche Beantwortung gefaßt seyn, und der Jugend mit gutem Exempel vorgehen mögen.

§. XXIII. Der Pfarrherr muß eben so wohl seine Zuhörer von Gewissensfällen unterweisen, und wann einige schwere Kasus sich zutragen, selbige dem Probst zu erkennen geben. Er soll sich befließen, die Mißverständnisse und Mißhelligkeiten zwischen seinen Zuhörern bezulegen, wann sie solcher Art sind, daß es ohne Kränkung Unsers Rechts, der Gerichtsbarkeit selbigen Bezirks der Stadt, auch wohl anderer geschehen kann: Doch soll er hierin mit solcher Behutsamkeit verfahren, daß er sich bey keinem Theile verdächtig mache, oder sich eines gerichtlichen Spruchs über dieselbe anmaße.

§. XXIV. Er soll auch, neben der Vorsehung, so ihm obliegt, für der Kirchen Eigenthum an fahrendem und liegendem Haabe, samt der Rechenschaft über die Einnahme und Ausgabe, zusehen, daß die Hausarmen und Bettler in seinem Kirchspiel nicht unversorget gelassen, noch einiges unzulässiges Betteln wider die Bettlerordnung im Kirchspiel verstattet werde; auch soll er niemanden Vorschriften geben, um damit in andern Kirchspielen zu deren Belästigung herum zu gehen.

§. XXV. Die Kapläne sind des Pfarrherrn Mitgehül-

fen; Derohalben sollen sie, was von des Pfarrherrn Amt und Pflicht in Gottes Wort und dieser Ordnung befohlen zu seyn gefunden wird, sich zur Richtschnur dienen lassen, Und weil sie unter dem Pfarrherrn als ihrem Obern stehen, sollen sie in Amtssachen gegen selbigen sich ehrerbietig und gehorsam bezeigen, und weder heimlich trachten, noch öffentlich sich erkuhnen, sich ihm zu widersetzen. Bergreift sich jemand hierwider, soll der Pastor selbst insgeheim, und da es öfters geschiehet, zugleich mit dem Probst, dem Kaplan seinen Unfug mit einer Vermahnung vorstellen; Wann aber solches nicht verfangt, dem Bischof die Beschaffenheit der Sachen vortragen, welcher solches gebührend soll vermitteln und abthun.

§. XXVI. Den Kaplänen soll auch verboten seyn, ohne Erlaubniß des Pfarrherrn, andere Priester an ihrer Stelle auf der Kanzel oder vor dem Altar zu gebrauchen, wo sie sonst auffer vorfallenden Ehehaften den Dienst selbst zu verrichten vermögen. Wollte aber der Pastor ihres Dienstes über ihre Kräfte und Vermögen mißbrauchen, so müssen sie dem Probst oder dem Bischof solches hinterbringen, welche verhindern müssen, daß man ihnen nichts Unbilliges aufbürde.

§. XXVII. In den Städten sowohl als auf dem Lande soll es einem jeden frey stehen, in solchen Fällen, da man des Priesters im Kirchspiel benöthiget ist, entweder den Pfarrherrn oder jemand von den Kaplänen zu sich zu fordern.

§. XXVIII. Der Pastor soll von seiner Seite sich gegen den Kaplan freundlich, geneigt und höflich bezeigen, und bedenken, daß er sein Mitdiener am Worte sey, und daß demnach sich nicht gebühren wolle, ihn zur Verrichtung solcher Geschäfte, so ihm und seinem Amte nicht anständig sind, zu gebrauchen; sondern er soll ihm als einem Priester seine gebührende Ehre lassen, auch seinen Wohlstand und gutes Ansehen bey der Gemeine erhalten.

§. XXIX.

§. XXIX. Ist ein Pfarrer oder Kaplan dergestalt von Kräften kommen, daß er den Gottesdienst nicht zu halten vermag; so soll er vom Bischof und Konsistorio einen Priester zu sich begehren, der demselben vorstehe, und ihm Kost und Lohn erstatten, wie sie desfalls mit einander sich vereinbaren, oder der Bischof mit dem Kapitel solches ermäßigen und für recht erkennen würde. Aber einen Theil von der Pfarre soll der Pastor ihm keinesweges einräumen. Die durch eine gefährliche ansteckende Krankheit gar zu elendig werden, soll man im nächsten Hospital versorgen, jedoch reichlicher und mit besserer Bequemlichkeit, als den andern insgemein wiederfährt. Wird ihr Elend so groß befunden, daß keine Hofnung zur Genesung wäre, dann mag der Bischof mit dem Kapitel einen andern Pfarrer oder Kaplan verordnen, oder auch, wo die Pfarre regal ist, Uns solches zu erkennen geben, und nachmals wird dem armseligen Diener Christi etwas von den Hebungen gelassen, soviel als für billig erkannt wird, da denn der, welcher dazu kömmt, dasjenige so beliebt und besprochen worden, getreulich halten, und bey Vermeidung der Strafe, solches nicht rückgängig machen soll.

§. XXX. Der Organist wird von dem Pfarrer und der Gemeinde gewählt, die ihn auch lohnet, nachdem sie sich desfalls vereinigen: Bey denen Domkirchen aber muß solches so wohl mit des Konsistorii, als der Gemeinde und des Pfarrherrn Einwilligung geschehen.

§. XXXI. Der Küster soll ebenermaßen von dem Pfarrer und der Gemeinde gewählt, aber nicht ohne Bürgschaft angenommen werden. Derselbe soll ehrlich, getreu und fleißig, auch so gelahrt seyn, daß er im Buche lesen, singen und schreiben, und die Jugend in der Gemeinde darin unterweisen könne.

§. XXXII. Er soll auch der Kirche getreu seyn, dem Pfarrherrn und der Gemeinde gehorsam, für das Geläute und Anziehung der Betglocke zu gehöriger Zeit Sorge tragen, die Schlaguhren stellen, und alles in genaue Acht und Verwahrung nehmen, was ihm zu handen überantwortet und anvertrauet wird. Ingleichen soll er denen Priestern, bey dem Gottesdienst, Beichten, und wann solches befohlen wird, bey den Besuchungen im Kirchspiel, samt andern Kirchendienst, aufwärtig seyn; keinesweges aber mit des Pfarrherrn eigenem Privatdienst beschweret, noch von seiner Obliegenheit, die Kinderlehre mit allem Fleiß und Ernst zu treiben, gehindert und abgehalten werden; Er soll des Kapitels, des Probsts und des Pfarrherrn Briefe an den Probst, wann sie ihm zu handen kommen, an den nächsten Küster bringen, und da solches verabsäumet wird, vor den darob entstandenen Schaden stehen. Im übrigen, was sein Amt betrifft, so hat er sich nach der Verordnung, welche der Bischof und das Konsistorium ihm vorschreiben, zu richten.

§. XXXIII. Ist der Küster untüchtig, träg, unachtsam, und gegen den Pfarrherrn und die Gemeine widerspenstig, und will sich zum erstenmal auf des Pfarrherrn alleinige, und zum andernmal, auf dessen in Gegenwart des Kaplans oder der Kirchenvorsteher ernsthafte, doch bescheidentliche Ermahnung nicht bedeuten lassen; So mag der Pfarrherr, mit der Gemeinde Rath, ihn seines Dienstes entsetzen, und einen andern in seine Stelle annehmen: Da aber der Pfarrherr dem Küster etwas zu nahe thut, mag dieser sich bey dem Probst melden, und da er mit dessen Ausschlag nicht vergnüget ist, soll der Bischof sie auseinander setzen.

Cap. XXV.

Von Synoden, oder Zusammenkünften
der Priester.

§. I. In einem jedweden Stift oder Superintendentur soll jährlich auf eine gewisse und bequeme Zeit eine Synode und Zusammenkunft, beydes von Pfarrherren und Kaplänen gehalten werden; Und wann sie versammelt sind, sollen sie sich in der Domkirche einfinden, um sieben Uhr Morgens, da eine Predigt soll gehalten werden; Darauf tritt die Priesterschaft mit ihrem Bischof ins Auditorium, oder den dazu bestimmten Ort, woselbst erst gesungen wird Veni Sancte Spiritus, und folgendes Gebet gelesen, Deus qui corda fidelium, &c. Hernach wird vom Bischof eine kurze Rede gehalten, auf das gegenwärtige Vorhaben gerichtet, und darauf folget die Disputation.

§. II. Jeden Tag sollen sie ihre Zusammenkünfte mit dem Gottesdienst, und einer Predigt über die Materie, so behandelt wird, anheben. Die Texte, so dazu ersehen werden, sollen denen, so es gebühret, in guter Zeit voraus zur Hand geschicket werden.

§. III. Der Präses und die Respondentes sollen bereit seyn, entweder die vom Präside verfassete und im Konsistorio durchgesehene Theses, oder einen Artikel der augspurgischen Konfession, oder eines Authoris Locorum Communium, welche man von Anfang bis zum Ende durchgehen soll, zu behaupten und zu vertheidigen.

§. IV. In den Disputationen soll der Bischof darauf acht geben, daß alles geschickt zugehe, und allen Vergernissen steuern; Was nun opponiret, und darauf geantwortet wird, soll von denen dazu verordneten Notarien genau angezeichnet werden.

§. V.

§. V. Nachmittags um zwey Uhr wird über selbige Materie eine Oration von jemanden, welchen der Bischof dazu verordnet hätte, gehalten; Und nachmals werden die Theses mit den Priestern von dem Präside erwogen und erkläret, bis um fünf Uhr.

§. VI. Den andern Tag um acht Uhr nach der Predigt wird mit der Disputation fortgefahen, welches währet bis die Glocke eilt, und Nachmittags von zwey Uhr bis fünf; Und nachdem ein und anderer sowohl ordinarie als extraordinarie opponiret hat, sollen die Probste, so sich dazu gefaßt gemacht haben, damit fortfahren und auf besagte Zeit schliessen.

§. VII. Am dritten Tage wird eine genaue und fleißige Untersuchung vom Zustande der gesammten Gemeinden im Stifte vorgenommen; da auch ein jeder Probst schriftlich einlegen soll, was selbiges Jahr in seiner Probstey vorgegangen, wie die Verhörung des Katechismi getrieben, und was sonst von einiger Würde verrichtet worden. Diese Akta der Probste, sollen in einem gewissen Buch für jede Probstey zusammen gebunden, und in dem Domkapitel beygelegt werden. Sind einige Fälle übrig, welche sie abzuthun und zu erörtern sich nicht getrauet, dieselben sollen bey Versammlung der Priester dem Konsistorio und der Priesterschaft ordentlich vorgestellt, beleuchtet und entschieden werden.

§. VIII. Hierauf thut der Bischof oder Superintendent eine ernsthafte und gottselige Vermahnung an die Priesterschaft, daß sie

1. Ihrem Amte treu und fleißig vorstehn, und sowohl mit ihrem Exempel und Leben, als mit der Lehre die Gemeinde erbauen, auch mit ihren Zuhörern eine gute Ordnung halten, damit sie allezeit mögen sehen und wissen, wie sie in der Lehre zunehmen, und wie ihr Wandel, sowohl daheim unter
denen

denen Hausgenossen, als im gemeinen Leben beschaffen sey; Wobey er sie ermahnen soll, daß, da sie etwas anders, als was Gutes ist, von ihren Zuhörern verspühren, sie keinesweges unterlassen sollen, dieselbe darin sowohl öffentlich von der Kanzel, als auch insonderheit durch einsames Gespräch, auf den rechten Weg zu bringen und zu leiten.

2. Sollen sie ermahnet werden, ihren Studien beharrlich obzuliegen, und vor allen Dingen die heilige Schrift fleißig und mit merksamem Nachsinnem zu lesen.

3. Ein unärgerliches Leben sowohl in ihren Häusern als sonst in Gesellschaften zu führen, und daß sie ihren Zuhörern sich selbst zum löblichen Vorbilde in guten Sitten und aufrichtigem Wandel darstellen, so daß ihre Person wegen unzeitigen und ungeschickten Verhaltens nicht möge auf einige Weise bescholten, und das Amt dadurch entehret werden.

4. Ihre Zuhörer dahin zu halten, daß sie ohn Unterlaß und mit allem Ernst dem großen Gott, von welchem alles Gute herkommt, dienen, ihn lieben und ehren, für seine Kirche insgemein, und für die Obrigkeit, samt dem ganzen Vaterlande, treulich beten, und alle große Landplagen, allen Schaden und Gefahr, beydes im Geistlichen und Weltlichen, abhitten mögen.

§. IX. Hernach verordnet der Bischof oder Superintendent die Officiarios zum nächsten Synodo, als den Präsidem, Vicepräsidem, drey Respondenten, drey Opponenten, und den so oriren soll; Und giebet allen dabey zu erkennen, was hiernächst vorkommen werde.

§. X. Wenn solches alles verrichtet ist, beurlaubet sie der Bischof, um nach Hause zu reisen, empfiehlt sie in Gottes Schutz, und alsdann wird mit einem Gesange, einem dienlichen Gebet, und zuletzt mit dem Segen geschlossen.

Cap. XXVI.

Von Kirchen, ihrem Geräth und Eigenthum,

§. I. Bey einer jeden Domkirche soll ein geschickter Dekonomus, der zugleich ein Priester ist, verordnet werden, damit er zu Zeiten möge predigen helfen, wenn er in seinem Amt nicht behindert ist; dieser soll darauf sehen, was der Kirchen Nothdurft in einem und andern erheischet. Er soll jährlich innerhalb 14 Tagen nach Ostern mit etlichen andern dazu Verordneten, insonderheit einem erfahrenen Baumeister, die Gebrechen und Mängel besehen, und darüber ein gewisses Verzeichniß, nebst einem Vorschlag auf die Unkosten, so zu der Ausbesserung erfordert werden, abfassen; worauf, nach des Landhofsdingß und des Bischofs Anordnung und aufgerichtetem Kontrakt mit denen dazu benöthigten und bedungenen Handwerksleuten, die Arbeit unter des Dekonomi Aufsicht auf der Domkirche Kosten fortgesetzt und darüber richtige Rechnung gehalten wird. Alles, was der Domkirche zugehört, und der Dekonomus in seiner Gewähr hat, welches in der Sakristey oder anders wo verwahret wird, soll jährlich zwischen dem vierten Ostertage und dem nächsten Sonntag darauf inventiret werden. Das Originalinventarium, ingleichen was inventiret wird, als Kleider, Silber, Geld, &c. wird in den Kirchenkasten zur Verwahrung eingelegt; was aber täglich gebrauchet wird, giebt man dem Küster unter die Hand, welcher, nebst dem Dekonomo jährlich, oder so oft es vonnöthen ist, nachsehen muß, daß nichts von Schimmel, Motten und Unachtsamkeit verderbet werde, auch dabey zusehen, daß der Kelch und Pateen sowohl, als was sonst vonnöthen, allezeit sauber und rein gehalten werden.

§. II. Der Dekonomus soll von dem Bischof, mit Wis-

sen und Bewilligung des Konfistorii angenommen werden, auch gehalten seyn, zulängliche Bürgschaft für sich zu stellen, damit die Kirche, im Fall sie durch seine Versäumniß oder Unrichtigkeit einigen Schaden erlitte, ihrer Schadloshaltung halber gewisse Versicherung haben möge; Worauf der Bischof und das Kapitel genaue Aufsicht haben, und den Dekonomen fleißig dahin anhalten müssen, daß er monatlich mit seinen Vorschlägen einkomme, und jährlich zu rechter Zeit seine richtige Rechnungen dem Kapitel einliefere, welche daselbst durchgesehen, und nachmals sowohl auf die Ordinarie als Extraordinarie Einkünfte nichts ausgenommen, bey dem Landkomoir eingeliefert werden sollen.

§. III. Der Dekonomus nimmt auch entgegen die Gefälle von Getreide, so die Domkirchentonne genannt wird, welche zu bequemer Zeit, der Kirche zum Besten, um den Preis, so der Bischof und das Kapitel gut finden zumal für baar Geld, soll verkauft werden, woben sie sich vorzusehen haben, daß die Kirche daran keinen Schaden leide.

§. IV. Bedürfe die Domkirche einiges großes und kostbares Baumwesen von neuem, als ein Dach, Thurm, Mauer, zc. soll der Bischof Unsern Landeshöfding selbigen Orts um Rath und Handreichung zu dessen Verfertigung, auch Eintreibung der Domkirchen ausstehenden Mittel, ansuchen. Es lieget auch dem Landeshöfding ob, den Landesbuchhalter dahin anzuhalten, daß er nicht versäume, der Domkirchen Rechnungen, wann sie von dem Bischof und denen Kapitelsmännern unterschrieben und ihm zugestellet worden, zu übersehen.

§. V. Aller Domkirchen als auch anderer Kirchen in den Städten und auf dem Lande, unbewegliches Eigenthum, wo solches auch belegen seyn mag, soll der Dekonomus, und andere, denen es gebühret, in gute Obacht nehmen, daß es recht

gewartet, im Stande erhalten, wider alle Ansprüche vertreten, und da etwas unrechtmäßiger Weise davon abgekommen wäre, mit Recht wieder genommen werde; zu welchem letztern Stücke der Dekonomus auf alle Fälle, oder da er verhindert wäre, ein anderer Priester an seiner Stelle von dem Bischof bevollmächtigt werden soll, welchem von Unserm Befehlshaber bey den Ober- und Unterlandgerichten, wie auch, wann die Sache vors Hofgericht kömmt, von Unserm Advokatsfiskal aller rechtmäßige Beystand soll geleistet werden. Und weil Unser gnädigster Wille ist, daß, da einige befunden würden, daß sie Kirchengüter unbefugter Weise an sich gebracht haben, selbige keinesweges einer ansehnlichen Geldbuße und Ersetzung des der Kirche oder dem Kirchenstaat verursachten Schadens, entgehen sollen; Als sollen auch Bischöfe und Dekonomi sich wohl vorsehen, daß sie nicht ohne guten und wohlgegründeten Beweis, jemanden in seinem wohl erworbenen Eigenthum Eintrag thun mögen.

§. V. Der Kirchen unbewegliche Landgüter mag niemand auffer höchstem Nothfall und Nutzen samt Unserm Vorwissen und Erlaubniß veräußern. Wird einige Fahrniß, der Kirche zugehörig, gefunden, als Gold, Silber, Bücher, Brieffschaften zc. oder etwas anders, so zum Gedächtniß der uralten Zeiten dienet, das soll keinesweges an einen Privatun erlassen werden; Und da solches bereits geschehen wäre, soll Unser Archiv davon benachrichtiget werden, daß es mit des Eigenerß gutem Vergnügen wieder könne herbey gebracht werden.

§. VII. Der Dekonomus soll von dem, so er unter seiner Verwahrung hat, nicht das geringste, ohne des Bischofs und Kapitels schriftliche Verordnung und Befehl, ausleihen, vielweniger etwas weggeben.

§. VIII.

§. VIII. Eine jede Kirche in den Städten und auf dem Lande soll einen, und da es vonnöthen, mehrere Kasten, jeden mit dreyen Schlössern haben, worin der Kirche Eigenthum, an Geld, Gold, Silber, Kleider, Zinn, Kupfer, Rechenbücher, Inventaria über die zum Unterhalt des Pfarrherrn, der Kapläne und des Küsters gewidmeten Stücke, nebst andern, so bey der Kirche zur Nachricht vonnöthen, soll verwahret werden. Den einen Schlüssel behält der Pfarrherr, den andern der Kirchenpfleger, und den dritten einer von den Sechsmännern; und mag nichts daraus genommen werden, ohne im Beyseyn dieser drey Personen.

§. IX. Wir wollen auch hiemit ernstlich verboten haben, daß niemand so nahe an einer Kirche bauen solle; daß sie davon in Gefahr einer Feuersbrunst könne gesetzt werden; Da auch einige Gebäude bereits zu nahe bey den Kirchen auf dem Lande gesetzt wären, sollen sie nach der Hand herunter gebrochen und weiter davon gesetzt werden; worüber der Pfarrherr zugleich mit der Gemeinde ihre Vorsorge sollen walten lassen; Und da sie sehen, daß Gefahr dabey sey, und die, so es angehet, sich in der Güte nicht bequemen wollten, ihre Häuser zu versetzen und der Kirchen Sicherheit vorzusehen, alsdann sollen Unsere Landeshöfdinge und Befehlshaber ihnen hierin die hülffliche Hand bieten.

Cap. XXVII.

Wie der Gottesdienst in einer neuerbauten Kirche soll angefangen und verrichtet werden.

§. I. Wann jemand eine Kirche oder Kapelle von neuem bauen will, soll solcher zuerst Uns, und hernach dem Bischof und

und Konfistorio zu erkennen gegeben werden; und wann sie fertig ist, muß sie vom Bischofe selbst, oder jemand anders an seiner Statt, als ein Gotteshaus, dem Herrn auf folgende Weise geheiligt werden.

§. II. Erstlich wird solches acht Tage vorher abgekündigt; Und wann die Gemeinde auf den bestimmten Sonntag zusammen kömmt, wird sogleich ein geistliches Lied gesungen; Darauf soll der Bischof, oder dessen Bevollmächtigter, bey dem Altar diese Worte sprechen, Heilig, Heilig, Heilig Herr Gott Zebaoth, Himmel und Erden sind voll deiner Herrlichkeit, Erfülle nun auch mit deiner heiligen Ehre und Herrlichkeit dieses dein Haus, und aller christgläubigen Herzen, um deines heiligen Namens willen.

§. III. Hernach unterrichtet er das Volk mit einer kurzen Rede von dem, so obhanden ist, und bittet Gott mit einem dienlichen Gebet, um Gnade und Hülfe, daß sein heiliges Wort und Evangelium daselbst allezeit rein und unverfälscht möge gelehret und geprediget, und die heiligen Sakramente in ihrem rechten Gebrauch erhalten werden. Darauf betet er das Vater Unser, und wünscht den Segen über die ganze Gemeinde, und insonderheit über den, welcher die Kirche erbauet hat, und wird hernach gesungen: Herr Gott dich loben wir.

§. IV. Darauf thut der Bischof, oder dessen Bevollmächtigter, eine Vermahnung zum Volk, daß es diesen Tempel als eine dem Herrn geheiligte Wohnung in Ehren und Würden halte, daselbst Gott treulich anbete, danke und lobe, Sein heiliges Wort gerne höre und behalte, und die Sakramente recht gebrauche. Wann dieses alles geschehen, wird der ordentliche Gottesdienst angefangen und verrichtet, und nachmals mit dem Gebet, dem Segen, und einem dienlichen Gesang, geschlossen.

Cap. XXVIII.

Von Hospitälern.

§. I. Demnach Gott in seinem Wort gebet, daß wir Uns der Armen, Kranken, Lahmen und Blinden, die sich selber nicht Rath schaffen können, sondern andere um ihre Nothdurft ansprechen müssen, annehmen sollen; Als muß dieses durchaus nicht verabsäumet, oder hintangesezt werden, sowohl bey den Hospitälern, als den Siechstuben auf dem Lande.

§. II. Die Hospitäler, so bereits bey den Domkirchen und in andern Städten eingerichtet sind, oder hinführo eingerichtet werden können, sollen ihre gewisse Einkünfte haben, und unverkürzet behalten, und mag niemand dieselben in einige Wege schmälern. Wer der Kirchen, Hospitäler, und der Armen Mittel unzulässiger Weise angreift und veruntreuet, soll wie ein Dieb angesehen, und mit doppelter Strafe gegen einen andern Diebstahl belegt werden.

§. III. Auf alle Hospitäler, so wohl bey Domkirchen, als anderswo, soll der Landeshöfding, der Bischof, der Pfarrherr und ein Bürgermeister Aufsicht haben, und alles der Nothdurft nach anschicken, und mag ohne ihr Vorwissen und Willen niemand dabey etwas thun oder lassen. Der Landeshöfding soll mit dem Bischof das Werk dirigiren, die andern aber sollen ihre Rathgeber und Gehülffen seyn, welche auch, wann sie berufen werden, sich einstellen sollen. In Stockholm sollen, neben dem Oberstatthalter, auch der Pfarrherr bey der großen Kirche, ein Bürgermeister, und zwey Rathsverwandten der Stadt, Vorsteher des Hospitals seyn.

§. IV. Der Siechenstuben auf dem Lande soll der Adel im Kirchspiel, zugleich mit dem Pfarrherrn, Pflegern und Sechß-

Sechsmännern wahrnehmen. Und wo annoch keine Siechenstuben oder Armenhäuser aufgerichtet sind, soll solches ohne Aufschub in jedem Kirchspiel geschehen, und der Pfarrer die Gliedmassen der Gemeinde ermahnen, daß sie nicht allein einträchtiglich zu solchem Gebäude helfen, sondern auch nach Vermögen, aus gutem und freyen Willen, jährlich etwas zu ihrer Mitschriften nothdürftigen Unterhalt geben, damit ihre Dankbarkeit gegen Gott, für allen genossenen Seegen, und für alle Gnade und Wohlthat, so sie selbiges Jahr und in ihrem ganzen Leben empfangen, zu beweisen. Die Pfarrerren in allen Gemeinden, sollen auch mit andern, denen es obliegt, wohl zusehen, daß die Gelder, so für die Hausarmen gesammelt werden, in rechtmäßiger Proportion ausgetheilet werden, dergestalt, daß die, so es am meisten benöthiget, und die Armseeeligsten sind, am meisten und fürnehmlichst bedacht werden.

§. V. Ein jedweder Gerichtsbezirk und Kirchspiel, soll seine Armen unterhalten, und keinesweges, wie bishero einiger Orten geschehen zu seyn verlautet, dieselben in andere Kirchspiele, selbigen zur Last und Beschwerde, hinbringen: Doch mag zu Zeiten das eine Kirchspiel, so weniger Armen haben kann, denen nächstbelegenen, so deren mehr haben, mit einiger Beyhülfe an Hand gehen.

§. VI. Es soll niemand vom Hospital Unterhalt genießen, der sich daselbst nicht wirklich aufhält; Und wer daselbst will eingenommen werden, der muß von seinem Pfarrerren ein gutes Gezeugniß haben, und zwanzig Thaler Silbermünz für sich darein geben: Doch sollen die, welche sogar elendig sind, und zu Anschaffung solcher Mittel keinen Ausweg wissen, nicht verstoßen, oder ausgeschlossen werden, sondern der Landeshöfding und der Bischof sollen es dahin veranstalten, daß durch einen tüchtigen Mann, bey guten Leuten, so

so viele Mittel für sie mögen gesammelt werden, daß weder dem Hospital in dessen Einkünften und Gerechtigkeiten etwas abgehen, noch die Elendesten und Gebrechlichsten, welche zuerst und vor allen andern anzusehen sind, mögen hülflos gelassen werden. Der Dekonom mag niemanden ins Hospital einnehmen, den Landeshöfding und Bischof unbefragt; Auch soll niemand dahineinkommen, der so stark ist, daß er sonst sein Brod verdienen kann, auch nicht ein solcher, der andere Auswege zu seiner Versorgung haben kann, es wäre dann, daß sie so reichlich für sich da hineingeben, daß das Hospital keinen Schaden, sondern Vortheil und Nutzen davon haben könnte.

§. VII. Die Hospitalpriester, welche der Armen und Kranken Seelen Heil besorgen, sollen mit Kost, Lohn, Nahrung und Wärme versehen werden. Vermag das Hospital keinen absonderlichen Dekonomen zu halten, so soll der Priester selbigem Dienst zugleich vorstehen, und die dazu gehörigen Stücke verrichten. Was die Rechnungen betrifft, soll dasselbe darbey auch in acht genommen werden, was von dem Domkirchen Dekonom hier oben verordnet worden.

§. VIII. Ums dritte Jahr sollen die, so über die Hospitäler die Vorsorge und Aufsicht haben, zweene bescheidene und getreue Männer verordnen, welche gegen den Dekonomen einen Schlüssel zum Proviant- und Speisehaufe haben, und jedesmal, wenn aus- oder eingemessen, oder gewogen wird, zur Stelle seyn, auch mit dem Pfarrherrn darob halten müssen, daß es mit der Speisung wohl zugehe.

§. IX. Die Armen sollen nach der Ordnung gespeiset werden; Und wenn mit der Speisung zuweilen, gewisser Ursachen halber, eine Veränderung vorzunehmen wäre, soll es auf der Aufseher Gutachten beruhen, und nicht des Dekonomen, welcher sich genau nach der Verordnung verhalten soll.

§. X.

§. X. Im Hospital soll der Gottesdienst alle Sonntage, an den hohen Jahresfesten, und großen Bettagen, gehalten werden, wie auch alle Donnerstage eine Wochenpredigt, da etwas aus dem Katechismo muß vorgestellet werden. Versäumet jemand, dem Gottesdienst beyzuwohnen, der von solchen Kräften ist, daß er in die Kirche gehen kann, der soll einen Theil im Essen und Trinken entrathen. Die Armen sollen sonsten auch täglich einträchtlich in die Kirche kommen, Bestunde zu halten, und Gott für seine Kirche, für die Obrigkeit, des Reichs Wohlstand, allgemeinen Landfrieden, und für alle die, so das Hospital helfen unterhalten, zu bitten. Für die Preßhaften und Kranken, so nicht vermögen in die Kirche zu gehen, soll der Priester zuweilen den Gottesdienst bey ihren Betten halten, sie lehren, trösten, und zur Geduld ermahnen.

§. XI. Die Armen sollen ein Gottesfürchtiges, ehrbares und stilles Leben führen. Ist jemand unruhig und zankfüchtig, gehet auf den Gassen und in den Häusern, um Plauderey und ander unnöthiges Wesen zu treiben, oder bleibet des Nachts vom Hospital weg; Der soll zuerst auf eine Zeit seine Kost verlieren, und da solches nicht hilft, vom Hospital vertrieben werden. Ebenmäßig soll es mit denen, so die Vorsteher, den Priester oder Dekonomen mit Schmähworten ansahen, und sich nicht bessern wollen, gehalten werden.

§. XII. Damit alles wohl zugehen möge, sollen die, so die Aufsicht haben, zum öftern zu gewissen Zeiten das Hospital besuchen und nachfragen, wie alles behandelt wird, und was etwa fehlet, gebührend anordnen; Der Pfarrer aber soll zum wenigsten zweymahl im Monat dahineingehen, und verhören, wie es daselbst zustehet.

§. XIII. Begehret ein Alter und Preßhafter darenin zu kommen, und bietet, was er hat, Geld oder Geldeswerth, der soll

soll nicht angenommen werden, ehe seine Verwandten, wo er einige hat, befraget werden, ob sie ihn mit dem Theil, so er hat, zu sich nehmen und versorgen wollen. Sagen sie ja dazu, mögen sie solches auch thun, es wäre dann, daß er mit guten Gründen erwiese, daß er bey ihnen seine Wartung und Sicherheit nicht wohl haben könnte: Weigern sie sich aber, ihn entgegen zu nehmen, so mag er in das Hospital eingenommen werden, und nachmals sollen seine Erben, wann er verstirbt, kein Recht an die Erbschaft haben. Ist er begütert, und verlässet ein Erbgut nach sich, mag sein nächster Stammgenosß solches vom Hospital einlösen, innerhalb der Zeit, so das Gesetz vorschreibet.

Wie nun ein gutes Gesetz der Grund, und gleichsam der Wegweiser zu allem ordentlichen wohlgefassten Wesen ist, zu dessen erspriesslicher Nutzbarkeit und thätiger Wirkung, ein kräftiger Nachdruck erfordert wird; Also wollen Wir, und befehlen hiemit gnädigst und ernstlich, daß alle Unsere getreue Unterthanen, und die in Unserm Reiche gesessen und wohnhaft sind, allem demjenigen, so wir obgemeldtermassen zu verordnen gnädigst gut gefunden haben, als einer festen beständigen Richtschnur gebührligen Gehorsam leisten, und unwiderseßliche Folge thun, wie dann niemand sich unterfassen soll, eigenen Gutdünkens, hierin einige Aenderung zu machen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und der Strafe, womit die Verbrecher und Uebertreter Unserer Gebote angesehen und belegt werden. Wir gebieten auch gleichermaßen allen Unsern Hofgerichten, Unserm Oberstatthalter, Unsern Generalgouverneuren, Gouverneuren und Landeshöfdingen, Bischöfen und Superintendenten, samt Bürgermeistern und Rath in den Städten, und allen andern Unsern Gerichtsver-

wesern, daß Sie über diese Unsere Kirchengesetze und Ordnung genaue Aufsicht haben, und dieselben handhaben, so daß selbigen in allen Stücken unverbrüchlich nachgelebet werde.

Zu mehrerer Urkund haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Secret bekräftigen lassen. Gegeben Stockholm, den 3. September Anno 1686.

(L. S.) C A R O L U S.

Ihro Königlichem Majestät
Verordnung, wie es mit den Gerichtsprozessen
bey den Domkapiteln soll gehalten werden.
Gegeben auf dem Schloß zu Stockholm,
den 11. Februar, Anno 1687.

I.

Bei dem Domkapitel zu Upsala, præsident der Erzbischof, und sind dessen Assesores die Professores Theologiæ. Ebenfalls anderer Orten, wo Akademien sind, præsident der Bischof, und die Professores Theologiæ sind gleichgestalt seine Assesores. In andern Bischofthümern, præsident der Bischof, und seine Ordinarii Assesores sind der Pfarrer bey der

der Domkirche, und die Lectores. Bey den Consistoriis, da Superintendenten und zugleich Gymnasia sind, sollen ebenwohl die Lectores des Præsidis Besizer seyn; wo aber kein Gymnasium ist, kann der Superintendent, wann solches vonnöthen, etliche von den nächstgeessenen Pröbsten, oder Pfarrherren mit dem Rectore Scholæ dazu gebrauchen; Und können die Bischöfe, wann es die Nothdurft erfordert, mehrere geschickte Männer zu Rath und Hilfe nehmen. Hiebey ist zu beobachten, daß die Lectores oder Rectores Scholæ um die Stunden nicht müssen gehindert werden, in welchen sie lesen und die Jugend unterrichten müssen. Bey Unserm Hofconsistorio ist Unser Hofprediger der Präses und hat zu Besizern Unsere Oberhofprediger, wie auch die von der Leibgarde und Artillerie, und dafern diese letztere mit dem Regiment anders wohin beordert wären, und auch der Präses selber nicht zur Stelle, wird denen Anwesenden zugelassen, an deren statt andere geschickte Priester sich zu adjungiren, wann eine Konsistorialsache vorkömmt. In dem Consistorio der Stadt Stockholm präsidiret der Erzbischof, wann er zur Stelle ist, sonst aber der Pfarrherr bey der großen Kirche, welcher Ordinarius Präses ist; dessen Assessores sind alle Pastoren bey denen Hauptkirchen, in der Stadt und in denen Vorstädten. Wie die Konsistoriale sitzen sollen, damit wird es gehalten, wie es vor diesem üblich gewesen, und wie sie nach Christi Ermahnung, sich mit Sanftmuth darüber vereinbaren können.

II.

Bey einem jedwedem Consistorio soll ein Notarius und ein Bedell seyn. Es soll auch ein Siegel haben, so zu nichts anders muß gebraucht werden, als zu denen Sachen, welche vor das Consistorium gehören und daselbst behandelt werden.

III.

Am Mittwoch in einer jeden Woche von Glocke acht des Morgens bis zu Mittag, soll das Konsistorium an einem bequemen Ort, welcher in der Domkirche oder etwa einem derselben zuständigen Hause, mit aller dazu gehörigen Nothdurft versehen und bereitet werden soll, ordinarie zusammen treten, und, wie auch, wenn es die Sachen also erfordern, an denen folgenden Tagen selbiger Zeit; und mag niemand auffer vorkommenden Ehehaften sich davon enthalten.

IV.

Das Konsistorium hat Macht, alle peremptorie zu Rechte zu laden, in solchen Sachen und Vorkommenheiten, welche zu dessen Beurtheilung in der Kirchenordnung gelassen seyn. Würde jemand das Forum excipiren und darauf bestehen, daß die Sache vor ein ander Konsistorium oder das weltliche Gericht gehöre, soll derselbe alsofort und innerhalb des vorgesezten Erscheinungstermins, seine desfalls habende Ursachen bey dem Konsistorio eingeben. Erkennet das Konsistorium dieselbe für erheblich, alsdann wird die Sache an ihren gehörigen Ort hin verwiesen; wo nicht, mag das Konsistorium interlocutorie den Parten auferlegen, bey Verlust der Sachen, innerhalb einer gewissen Zeit direkte zu antworten. Würde dennoch die angeklagte Person vermeinen, daß sie unter die Jurisdiction desselben Konsistorii nicht gehörte, so mag dieselbe unter gleicher Gefahr sich des Beneficii bedienen, welches S. 24. in diesem Proceß einem jeden gelassen und vorgeschrieben wird.

V.

Keiner, wer er auch wäre, geistlich oder weltlich, soll unbeahndet sich unterstehen, dem Bischof und dem Kapitel die Ehrbezei-

bezeigung und den Gehorsam, so ihrem Amte zustehet, zu be-
nehmen; Erühnet sich jemand, solches zu thun, so mag das
Kapitel solches bey Unserm Befehlshaber angeben, welcher
Amtswegen die Ehre des Bischofs und des Kapitels beobach-
ten soll, und ihnen die Hand bieten, nachdem es die Bewand-
niß der Sachen erfordert.

VI.

Sowohl der Bischof als dessen Beysitzer sollen zum ersten-
mal, wenn sie ihr Amt bey dem Kapitel antreten, ihren körper-
lichen Eyd auf folgende Weise ablegen: Ich N. N. gelobe und
schwöre zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich für
meinen rechten Erbkönig erkennen und halten soll und will, den
Großmächtigsten König und Herrn, Herrn KARL den XI.
der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürsten in
Finnland, Herzogen zu Schonen, Ehsten, Liefland, Kare-
len, Bremen, Verden, Stettin-Pommern, der Kassuben
und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermann-
land und Wismar; wie auch Pfalzgrafen am Rhein, in
Bayern, zu Jülich, Kleve und Bergen Herzogen, ic. Und
nach Ibro Königl. Majest. tödlichem Hintritt, welchen der
Höchste in Gnaden noch lange verhüte, Ibro Königl. Majest.
eheliche Leibeserben von Erben zu Erben, welche, zufolge
des Königl. Hauses vollkommlichen Erbrechtes zum Reiche,
und nach der Sukzessionsordnung, zur Besizung des König-
lichen Throns gelangen. Ich soll auch Ibro Königl. Majest.
Dero Hochgeliebten Gemahlin, meiner allergnädigsten Köni-
gin, und Höchstgemeldten Königl. Leibeserben, hold, und
deren getreuer redlicher Diener und Unterthan seyn, und alle
der hohen Königlichen Gewalt zustehende Gerechtigkeiten und
Herrlichkeiten, nach äußerstem Verstand und Vermögen,
beobachten und vertheidigen. Ich soll mir auch höchst angele-
gen

gen seyn lassen, alles, was Ihro Königl. Majestät einigerley Weise zu getreuen Diensten und Nutzen gereichen könnte, zu befördern, hingegen Ihro Königl. Majest. und Dero Reichs Schaden und Unheil hindern und wehren, auch, da ich dergleichen obhanden zu seyn vermerken würde, in Zeiten zu erkennen geben. Insonderheit aber soll ich mich in diesem mir anvertrauten Konsistorialamt, getreu, redlich und gerecht erfinden lassen, dergestalt, daß ich nach meinem besten, äußersten und höchsten Verstande, in allem, so ich Amtswegen vorhabe und bestelle, alles dasjenige suchen und befördern will, was zur Ehre Gottes, Erbauung der Gemeinde, und Handhabung der Gerechtigkeit gereichen kann, und nicht aus Furcht, Partheilichkeit, Freundschaft, Geiz und Geschenk, aus Haß, Neid, Feindschaft, Ansehen der Person, oder dergleichen, was es auch seyn mag, meine Meinung von den vorkommenden Sachen anders sagen, als wie es das göttliche Wort, die Kirchenordnung und die dazu gehörigen Satzungen mitgeben, auch nach meinem besten Gewissen, ohne Gefährde und Arglist, reden, antworten, deuten und urtheilen, und solches alles bescheidenlich, glimpflich und friedfertig vorbringen. Ich soll auch getreulich, geheim und verschwiegen bey mir behalten, was im Konsistorio vorgestellet, berathschlaget und geschlossen wird, auch geheim zu halten sich gebühret, und solches zu keines Nachtheil, oder seinem guten Namen und Reumund zur Verkleinerung, kund machen; so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele!

VII.

Dieses Endes sollen sich der Bischof und Konsistoriales stets erinnern, und dabey bedenken, daß ihnen nicht zukömmt, über jemandes Leben, Gliedmaßen, Ehre und Eigenthum, ein Urtheil zu sprechen. Sie sollen diejenigen, so etwas vorzu-
brin-

bringen haben, gerne und mit Geduld hören, keinem das Recht verweigern oder daran hindern, auch keinem, der da klagt oder sich verantwortet, unzeitig in die Rede fallen, noch weniger hart anfahren oder abweisen, oder auch mit Worten strafen, ehe seine Sache genau geprüfet worden, und das Urtheil vermag, daß er mit Worten soll gestrafet werden.

VIII.

Niemand mag in seiner eigenen Sache Richter seyn, woran er selber oder seine Kinder und Angehörige, Verwandtschaft, oder Schwiegerchaft halber, einigen Antheil haben, sondern in solchen Fällen soll er von selbst abtreten, oder mag wider denselben frey exipiret werden; Jedoch also, daß solche Exception nicht geschehe, Verwandtschaft halber, ausser oder weiter als Geschwister Kinder, und nicht um anderer Ursachen willen, als welche sonst in weltlichen und allgemeinen Rechten beschrieben sind.

IX.

Der Präses, oder welcher dessen Stelle vertritt, soll alle Sachen, so ihm vorgebracht werden, und welche zu des Konsistorii Untersuchung und Beurtheilung gehören, aufnehmen, und nachmals im Konsistorio vortragen. Hingegen soll er solche Sachen von sich abweisen, welche anderswohin gehören, und die Einfältigen bescheidenlich unterweisen, was ihnen in solchen Fällen zu wissen dienlich. Wenn der Präses nicht selbst zugegen ist, soll der Domprobst seine Stelle vertreten, und da ihn ebenwohl Krankheit oder ein Sterbefall betreffe, so soll der selbigen Amts warten, welcher in der Ordnung ihm am nächsten ist.

X.

Der Decanus Consistorii soll der Akten wahrnehmen,
daß

daß sie in guter Ordnung gehalten werden, und dahin sehen, daß nichts geschrieben noch ausgefertigt werde, so nicht mit selbigen und dem Protokolle überein kömmet. Er soll von allem Nachricht haben, so zum Archiv des Konsistorii gehöret und darauf treiben, daß solches alles, zusamt den Actis publicis, registriret und verwahret werde. Er soll auch dem Notario helfen dasjenige anzuzeichnen, woran am meisten gelegen ist, daß es ad Protocollum gebracht werde; imgleichen die wichtigsten Schriften abfassen, welche im Namen des Konsistorii ausgefertigt werden.

XI.

Zum Notariatamt soll niemand angenommen werden, so dazu nicht dienlich und geschickt; Und soll derselbe sich eidlich verpflichten, auf folgende Weise: Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich Ihro Königlichen Majestät, meinem Allergnädigstem Könige und Herrn, hold und getreu, auch fleißig seyn will, die Acta Consistorio anzuzeichnen und schriftlich zu verfassen, und soll ich dieselbe nicht um Freundschaft, Geschenk oder Ansehen der Person einigerley Weise verdrehen oder verkehren, sondern dieselbe eben so, wie sie im Konsistorio vorgetragen und abgehandelt worden, ohne arge List und Gefährde, nach meinem Gewissen und besten Verstande, wahrhaftig und rechtmäßig aufzeichnen und ins Protokoll unverfälscht einführen; Alles, was mir vertrauet wird, soll ich genau verwahren, so, daß es daselbst vorhanden seyn möge, und in guter Ordnung gefunden werde, wann von der hohen Obrigkeit oder sonsten solches abgefordert oder auszuliefern begehret würde; Wie auch dasjenige, so im Kapitel verhandelt wird, und geheim gehalten werden muß, keinem offenbaren; So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele!

XII.

XII.

Der Notarius soll für alle Briefe und Akten, so er von wegen des Kapitels ausgiebet, eine billigmäßige Vergeltung genießen, nach Unserer allgemeinen Verordnung und Taxa bey den Oberlandgerichten; Doch also, daß die armen Sollicitanten damit verschonet werden.

XIII.

Alle Konsistorialsachen, so aus dem Kapitel ausgefertigt werden, sollen vom Bischofe und den gesanten Konsistorialen, vermöge Unsers desfalls ergangenen Befehls, unterschrieben werden; Und soll der Notarius nichts, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Bischofs und der Konsistorialen, aus dem Protokoll oder von andern Akten ausgeben, bey Verlust seines Dienstes.

XIV.

Kommt eine wichtige Sache vor, welche die Religion, und den Gottesdienst betrifft, so wird uns solches zu erkennen gegeben, und wollen Wir alsdann alsofort verordnen, was die Bewandniß der Sachen erheischet.

XV.

Der Bischof und das Kapitel haben auch zu urtheilen, in Sachen, so bey den Visitationen und Synoden vorkommen, und welche eigentlich Priester- und Schulenstandes Personen angehen, sie seyen höher oder niedriger, in dem, so ihr Amt und Fehler in der Lehre und im Leben betrifft, und worauf sie eine genaue und ernsthafte Aufsicht haben müssen: Geschiehet es anders, so soll alles, was hierin versehen und versäümet wird, auf ihre Verantwortung ankommen.

XVI.

Wann ein Geistlicher einen Weltlichen vor das weltliche Gericht anklaget, und der Weltliche würde unschuldig befunden, muß er nicht ans Konsistorium mit seiner Klage, wegen erlittenen Schimpfs und Schadens, gewiesen werden, sondern es soll der Geistliche, nach allgemeinen Rechten, bey selbigem Gericht, da er klaget, alsobald antworten und Rechtens gewärtig seyn.

XVII.

Wider diejenigen, welche verächtlich und ohne Erweisung rechtmäßiger Ehehaft, auf des Konsistorii Ladung nicht erscheinen, mag der weltliche Arm um Beystand belanget werden, so daß der Widerspenstige zum Gehorsam gebracht, seines Aussenbleibens halber, nach weltlichem Gesetz gestrafet, und dem Gegentheile Kosten und Schaden zu ersetzen, angehalten werde.

XVIII.

Die Parthenen müssen zu rechter Zeit, in eigener Person, erscheinen, obgleich ein Bevollmächtigter ihre Sache zugleich treiben kann; Und wird alsdenn zuerst versucht, ob die Sache könne verglichen werden; Wo nicht, muß man es zum Urtheil kommen lassen, in solchen Sachen, die unter des Konsistorii Jurisdiktion gehören.

XIX.

Die Sachen im Kapitel, sollen so eifertig, als immer möglich, durch summarischen und mündlichen Prozeß, wo solches geschehen kann, oder auch, da es die Sache erfordert und die Parthen aus erheblichen Ursachen darauf bestehen würden, etwas weitläuftiger und durch Schriftwechselung, abgethan werden.

XX.

XX.

Das Konsistorium soll die Parthen ermahnen, bey wählender Aktion mit anzüglichen Scheltworten gegen einander einzuhalten, als auch auf keinerley Weise das Gericht zu verunglimpfen und zu beschimpfen, oder dessen Urtheil zu kränken. Würde jemand mit dergleichen Verbrechen wider das Konsistorium betreten, soll er alsofort vor des Magistrats Gericht in derjenigen Stadt, woselbst das Konsistorium gelegen, desfalls von dem Stadtsiskal oder einem andern, nach Anleitung des im Konsistorio gehaltenen Protokolls, so für glaubhaft zu halten, belanget, und nach weltlichem Gesetz gestrafet werden, gleich als wäre die Verunglimpfung einem Oberlandgericht wiederfahren, maßen denn auch die Kränkung eines Konsistorialurtheils gleich gehalten werden soll, als geschehe solches wider ein Oberlandgerichtsurtheil; Sonsten gebühret dem Stadtgericht, bey Verlust seines Amtes, hierin keine Verzögerung zu verstaten, sondern soll selbiges solche Sachen, auf dem ersten Gerichtstage, Gesetzmäßig abhelfen, und sollen die desfalls auferlegte Geldstrafen dem Konsistorio allein heimfallen. Der Parthen Injurien werden auch an das weltliche Gericht verwiesen, doch eher nicht, als die Hauptsache zu Ende gebracht.

XXI.

Welcher Part ohne Erlaubniß wegreißet, soll für ungehorsam, oder einen solchen, welcher seine Sache verlassen hat, angesehen werden, dem Gegentheil die Kosten erstatten, auch für die Beschimpfung des Konsistorii gestrafet werden, nachdem vorermeldtes Stadtgericht es ihm aufzulegen, den Gesetzen und Verordnungen gemäß befindet; Das Konsistorium ist auch nichts desto weniger befugt, in Sachen, welche unter

ihre Jurisdiction gehören, einen rechtmäßigen Schluß zu machen.

XXII.

Alle Zeugen, welche das Konsistorium bedarf, zu mehrerer Beleuchtung der Sachen, oder deren sich die Parten zu bedienen suchen, müssen sofort, wann sie zugegen sind, nach dem gemeinen Gesetz und deren Erinnerungen, welche entweder das Konsistorium oder der Part einleget, in Gegenwart der Parten, oder deren Bevollmächtigten, vor dem Stadtgericht, wo das Konsistorium gelegen ist, eidlich abgehört werden: Sollten aber solche Zeugen, auf welche man sich beruft, weit entfernet seyn, daß sie ohne große Beschwerde, dahin nicht kommen könnten, mögen sie auf selbige Art und Weise an dem Ort, wo sie zu finden, entweder in der Stadt am ersten Gerichtstage, oder auf dem Lande, sobald das Landgericht zuerst würde geheget, abgehört werden; Würde auch die Zeit des Landgerichts noch etwas lang hin seyn, und die Sache im Konsistorio keinen Verzug leiden könnte, mögen die Zeugen zur nächsten Stadt gefodert, und daselbst vorerweldtermaßen abgehört werden; Selbiges Gericht soll dem Konsistorio, was darinnen vorgegangen, alsbald ohne Entgelt mittheilen. Versäumet solches ein Land- oder Stadtgericht, wird es gestraffet, wie im 20. §. gemeldet worden.

XXIII.

Alle Urtheile der Kapitel, welche vires rei judicatae gewonnen, sollen Unsere Beamten sofort mit allem Ernst und Nachdruck zur Exekution befördern, widrigenfalls aber entgelten, was der 38. §. in der Verordnung von gerichtlichen Prozessen enthält und vermag.

XXIV.

XXIV.

Würde sich jemand über des Konsistorii Resolution, Spruch oder Urtheil mit Fug beschweret befinden, so mag derselbe durch eine demüthige Bittschrift, bey wärender oder nächster Session, vor Unserm Königl. Richterstuhl und Hofgericht, wo das Konsistorium gelegen ist, seine Beschwerden angeben; Das Hofgericht soll sofort und ohne einen ordentlichen Prozeß, des Konsistorii und des andern Parts Erklärung darüber einholen, und nachmals beyde Parten, da es vonnöthen wäre, mündlich weiter hören; Nachmals verordnet und resolviret das Hofgericht, als welches Unserntwegen und in Unserm Namen das Gericht verwaltet, darin, was es der Sachen wahren Bewandniß und der Gerechtigkeit ähnlich befindet. Und sobald ein Part solchergestalt gedenket zum Hofgericht zu gehen, soll er innerhalb 8 Tagen, nachdem ihm des Konsistorii Schluß kund geworden, sein Verlangen dem Konsistorio mit höflichen Worten zu erkennen geben, oder dessen verlustig seyn. Befindet es sich, daß jemand ohne wohlgegründete Ursachen sich solchergestalt über das Konsistorium beschweret hätte, soll derselbe von Unserm Hofgericht mit einhundert Thaler Silbermünz Strafe belegt werden, wovon die Hälfte an das Konsistorium, die andere Hälfte an die Armen in demjenigen Kirchspiel oder dem nächsten Hospital, wo der Verbrecher wohnet, verfället; Vermag er die Strafgeelder nicht zu erlegen, soll er mit 14 Tage Gefängniß bey Wasser und Brodt gestrafet werden. Würde aber die Sachen worinnen sich jemand beschweret findet, unsere rechte Religion und Lehre, eines Priesters Amt im Lehren, Predigen und Verrichtung des Gottesdienstes betreffen, so wollen Wir die Sache sofort unter Unsere eigene Revision kommen lassen, und hernach desfalls verordnen, was Wir recht befinden, und
der

der Sache Bewandniß erfordert, Und welcher ohne gründliche Ursachen, unnöthiger Weise, Uns hierin beschweret, der soll doppelt büßen; nemlich, entweder zweyhundert Thaler Silbermünz, oder mit ein Monats Gefängniß bey Wasser und Brodt, überdem seinem Gegentheil Schaden und Kosten erstatten, auch dessen entgelten, was das gemeine Geseß nach Bewandniß des Verbrechens vermag.

Im übrigen haben sich Unsere Domkapitel nach Unsern gemeinen Geseßen und Verordnungen von gerichtlichen Prozessen, zu richten, so weit selbige auf die bey ihnen vorkommende Sachen sich apliciren lassen. Wornach sich alle und jede, so dieses angehet, der Gebühr zu richten haben. Actum ut supra.

(L. S.) C A R O L U S.

Ihro Königlichcn Majestät
erneuertes Edikt, von Fluchen und Schwö-
ren, wie auch von Entheiligung
des Sabbaths.

Wir KARL von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehsten, Liefland, Karelen, Bremen, Verden, Stettin-Pommern, der Kassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar; wie auch Pfalzgraf am Rhein, in Bayern, zu Jülich, Kleve und Bergen Herzog; Thun hiemit kund, daß, obwohl männiglich

lich von selbstem bedacht seyn sollte, die Gebote des allerhöchsten Gottes, sowohl in dem einen als dem andern, gehorsamlich nachzuleben und Folge zu leisten; so befinden Wir doch, daß der Mißbrauch des göttlichen Namens mit Fluchen und Schwören, wie auch mit Entheiligung des Sabbath's, von einem Theil ruchloser unartiger Leute, nicht für eine so grobe und abscheuliche Sünde, als sie ist, angesehen wird, und daß sie dieselbe ohne Scheu begehen; Bevorab weil in dem geschriebenen Schwedischen Gesetz keine gewisse Strafe auf solche Uebertretungen gesetzt ist; Daher dann, und damit gleichwohl dieselbe, soviel immer möglich, durch Verbot und Bestrafungen mögen gehemmet und hintertrieben werden, sind Wir veranlasset worden, Unsere vorige vom Fluchen und Schwören und von Entheiligung des Sabbath's ergangene Edikte und Satzungen zu erneuern, in etwas zu verändern und zusammen zu ziehen; Ermahnen auch und befehlen hiemit ernstlich, sowohl alle insgemein, als einen jeden insonderheit, so in Unserm Reiche und darunter gehörigen Provinzen wohnen und sich aufhalten, daß sie sich vor dergleichen Uebertretung hüten, und ihnen oft und wohl zu Gemüthe führen, was es für eine erschreckliche Sache sey, des allerhöchsten Gottes großen und heiligen Namen, welchen wir zu ehren und zu preisen schuldig sind, mit Fluchen und Schwören zu verunehren, und des Herrn Tag oder den Sabbath, welcher uns zur Ruhe und Heiligung gegeben und gestiftet worden, mit unnöthiger Arbeit oder sündhaftem Leben, dem strengen Gebote Gottes gerade entgegen, zu brechen und zu entheiligen. Folget demnach das Verbot:

Von Fluchen und Schwören.

I.

Niemanden soll erlaubt seyn, einen Eid zu thun oder zu begehren, als nur in Sachen, in welchen solches das göttliche
Wort

Wort und das Schwedische Gesetz an die Hand geben und erfordern; Außer selbigen sollen alle Eidschwüre gänzlich und aufs strengste verboten seyn; Ein jeder bewähre seine Rede mit Ja und Nein, und mache es mit einem ehrbaren Leben und redlichen Wandel, daß man ihn für glaubwürdig halte.

II.

Die Prediger sollen zum öftern ihre Zuhörer, die Lehrer ihre Schüler, die Eltern, Hausväter und Hausmütter, ihre Kinder und Gesinde, wie auch alle diejenigen, so Macht und Gewalt haben über andere zu gebieten, ihre Unterhabende treulich unterweisen und ermahnen, daß sie sich von allem Fluchen und Schwören enthalten, ihnen selbst mit gutem Exempel hierin vorgehen, wie auch, da jemand dawider handelt, denselben mit geziemender Züchtigung und Hausdisciplin ansehen. Wann sie eine solche billigmäßige Zucht und zeitige Aufsicht über die, welche ihnen zu gehorsamen verpflichtet sind, hindansetzen, oder da sie selbst fluchen und schwören und andere zu solchem gottlosen Wesen verleiten, so sollen sie zum erstenmal von ihrem Seelsorger gewarnt und von der Gefahr und Grobheit eines solchen Versehens und Versäumnis, absonderlich unterrichtet werden. Würde solches nicht verfangen, so sollen sie zum andernmal von dem Pfarrherrn zusamt denen Ältesten und Sechsmännern der Gemeinde desfalls weiter besprochen und ermahnet, und da sie alsdann sich noch nicht bessern oder mit Ernst ihre Kinder und Unterhabende züchtigen und lehren, sollen sie zum drittenmal gewarnt und zugleich mit einer Geldbuße von einem Thaler Silbermünze belegt werden, wovon die Hälfte der Kirchen, die andere Hälfte denen Armen des Kirchspiels zugetheilet werden soll. Welche nicht vermögend sind, das Geld zu erlegen, sollen am Sonntage auffen vor
der

der Kirchenthüre in den Straßblock gesetzt und solchergestalt vor der ganzen Gemeinde beschämnet werden. Zu dem Ende befehlen Wir auch hiemit denen Pähns- und Fierdingmännern, darauf zu sehen, daß die behörige Exekution ergehe, und daß bey einer jeden Kirche ein solcher Block gemachet werde, dergleichen Gottlosen zum Schrecken und zur Strafe.

III.

Die, so solchergestalt nicht zur Aenderung und Besserung sich bringen lassen, sondern weiter vorseßlich und halsstarrig Gott erzürnen und ihren Nächsten ärgern, entweder aus Bosheit oder Verbitterung, oder aus einer abscheulichen alten Gewohnheit, welche, da sie ohnerachtet oberwähnten Warnungs- und Ermahnungsstaffeln, beharrend, sind mit jenen gleich zu halten, sollen bey gehörigem Gericht angegeben, ihres Verbrochens überzeuget, und mit einer Geldstrafe von 5 Thaler Silbermünz belegt werden, oder zween Sonntage in dem Block vor der Kirchenthür sitzen.

IV.

Da ein Prediger säumhaft erfunden wird, seine Zuhörer hierin zu lehren und zu ermahnen, oder so er selbst zu diesem Laster des Fluchens geneiget ist, so soll derselbe zum erstenmal von denen, so solches Fluchen anhören, gewarnet, zum andernmal bey dem Bischof und dem Konsistorio angegeben und daselbst scharf zugeredet werden. Wird er zum drittenmal mit Versäumnis oder selbst eigenem Fluchen betreten, soll er den dritten Theil von seinem Lohn und Einkünften, und zum viertenmal die Hälfte büßen, zum fünftenmal soll er auf eine Zeit seines Amtes entsetzet werden, und da er aus Unart und Bitterkeit sich solchergestalt zu versündigen, und andere zu ärgern verharret, soll er nimmer wieder dazu gelangen.

V.

Würde diese Sünde aus Unart, Bitterkeit und Bosheit in dem Gotteshause verübet, so soll der Verbrecher, wer er auch sey, wo er einen Dienst hat, und mehr als 200 Thaler Silbermünz Lohn, 100 Thaler Silbermünz büßen. Hat er weniger oder keinen Lohn, soll er 50 Thaler Silbermünze der Kirche und des Kirchspielsarmen zum Halbscheid erlegen. Vermag er die ganze Summe nicht zu geben, soll er 4 Sonntage nach einander im Block sitzen, und überdem noch 15 Thaler Silbermünz büßen, oder soviel Tages Arbeit, als selbigen Werth austragen kann, zum Behuf der Kirchen geben, auch noch dazu offenbare Kirchenbuße thun. Da solches Fluchen und Schwören bey volkreichen Versammlungen, bey Gastereien, oder bey Jahrmärkten und in Gerichten, oder sonsten auf Straßen und Gassen, da groß Aergerniß und Getümmel daraus entstehet, vorsehlich verübet wird, soll solches die Hälfte weniger gestraffet werden. Der Richter des Orts soll die Sache alsofort vornehmen, und darin sprechen; Die Wacht in den Städten, oder andere auf dem Lande dazu Verordnete, sollen den Verbrecher entweder in seinem Hause und Herberge anhalten, oder ins Gefängniß setzen, nach Bewandniß der Person. Die auf Kellern und Krügen solche Sünde mit Fluchen und Schwören begehen, und dadurch einiges Getümmel und Unwesen anrichten, sollen eben so angesehen werden; Und soll der Wirth verpflichtet seyn, bey zwanzig Thaler Silbermünz Strafe, dieselbe alsofort oder folgenden Tages beym Richter anzugeben, welcher auch ohne Verzug und Aufenthalt die Sache vornehmen und abthun soll, es mögen gleich die hier oben im dritten Punkt vorgeschriebene Gradus der Warnungen, mit selbigem zuvor beobachtet seyn, oder nicht. Würde jemand auf eine oder andere oberwehnte Weise sich vergreifen, und

und ohne Rechtszwang sich zur Besserung erbieten, auch gutwillig die hierauf gesetzte Geldbuße zu der Kirchen und den Armen erlegen, soll ihm solches nicht verweigert werden.

VI.

Die von Bitterkeit und Leichtfertigkeit den Namen Gottes zu mißbrauchen, zu fluchen und schwören, dergestalt eingenommen sind, daß weder Lehre noch Ermahnung, Geldbuße noch Gefängniß, ihre Unart und Argeheit können dämpfen, sollen als verhärtete und halsstarrige Sünder in gottesfürchtiger und ehrbarer Leute Gesellschaft nicht geduldet, auch weder in Unfern, noch in Unserer Unterthanen Diensten gebraucht, sondern zuletzt, wann alle Hofnung der Besserung aus ist, auf gewisse Jahre, oder beständig, nach Bewandniß der Sachen und der Umstände, aus dem Lande vertrieben werden. Der aber, so verzweifelt böse und unchristlich ist, daß er Gott gröblich schmähet und lästert, und dessen Befehlsmäßig überführet wird, soll ohne alle Gnade am Leben gestrafet werden.

VII.

Weil es sich mehrmalen begiebt, daß Kinder aus Muthwillen und Unverstand hierin fehlen, so sollen sie mit Ruthen oder anderer Züchtigung, so ihrem Alter ähnlich und zur Besserung am dienlichsten wäre, bestrafet werden. Die Kinder, so durch solche Züchtigung sich nicht bessern, sondern zum Fluchen und Schwören geneigt erfunden, und damit zum öftern betreten werden, sollen sich zum Schimpf und andern zur Warnung in den Block, bey der Kirchenthür gesetzt werden; Welche aber über 15 Jahre alt sind, sollen, wann sie auf vorher ergangene Vermahnungen und Warnungen nicht abste-
 R 2 sehen

schen und gestrafet werden, wie in vorigen Punkten gemeldet worden: Mit den Dienstboten wird es eben so gehalten.

VIII.

Begeheth jemand einen Meineyd vor Gericht, oder würde sonst gefekmäßig überwiesen, daß er wider sein Gewissen geschworen, der soll allewege unfähig seyn, einiges Gezeugniß zu geben, und dabey nach den Gesezen gestrafet werden.

IX.

Wann jemand durch Bündnisse mit dem Satan, schriftlich oder mündlich sich versündigt, so soll derselbige, gleichwie für Zauberey, am Leben gestrafet werden; Aber aller Aberglaube mit Seegensprechen, Wahrsagen und allen andern verdammlichen Künsten, wie auch alles Opfern bey den Bäumen, bey Seen und Quellen, soll mit Geld oder Gefängniß bey Wasser und Brodt, oder mit Gassenlaufen, oder mit Stäupung, nachdem das Verbrechen und die Personen sind, abgestrafet werden; Wobey eines jeden Alter und Verstand anzusehen ist, ob er verführet worden, oder ob er ein oder mehremale solche Sünde getrieben, wornach die Strafe entweder zu lindern oder zu schärfen seyn wird.

Von Entheiligung des Sabbaths.

Weil es Gottes Gebot und Befehl ist, daß man den Sabbath heiligen soll, und dahero solches für kein willkürlich Ding zu halten, als sollen alle Eltern, Hausväter und Hausmütter, und welche sonst auf eine oder andere Art über andere zu gebieten haben, nicht allein selbst verpflichtet seyn, ohne Säumniß und mit Andacht an den Sabbathtagen ihren Gottesdienst zu verrichten, und denselben zu des allerhöchsten Gottes Lob und Ehren anzuwenden, sondern sie sollen auch ihre Unterhaben-

bende allen Fleißes dazu anhalten, daß sie dergleichen thun, und ihnen keinesweges verstaten etwas vorzunehmen, so ärgerlich wäre, oder zu Verhinderung, Verachtung und Versäumniß des Gottesdienstes gereichen könnte; Die Strafe soll gleich seyn für diejenigen, welche andere davon abhalten und hindern, als für die, welche selbst ausbleiben, oder sonst den Tag mit vergeblichen Geschäften und unnöthiger Arbeit zubringen, welcher zum Gebet und zum Dienst des allerhöchsten Gottes, um selbigen mit Loben und Danken zu ehren, allein muß angewendet und gefeyert werden.

II.

Wird jemand so gottlos erfunden, daß er selten oder nimmer in die Kirche und wo das Wort Gottes geprediget wird, kommt, oder welches noch ärger ist, solche seine Sünde mit ärgerlichen Worten verflucht, der soll zum ersten- andern- und drittenmal gewarnet und mit selbigem eben so verfahren werden, wie im andern Punkt vom Fluchen und Schwören gemeldet wird; und da solches nicht verfangen würde, soll er vor dem weltlichen Richter gestellet und mit gleicher Strafe belegt werden, als der, welcher in der Kirche, mit Fluchen und Schwören, Gott erzürnet und seinen Nächsten ärgert. Würde jemand vorschützen, daß er zu Hause in den Postillen lese, so stehet zwar sein Aussenbleiben zu entschuldigen, da er krank, schwach und gebrechlich ist, oder sonst an einen so ungelegenen und entfernten Ort sich aufhält, daß er ohne größeste Beschwerde und Gefahr, zum Hause Gottes nicht kommen kann: Jedoch, daß selbiger, wann seine Kräfte es besser erdulden, und nicht die Unmöglichkeit selbst ihm im Wege lieget, sich einstelle; Da aber vermerket würde, daß er aus seinem Postillenlesen einen Veracht der Kirchen machet, so soll er zum erstenmal von dem Pfarr-

Pfarrherrn, und da solches nicht würet, von dem Pfarrherrn und denen Aeltesten in der Gemeinde zugleich erinnert und ermahnet; Da aber auch solches ohne Frucht abginge, vor dem Richter gestellet, und die Hälfte weniger als der vorige gestraffet werden.

III.

Unter währendem Gottesdienst in den Wald zu gehen und zu schießen, oder auf die See zu fahren, um zu fischen, soll allerdings verboten seyn, bey vierzig Mark Silbermünz Strafe; Wann aber die Fischlaiche vorhanden und Gefahr ist, daß die rechte Zeit der Nutzung derselben verfließe, mag dieselbe nach verrichtetem Gottesdienst beobachtet werden, auch einem Hausmann erlaubt seyn, gegen Abend zu seiner Nothdurft und Unterhalt zu fischen, sonst aber nicht. Solche Geschäfte mag man auch ungestraffet am Sonntage verrichten, welche unumgänglich sind; als Bereitung der Speise im Hause, die Versorgung der Kinder und des Viehes, und andere dergleichen Nothhülfe für sich und seinen Nächsten, wenn Gefahr oder Verderb obhanden, und die Geschäfte von solcher Bewandniß sind, daß sie keinen Aufschub leiden, bevorab bey Bergwerken, da zu Zeiten eine stätige Beobachtung, Aufsicht und Vorsorge erfordert wird; Doch sollen die, so damit zu bestellen haben, allezeit ermahnet und verbunden seyn, gottselige Gedanken zu haben, und den großen und allmächtigen Gott mit Gebet, Lob und Danksagung zu ehren; Und welche in dergleichen Fällen zu gebieten und zu befehlen haben, sollen allezeit nach höchster Möglichkeit es dahin richten, daß solche Bediente umgewechselt werden, dergestalt, daß welcher in dergleichen Verrichtungen den einen Sonntag abwesend ist, derselbe den andern sich im Hause Gottes einstellen möge.

IV.

IV.

Wann aber ein Handwerks- oder Arbeitsmann in den Städten oder auf dem Lande an den Sonntagen arbeitet und sein Handwerk treibet, der soll vierzig Mark Silbermünz zur Strafe geben, oder mit achttägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt belegt werden. Bey gleicher Strafe soll auch alles Schlachten und Fleischverkaufen, den ganzen Tag eingestellt werden; Imgleichen soll allen, so auf den Gassen und in den Häusern herumgehen, etwas zu verkaufen, verboten seyn, solche ihre Handthierung zu treiben, vor Glocke vier; Wie auch auf den Böden und Schiffsgesäßen vor selbiger Zeit etwas zu verkaufen, bey gleicher Strafe: Jedoch soll bey dieser letztern Begebenheit, der Verkäufer die Hälfte, und der Käufer die andre Hälfte abstatten.

V.

Alle Keller, Bier- und Brantweinskrüge sollen des Abends vor dem Sonntage um sieben Uhr zugeschlossen und keine Schenkererey oder Verzehrung in den Städten oder auf dem Lande, darin gestattet werden, ehe als um vier Uhr Abends an den Sonntagen. Auch sollen keine Kram- oder andre Buden, Verkaufens halber, am Sonntage geöffnet werden; Alles bey gleicher Strafe, als im nächstvorhergehenden Punkt gemeldet wird: Doch mögen die Thüren der Höcker- und Beckerbuden um vier Uhr geöffnet werden, damit der Arme alsdann zu kaufen bekomme, was er zu seinem Unterhalt bedarf.

VI.

Machet jemand ein Getümmel auf der Gasse mit Rufen, Schießen, Plaudern und Schlägereyen, oder sonsten einige Ungebühr verübet, unter währendem Gottesdienst, als mit
Dob=

Dobbeln und Saufen, oder wann er ganz besoffen in die Kirche kommt, soll ein solcher mit demjenigen gleich gestrafet werden, welcher mit Fluchen und Schwören auf den Gassen ein Getümmel verursacht, und soll der, so in Schlägerey geräth, noch überdem absonderlich, vermöge der Gesetze, gestrafet werden.

VII.

Damit auch die böse Gewohnheit, daß man spät in die Kirche kommt, und vor Endigung des Gottesdienstes herausgehhet, gehemmet werde; so sollen diejenigen, so befunden werden, daß sie aus Eigensinnigkeit und Muthwillen, und ohne Noth aus der Kirche gehen, und die, welche nicht, wenn zusammen geläutet wird oder gleich darauf, sich daselbst einstellen, allemal in den Städten eine Buße von sechs Mark Silbermünz erlegen. Wo aber jemand auf dem Lande zu spät kommt, und es kundbar oder erweislich ist, daß er seiner Entseffenheit halber, das Geläut nicht gehöret, oder die Zeit so genau nicht treffen können; so soll derselbe zum erstenmal gewarnet werden daß er hinführo sich zu rechter Zeit einstelle, und zum andernmal soll er ein Mark Silbermünz zur Strafe geben; Kommt er zum drittenmal oder öfters wieder, und es solchergestalt glaubhaft wird, daß er vorsätzlich sich hierin verstehet und versäumet, soll er doppelt soviel büßen.

VIII.

Wenn die Eltern keine Acht darauf geben und sich nicht angelegen seyn lassen, daß ihre Kinder, wenn sie zu solchem Alter gekommen sind, in die Kirche gehen, so sollen sie selbst, so oft die Kinder ausserhalb der Kirche mit Getümmel, Spielen und Plaudern betroffen werden, die Strafgeder für selbige erlegen, und nachmals die Kinder im Hause ihr Verbrechen mit den Rücken wieder entgelten lassen.

IX.

IX.

Keine Komödien, Karten- noch Würfelspiel soll des Sonntages gestattet werden; Auch sollen keine Ballhäuser zum Spiel und vergeblichen Zeitvertreib geöfnet werden, bey vierzig Mark Strafe.

X.

Niemand soll Gäste also laden, oder selber zu Gaste gehen am Sonntag Mittage, daß die Nachmittagspredigt dadurch versäümet werde. Und wann eine Hochzeit am Sonntage angestellet wird, wie es auf dem Lande mehrentheils gebräuchlich ist, so muß solches zur rechten Zeit geschehen, ohne Verhinderung des Gottesdienstes, auch ohne Schiessen, Trommelschlag und aller andern Ungebühr, als da sind: ärgerlich Prassen und Bollsaufen, Schreyen und Rufen, Zank und Hader, Fluchen, Schwören und Schlägeren. Versündigt sich jemand hierin, und auf des Predigers, oder da er nicht zugegen wäre, auf anderer ehrbaren Männer Verwarnung, davon alsofort nicht abstehet noch einhält, der soll eben so gestraft werden, als im dritten Punkt vom Fluchen und Schwören gemeldet wird.

XI.

Niemand mag am Sonntage oder an den hohen Festtagen eine Reise zu Lande oder zu Wasser antreten und anfangen, ehe der Gottesdienst sowohl in den Städten als auf dem Lande verrichtet ist, bey vierzig Mark Silbermünz Strafe auf den Reisenden, und zwanzig Mark auf den, der Pferd oder Boot dazu vermiethet. Ist aber jemand unterwegs und auf seiner Reise begriffen, so soll er, wenn der Sonntag oder ein hoher Festtag einfället, sich gänzlich dahin richten, daß, wo er zu Lande ist, er zur nächsten Kirche kommen und den Gottesdienst verrichten möge; Oder, wo es zur See ist, daß sie das Gebet halten und Gott mit Psalmen und Lobgesängen preisen. Wer sol-

ches verabsäumt, soll in selbige Strafe, wie obgemeldet, verfallen seyn.

XII.

Die Sachen müssen, wie andere Verbrechen und Missethaten, bey gehörigen Gerichtsstellen in den Städten und auf dem Lande vorgenommen und abgeurtheilet werden. Bey den Hofgerichten soll der Fiskal der Ankläger seyn, als auch in den Städten wo ein Fiskal ist, sonst aber der Stadtwachmeister oder Stadtvoigt; und auf dem Lande die Pähns- und Fierdingmänner, welche gehalten seyn sollen, mit des Pfarrherrn Vorwissen, diejenigen aufzeichnen zu lassen, welche auf ein oder andere Weise gegen diese Unsere Verordnung vorsetzlich fehlen und sündigen, daferne sie von diesem allen etwas hindansetzen und versäumen, in den Städten und auf dem Lande, insonderheit da ein Pfarrherr einige Unordnung und Ungebühr in seiner Gemeinde duldet und zulasset, und sich dadurch mit seinem Stillschweigen eines andern Verbrechens theilhaftig machet, so sollen beydes sie und er sowohl als der Richter selbst, da er auf billigmäßiges Angeben, das Verbrechen nicht vornimmt und aburtheilt gleicher Strafe mit dem Verbrecher unterworfen seyn.

XIII.

Von allen Strafgeldern, so in berührten Sachen fallen, soll der Angeber allezeit den sechsten Theil haben, und das übrige wird den Kirchen und den Armen zur Hälfte zugetheilet. Der Angeber soll auch verpflichtet seyn, seinen Nächsten mit Höflichkeit zu warnen, bevorab wann der Fehler aus Unwissenheit oder Unverstand herrühret, und nicht alsofort die Sache bey dem Richter angeben, ehe er weiß, daß die im andern Punkt eingeführte Gradus der Warnungen vorhergegangen sind. Sasset jemand nachmals Zorn, Haß und Feindschaft wider selb-

bigen Angeber, so soll er dafür, wie für die That selbst, Strafe leiden; Hingegen wenn einer aus Urgheit, Neid oder Geiz, oder einer andern Leichtfertigkeit jemanden unbefugt angiebt, soll derselbe eben solcher Strafe untergeben seyn, als der Beklagte hätte über sich müssen ergehen lassen, da er schuldig wäre erfinden worden.

XIV.

Auf alles, so in diesem Unserm Edikt anbefohlen und verordnet wird, soll Unser Oberstatthalter, Unsere Generalgouverneurs, Gouverneurs und Landeshöfdinge, wie auch Magisträte in den Städten, Unsere Befehlshabere, Lehns- und Fierdingmänner auf dem Lande, genaue Acht und Aufsicht haben, und es dahin veranstalten, daß alle Uebertretungen hiewider in rechter Zeit angegeben, und zum Urtheil und Exekution gebracht und befördert werden mögen. Urkundlich haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bekräftigen lassen. Datum Stockholm den 17. Oktober 1687.

(L. S.)

C A R O L U S.

**Ihro Königlichen Majestät
Verbot, wegen Schlägereyen, Getümmels und
Aergernissen in der Kirche.**

Wir KARL von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehsten, Liesland, Karelen, Bremen, Verden, Stettin-Pommern, der Kassuben und Wenden,
Fürst

Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar; wie auch Pfalzgraf am Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog; Thun hiemit kund und zu wissen, daß, obwohl in den Schwedischen Gesetzen, schon vorhin eine gewisse Strafe auf alle diejenigen gesetzt worden, welche auf dem Kirchenweg, oder auch in der Kirche selbst, jemanden mit Schlägen überfallen; So halten Wir doch eine solche That für so grob und abscheulich, weil solches Haus dem Herrn geheiligt ist, und die Ehre des Höchsten darinnen wohnet, daß die, welche sich solchergestalt vergreifen, Gott erzürnen, und die Gemeinde ärgern, mit einer schweren Bestrafung müssen angesehen und belegt werden; Und haben Wir solchemnach gut gefunden, hiemit und Kraft dieses Unseres offenen Briefes zu setzen, und zu verordnen, daß, wer in der Kirche sein Gewehr zum Schlagen entblößet, oder sonst mit Schlägen jemand angreift und überfällt, derselbe soll am Leben gestrafet werden: Die aber einander schieben, stoßen und klemmen, sollen einhundert Thaler Silbermünz büßen; und die sonst in Gotteshause mit einander hadern und zanken, oder auch voll und trunken da hinein gehen, und daselbst Getümmel und Nergerniß anrichten, sollen funfzig Thaler Silbermünz büßen. Wer diese einhundert Thaler Silbermünz nicht erlegen kann, der soll entweder sechsmal durch die Spießruthen laufen, oder einen Monat im Gefängniß mit Wasser und Brodt gespeiset werden; und für funfzig Thaler Silbermünz Buße, soll die Hälfte weniger seyn; Nachmals soll der eine sowohl als der andere offenbare Kirchenbuße thun. Hiernach hat sich jedermann, so es angehet, gehorsamst zu richten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktten Königl. Insiegels. Gegeben Stockholm den 22. Dezember 1686.

(L. S.)

C A R O L U S.